

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, und der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Bei der Umsetzung der genannten Vorgaben orientiert sich der Gesetzentwurf an drei Zielen: erstens der Stärkung des Datenschutzes, zweitens der Harmonisierung zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Polizeibehörden in Europa und drittens der Modernisierung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, u. a. nach dem Vorbild Europas.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz festgestellt, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zum Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht das bestehende Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen sie Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht zudem ein Grundsatzurteil zum polizeilichen Datenschutz gesprochen, mit dem es die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammenführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland trifft. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweck-

bindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweckbindung.

Die bestehende IT-Architektur des Bundeskriminalamtes, insbesondere das polizeiliche Informationssystem INPOL, ist für die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 nicht ausgelegt und daher grundlegend neu zu strukturieren. Die Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes ist deshalb nicht nur vor dem Hintergrund der hohen terroristischen Bedrohungslage zu modernisieren und fortzuentwickeln. Einen wesentlichen Aspekt der Modernisierungsbestrebung stellt die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt dar, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen zu können. Der Datenbesitz und damit die Verantwortung für die Daten verbleibt weiterhin bei den entsprechenden Polizeien des Bundes und der Länder. Hierdurch kann auch eine zeitgerechte Umsetzung von neuen fachlichen Anforderungen, insbesondere aus dem europäischen Bereich, gewährleistet werden.

Die Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung verlangt zukünftig eine Zentralstelle, die eine einheitliche Informationstechnik zur Verfügung stellt, Prozesse koordiniert und Diskussionsprozesse moderiert. Hierzu soll das Bundeskriminalamt mit seiner bereits originär definierten Position als Zentralstelle ertüchtigt werden. Um die Aufgabe einer modernisierten, dienstleistungsorientierten Zentralstelle wahrnehmen zu können, müssen die Strukturen und die IT-Technik des Bundeskriminalamtes modernisiert werden.

Darüber hinaus besteht ein allgemeiner Bedarf zur Überarbeitung des Bundeskriminalamtgesetzes in systematischer Hinsicht.

B. Lösung

Das Bundeskriminalamtgesetz wird allgemein in systematischer Hinsicht überarbeitet. Dabei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz, die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 und die Neufassung der Verordnung (EU) 2016/794 zu Europol vom 11. Mai 2016 berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung der Regelung zur Postbeschlagnahme wegen der zu erwartenden geringen Fallzahlen ein lediglich marginaler Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes entsteht sowohl dem Bund als auch den Ländern Erfüllungsaufwand.

Bund:

Dem Bundeskriminalamt entstehen während der fünfjährigen Aufbauphase einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von rund 254 Millionen Euro und wiederkehrende Personal- und Sachkosten in Höhe von 29,4 Millionen Euro pro Jahr. Nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur entstehen neben den wiederkehrenden Personal- und Sachkosten jährliche Betriebskosten (Wartung, Pflege, Support etc.) in Höhe von rund 33 Millionen Euro.

Dem Bundeskriminalamt entsteht weiterhin Erfüllungsaufwand durch die neue Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. In einem vergleichbaren System, das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt wird, belaufen sich die Kosten pro überwachter Person auf einmalig 170 Euro für das Überwachungsgerät und monatlich 500 Euro für die Überwachung der Person.

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entstehen durch erhöhten Kontrollaufwand einmalige Verwirklichungskosten, die sich auf 164 000 Euro belaufen, und Personal- und Sachkosten, die über mehrere Jahre hinweg schrittweise auf insgesamt 4,3 Millionen Euro pro Jahr aufwachsen.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsteht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37 900 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 12 000 Euro.

Der am polizeilichen Informationsverbund beteiligten Bundespolizei und der Zollverwaltung werden durch die Anpassung bestehender Schnittstellen an die IT-Architektur des Bundeskriminalamtes Erfüllungsaufwände in derzeit nicht genau bezifferbarer Höhe entstehen. Aus den Erfahrungen zur IT-technischen Anbindung der Zollverwaltung an den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) kann derzeit jedoch von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro für die Zollverwaltung ausgegangen werden.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Zudem entsteht den Ländern Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe, wenn Länderdienststellen nach diesem Gesetz tätig werden. Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten zur Einsparung für die Länder, wenn die vom Bundeskriminalamt bereitgestellten Serviceleistungen genutzt werden.

Durch die Ermächtigung der Polizei des Deutschen Bundestages zur Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund wird das Land Berlin marginal entlastet, das diese Datenverarbeitung bisher in Amtshilfe vorgenommen hat.

Kommunen:

Für die Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Dem für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigen Amtsgericht in Wiesbaden entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 28 000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 544 000 Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Berlin, den 14. Februar 2017

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Artikel 1

Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

(Bundeskriminalamtgesetz – BKAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes

- § 1 Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
- § 2 Zentralstelle
- § 3 Internationale Zusammenarbeit
- § 4 Strafverfolgung
- § 5 Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus
- § 6 Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes
- § 7 Zeugenschutz
- § 8 Sicherung des Bundeskriminalamtes, behördlicher Eigenschutz

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

A b s c h n i t t 2

A l l g e m e i n e B e f u g n i s s e z u r D a t e n v e r a r b e i t u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1

D a t e r e h e b u n g

- § 9 Allgemeine Datenerhebung durch und Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt
- § 10 Bestandsdatenauskunft
- § 11 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

U n t e r a b s c h n i t t 2

W e i t e r v e r a r b e i t u n g v o n D a t e n

- § 12 Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung
- § 13 Informationssystem des Bundeskriminalamtes
- § 14 Kennzeichnung
- § 15 Regelung von Zugriffsberechtigungen
- § 16 Datenweiterverarbeitung im Informationssystem
- § 17 Projektbezogene gemeinsame Dateien
- § 18 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
- § 19 Daten zu anderen Personen
- § 20 Verordnungsermächtigung
- § 21 Weiterverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung
- § 22 Weiterverarbeitung von Daten zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung
- § 23 Elektronische Aktenführung
- § 24 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren

U n t e r a b s c h n i t t 3

D a t e n ü b e r m i t t l u n g

- § 25 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
- § 26 Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 27 Datenübermittlung im internationalen Bereich
- § 28 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

A b s c h n i t t 3

Z e n t r a l s t e l l e

- § 29 Polizeilicher Informationsverbund, Verordnungsermächtigung
- § 30 Festlegung von Relevanzkriterien

- § 31 Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund
- § 32 Unterrichtung der Zentralstelle
- § 33 Ausschreibungen bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

A b s c h n i t t 4

B e f u g n i s s e i m R a h m e n d e r S t r a f v e r f o l g u n g

- § 34 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung
- § 35 Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung
- § 36 Koordinierung bei der Strafverfolgung
- § 37 Amtshandlungen, Unterstützungspflichten der Länder

A b s c h n i t t 5

B e f u g n i s s e z u r A b w e h r v o n G e f a h r e n d e s i n t e r n a t i o n a l e n T e r r o r i s - m u s

- § 38 Allgemeine Befugnisse
- § 39 Erhebung personenbezogener Daten
- § 40 Bestandsdatenauskunft
- § 41 Befragung und Auskunftspflicht
- § 42 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 43 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 44 Vorladung
- § 45 Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 46 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen
- § 47 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle
- § 48 Rasterfahndung
- § 49 Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme
- § 50 Postbeschlagnahme
- § 51 Überwachung der Telekommunikation
- § 52 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten
- § 53 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten
- § 54 Platzverweisung
- § 55 Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot
- § 56 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 57 Gewahrsam
- § 58 Durchsuchung von Personen
- § 59 Durchsuchung von Sachen
- § 60 Sicherstellung
- § 61 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- § 62 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

Abschnitt 6

Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane
und der Leitung des Bundeskriminalamtes

- § 63 Allgemeine Befugnisse
- § 64 Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 65 Ausschreibung zur polizeilichen Kontrolle oder gezielten Beobachtung

Abschnitt 7

Zeugenschutz

- § 66 Befugnisse

Abschnitt 8

Befugnisse zur Sicherung des Bundeskriminalamtes und zum be-
hördlichen Eigenschutz

- § 67 Befugnisse zur Sicherung des Bundeskriminalamtes
- § 68 Sicherheitsüberprüfung

Abschnitt 9

Datenschutz und Datensicherheit, Rechte der betroffenen Person

Unterabschnitt 1

Datenschutzaufsicht

- § 69 Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Unterabschnitt 2

Datenschutzbeauftragter

- § 70 Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes
- § 71 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes
- § 72 Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Unterabschnitt 3

Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der an deutsche Auslandsvertretungen abgeordneten
Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes

- § 73 Datenschutzrechtliche Verantwortung der Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes

Unterabschnitt 4

Pflichten des Bundeskriminalamtes

- § 74 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 75 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern
- § 76 Nachträgliche Benachrichtigung über Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung im Schengener Informationssystem
- § 77 Aussonderungsprüffrist; Mitteilung von Lösungsverpflichtungen
- § 78 Berichtigung personenbezogener Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten
- § 79 Löschung von durch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder vergleichbaren Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten
- § 80 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 81 Protokollierung
- § 82 Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 83 Benachrichtigung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Unterabschnitt 5

Rechte der betroffenen Person

- § 84 Rechte der betroffenen Person
- § 85 Ausübung der Betroffenenrechte im polizeilichen Informationsverbund sowie bei projektbezogenen gemeinsamen Dateien

Unterabschnitt 6

Schadensersatz

- § 86 Schadensersatz im polizeilichen Informationsverbund

A b s c h n i t t 1 0

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 87 Strafvorschriften
- § 88 Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag
- § 89 Einschränkung von Grundrechten
- § 90 Gerichtliche Zuständigkeit, Verfahren

Abschnitt 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes

§ 1

Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

(1) Der Bund unterhält ein Bundeskriminalamt zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

(2) Die Länder unterhalten für ihr Gebiet zentrale Dienststellen der Kriminalpolizei (Landeskriminalämter) zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landeskriminalamt unterhalten.

(3) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Aufgaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zentralstelle

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle einen einheitlichen polizeilichen Informationsverbund nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung und Koordinierung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. zentrale erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Einrichtungen und Sammlungen sowie
2. zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.

Die zentralen Einrichtungen und Sammlungen können auch elektronisch geführt werden.

(5) Das Bundeskriminalamt kann als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder

1. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchführen,
2. Kompetenzzentren für informationstechnische Systeme und Infrastrukturen sowie Einsatztechnik, technische Einsatzmittel und kriminaltechnische Untersuchungsmethoden im kriminalpolizeilichen Bereich aufbauen, unterhalten und deren Entwicklungen und Ergebnisse den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung stellen,
3. auf Ersuchen bei der Durchführung von kriminaltechnischen Untersuchungen unterstützen sowie
4. auf Ersuchen bei der Datenverarbeitung unterstützen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Fällen von Satz 1 Nummer 3 und 4 erfolgt nach den Weisungen der Polizeien des Bundes und der Länder und nach deren Vorschriften über die Auftragsverarbeitung. Die Behörden der Länder haben dem Bundeskriminalamt die durch die Inanspruchnahme der Leistungen nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 entstehenden Kosten zu erstatten. Im Einzelfall kann das Bundeskriminalamt aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung der Kosten absehen.

(6) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten

1. strategische und operative kriminalpolizeiliche Analysen, Statistiken, einschließlich der Kriminalstatistik, und Lageberichte zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und auszuwerten,
2. die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,
3. polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln sowie
4. angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen sowie Verfahren zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, insbesondere der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, einschließlich der Pseudonymisierung, zu entwickeln.

(7) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

§ 3

Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Bundeskriminalamt ist Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation und nationale Stelle für Europol nach § 1 des Europol-Gesetzes.

(2) Das Bundeskriminalamt ist die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch nach Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro für den Austausch von Zusatzinformationen.

(3) Der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten und mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen obliegt dem Bundeskriminalamt. Unberührt hiervon bleiben

1. besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,
2. die internationale Zusammenarbeit der Zollbehörden,
3. Vereinbarungen der zuständigen obersten Landesbehörden mit den zuständigen ausländischen Stellen im Rahmen der vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen sowie
4. abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundeskriminalamtes mit den zuständigen Bundes- oder Landesbehörden, welche der Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden bedürfen.

Die abweichenden Vereinbarungen nach Satz 2 Nummer 4 sollen vorsehen, dass das Bundeskriminalamt von dem Dienstverkehr automatisiert unterrichtet wird.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für den Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit dieser sich auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. Die übermittelnden Polizeien unterrichten das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Dienstverkehr nach Satz 1.

(5) Bei regional abgrenzbaren Fallgestaltungen können die Polizeien des Bundes und der Länder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben abweichend von Absatz 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskriminalamt den erforderlichen Dienstverkehr mit den zuständigen Behörden anderer Staaten und für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen führen.

§ 4

Strafverfolgung

- (1) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr
1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen, Betäubungsmitteln, neuen psychoaktiven Stoffen oder Arzneimitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche,
 2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuchs) oder die Freiheit (§§ 234, 234a, 239, 239b des Strafgesetzbuchs) des Bundespräsidenten, von Mitgliedern der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages und des Bundesverfassungsgerichts oder der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten oder der Leitungen und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen richten, wenn anzunehmen ist, dass der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt,
 3. in den Fällen international organisierter Straftaten
 - a) nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuchs,
 - b) nach den §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuchs zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten,
 4. in den Fällen der in § 129a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten und damit im Zusammenhang stehender Straftaten, soweit es sich um eine Auslandstat handelt und ein Gerichtsstand noch nicht feststeht,
 5. in den Fällen von Straftaten nach den §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 303a und 303b des Strafgesetzbuchs, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat sich richtet gegen
 - a) die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) Behörden oder Einrichtungen des Bundes oder sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu befürchten ist oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind,
 6. in den Fällen von
 - a) Straftaten nach den §§ 81, 83 Absatz 1, §§ 87, 88 und 94 bis 100a des Strafgesetzbuchs und nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuchs sowie
 - b) Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 239, 239a, 239b des Strafgesetzbuchs, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch Angehörige des Geheimdienstes einer fremden Macht oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe b bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern; bei Gefahr im Verzug kann das Bundeskriminalamt vor Erteilung der Zustimmung tätig werden.

(2) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht,
2. das Bundesministerium des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Satz 1 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.

(3) Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen sowie die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus

(1) Das Bundeskriminalamt kann die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen wahrnehmen, in denen

1. eine länderübergreifende Gefahr vorliegt,
2. die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder
3. die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Gefahren des internationalen Terrorismus sind Gefahren der Verwirklichung von Straftaten, die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können. Das Bundeskriminalamt kann in den in Satz 1 bezeichneten Fällen auch zur Verhütung von Straftaten nach Satz 2 tätig werden.

(2) Die Befugnisse der Länder und anderer Polizeibehörden des Bundes bleiben unberührt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und, soweit zuständig, anderen Polizeibehörden des Bundes sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt die Aufgabe nach Absatz 1 wahrnimmt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in gegenseitigem Benehmen. Stellt das Bundeskriminalamt bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde fest, so gibt es diese Aufgabe an diese Polizeibehörde ab, wenn nicht ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 vorliegt.

§ 6

Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes

(1) Unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit der Bundespolizei und der Polizeien der Länder obliegt dem Bundeskriminalamt

1. der erforderliche Personenschutz
 - a) für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes,
 - b) in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten,
 - c) auf Ersuchen des Präsidenten des Deutschen Bundestages für Hilfsorgane des Deutschen Bundestages und
 - d) für die Leitung des Bundeskriminalamtes;
2. der innere Schutz der Dienst- und der Wohnsitze sowie der jeweiligen Aufenthaltsräume des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und in besonders festzulegenden Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d kann der erforderliche Schutz insbesondere auch über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden und Familienangehörige einbeziehen.

(2) Sollen Beamtinnen und Beamte des Bundeskriminalamtes und der Polizei eines Landes in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eingesetzt werden, so entscheidet darüber das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

§ 7

Zeugenschutz

(1) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 obliegt dem Bundeskriminalamt der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Entsprechendes gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehende Personen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständigen Landeskriminalämter unverzüglich von der Übernahme des Zeugenschutzes.

(2) Das Bundeskriminalamt kann Zeugenschutzmaßnahmen aufgrund eines Ersuchens eines anderen Staates oder einer für die Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stelle durchführen, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Bundeskriminalamt und einem Landeskriminalamt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dieses Landes durchgeführt werden. Die Verpflichtung anderer Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 8

Sicherung des Bundeskriminalamtes, behördlicher Eigenschutz

(1) Dem Bundeskriminalamt obliegt die Sicherung seiner behördlichen Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen gegen Gefahren, welche die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Liegenschaften und Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Liegenschaften und Einrichtungen untergebracht sind oder Veranstaltungen stattfinden.

(2) Dem Bundeskriminalamt obliegt die Sicherung seines Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden sollen.

A b s c h n i t t 2

A l l g e m e i n e B e f u g n i s s e z u r D a t e n v e r a r b e i t u n g

U n t e r a b s c h n i t t 1

D a t e n e r h e b u n g

§ 9

Allgemeine Datenerhebung durch und Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt

(1) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 erforderlich ist, personenbezogene Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen erheben. Das Bundeskriminalamt kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Daten erheben

1. bei den in den §§ 26 und 27 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten,
2. bei zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, sowie
3. unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Ausland.

In anhängigen Strafverfahren steht dem Bundeskriminalamt diese Befugnis nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 6 bis 8 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben. Die personenbezogenen Daten sind offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nach Satz 1 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Bundeskriminalamtes erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nach Satz 1 erheblich gefährdet wird oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(3) Soweit das Bundeskriminalamt für seine Aufgaben nach den §§ 6 bis 8 personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei nichtöffentlichen Stellen erhebt, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Bundeskriminalamtes nach Absatz 2 gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

(4) Öffentliche Stellen können von sich aus dem Bundeskriminalamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes erforderlich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung, des Artikel 10-Gesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes und des MAD-Gesetzes bleiben unberührt. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes, trägt dieses die Verantwortung.

(5) Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Informationen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder einer Sache von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind.

§ 10

Bestandsdatenauskunft

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamtes

1. als Zentralstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 6 zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung,
2. zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes nach § 6 sowie
3. zum Zeugenschutz nach § 7

erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder Absatz 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

Das Bundeskriminalamt kann Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden

1. für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 8 oder
2. im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis,

soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind sofort und spurlos zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 benötigt.

Unterabschnitt 2

Weiterverarbeitung von Daten

§ 12

Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten.

Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach den §§ 46 und 49 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine dringende Gefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 2 vorliegen.

(2) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder
 - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschütztwerden sollen und
2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
 - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
 - b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder technischer Mittel in informationstechnischen Systemen erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine dringende Gefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 2 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann das Bundeskriminalamt die vorhandenen Grunddaten (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) einer Person auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren.

(5) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt das Bundeskriminalamt durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.

§ 13

Informationssystem des Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt betreibt ein Informationssystem zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 8.

(2) Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, bei der Strafverfolgung und bei der Gefahrenabwehr erfüllt das Informationssystem insbesondere folgende Grundfunktionen:

1. Unterstützung bei polizeilichen Ermittlungen,
2. Unterstützung bei Ausschreibungen von sowie Fahndungen nach Personen und Sachen,
3. Unterstützung bei der polizeilichen Informationsverdichtung durch Abklärung von Hinweisen und Spurensansätzen,
4. Durchführung von Abgleichen von personenbezogenen Daten,
5. Unterstützung bei der Erstellung von strategischen Analysen und Statistiken.

(3) Mit seinem Informationssystem nimmt das Bundeskriminalamt nach Maßgabe der §§ 29 und 30 am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 teil.

§ 14

Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung im Informationssystem sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie nach den §§ 18 und 19 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,
3. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder
 - b) Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht das Bundeskriminalamt die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

§ 15

Regelung von Zugriffsberechtigungen

(1) Das Bundeskriminalamt hat bei der Erteilung von Zugriffsberechtigungen der Nutzer des Informationssystems sicherzustellen, dass

1. auf Grundlage der nach § 14 Absatz 1 vorzunehmenden Kennzeichnungen die Vorgaben des § 12 bei der Nutzung des Informationssystems beachtet werden und
2. der Zugriff nur auf diejenigen personenbezogenen Daten und Erkenntnisse möglich ist, deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen dienstlichen Pflichten erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt hat darüber hinaus sicherzustellen, dass Änderungen, Berichtigungen und Löschungen von personenbezogenen Daten im Informationssystem nur durch eine hierzu befugte Person erfolgen können.

(3) Das Bundeskriminalamt trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf die im Informationssystem gespeicherten Daten erfolgt auf der Grundlage eines abgestuften Rechte- und Rollenkonzeptes, das die Umsetzung der Maßgaben der Absätze 1 und 2 technisch und organisatorisch sicherstellt. Die Erstellung und Fortschreibung des abgestuften Rechte- und Rollenkonzeptes erfolgt im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(4) Das Informationssystem ist so zu gestalten, dass eine weitgehende Standardisierung der nach § 76 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu protokollierenden Abfragegründe im Rahmen der Aufgaben des Bundeskriminalamtes erfolgt.

§ 16

Datenweiterverarbeitung im Informationssystem

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 12 im Informationssystem weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine zusätzlichen besonderen Voraussetzungen vorsieht.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten im Informationssystem weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung oder gezielter Kontrolle, wenn das Bundeskriminalamt oder die die Ausschreibung veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung für Zwecke der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung oder der Abwehr erheblicher Gefahren vorgesehene Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Satz 1 gilt entsprechend für Ausschreibungen zur Durchführung aufenthaltsbeendender oder einreiseverhindernder Maßnahmen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen. Nach Beendigung einer Ausschreibung nach Satz 1 oder Satz 2 sind die zu diesem Zweck gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung erlangt hat, unter den Voraussetzungen der §§ 18 und 19 im Informationssystem für Zwecke künftiger Strafverfahren weiterverarbeiten.

(4) Das Bundeskriminalamt kann im Informationssystem personenbezogene Daten mit Daten, auf die es zur Erfüllung seiner Aufgaben zugreifen darf, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist. Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 4 im Informationssystem personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, weiterverarbeiten,

1. wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
2. wenn dies erforderlich ist,
 - a) weil bei Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen sie Strafverfahren zu führen sind, oder
 - b) um eine erhebliche Gefahr abzuwehren.

§ 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Das Bundeskriminalamt kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, zu dieser Person auch weiterverarbeiten:

1. personengebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich sind, oder

2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen.

§ 17

Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Das Bundeskriminalamt kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu

1. Straftaten nach den §§ 94 bis 96 und den §§ 97a bis 100a des Strafgesetzbuchs,
2. Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 89a bis 89c und 91 des Strafgesetzbuchs,
3. vorsätzlichen Straftaten nach den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, soweit es sich um einen Fall von besonderer Bedeutung handelt, oder
4. Straftaten, die mit Straftaten nach den Nummern 1 bis 3 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Personenbezogene Daten zu Straftaten nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse weiterverarbeitet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Weiterverarbeitung von Daten Anwendung.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien weiterverarbeiten darf. Die Daten sind zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten § 29 Absatz 5, die §§ 31 und 86 entsprechend. § 81 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Protokollierung bei jedem Datenabruf erfolgt. § 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundeskriminalamt die Auskunft im Einvernehmen mit der nach § 84 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligenden Behörde erteilt und diese die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung personenbezogener Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen für sie anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung von Daten entsprechend. Für Daten, die das Bundeskriminalamt eingegeben hat, finden § 75 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 77 mit Ausnahme von § 77 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Anwendung.

(6) Das Bundeskriminalamt hat mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die projektbezogene gemeinsame Datei folgende Festlegungen zu treffen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Datei,

3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer,
9. Protokollierung.

Das Bundeskriminalamt hat im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten zu bestimmen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor den Festlegungen anzuhören. Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in den Sätzen 1 und 3 genannten Stellen nicht möglich, so kann das Bundeskriminalamt eine Sofortanordnung treffen. Das Bundeskriminalamt unterrichtet gleichzeitig unter Vorlage der Sofortanordnung das Bundesministerium des Innern. Das Verfahren nach den Sätzen 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 18

Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 personenbezogene Daten weiterverarbeiten von

1. Verurteilten,
2. Beschuldigten,
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffenen Personen in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).

(2) Das Bundeskriminalamt kann weiterverarbeiten:

1. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4
 - a) die Grunddaten und
 - b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
 - c) die kriminalaktenführende Polizeidienststelle und die Kriminalaktennummer,
 - d) die Tatzeiten und Tatorte,
 - e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten;
2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind;
3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogene Daten.

(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind im Informationssystem gesondert zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist zum Zweck des Nachweises von Personen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen. Die Löschung von Daten, die allein zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden, erfolgt nach zwei Jahren.

(5) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Weiterverarbeitung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

§ 19

Daten zu anderen Personen

(1) Soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 personenbezogene Daten von Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. sie als Opfer einer künftigen Straftat in Betracht kommen,
3. sie mit in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder
4. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.

Die Weiterverarbeitung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten von Vermissten, unbekanntem Personen und unbekanntem Toten

1. zu Zwecken der Identifizierung,
2. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die genannten Personen.

Entsprechendes gilt, soweit es sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Täter, Opfer oder Zeugen im Zusammenhang mit einer Straftat handelt.

(3) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind im Informationssystem gesondert zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt.

§ 20

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Art und den Umfang der Daten, die nach den §§ 16, 18 und 19 weiterverarbeitet werden dürfen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt es insbesondere

1. die Grunddaten nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, die der Identifizierung dienen, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift,
2. andere zur Identifizierung geeignete Merkmale nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, wie insbesondere Lichtbilder und Personenbeschreibungen,
3. weitere personenbezogene Daten nach § 18 Absatz 2 Nummer 3,
4. bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhobene personenbezogene Daten, die nach § 16 Absatz 5 weiterverarbeitet werden können,
5. personenbezogene Daten zur Fahndung und polizeilichen Beobachtung sowie gezielter Kontrolle,
6. personenbezogene Daten zum Zwecke des Nachweises von Personen, die einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung unterliegen und
7. personenbezogene Daten von Vermissten, unbekanntem Personen und unbekanntem Toten.

§ 21

Weiterverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Bundeskriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben bei ihm vorhandene personenbezogene Daten, wenn dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist, weiterverarbeiten, soweit eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Eine solche Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 12 Absatz 3 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist ausgeschlossen.

(3) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn die antragstellende Person hieran ein berechtigtes Interesse hat. Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zur Einsichtnahme in Diensträumen gewährt. Auf besonderen Antrag wird die Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, durch Übersendung von Kopien, durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten gewährt.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit weiterverarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Weiterverarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(6) Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und das Bundeskriminalamt zugestimmt hat.

§ 22

Weiterverarbeitung von Daten zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung

(1) Das Bundeskriminalamt kann bei ihm vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zu statistischen Zwecken weiterverarbeiten, soweit eine Weiterverarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist. Entsprechendes gilt für die Übermittlung an die Landeskriminalämter zu kriminalstatistischen Zwecken. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeiten.

§ 23

Elektronische Aktenführung

(1) Die Akten des Bundeskriminalamtes sollen elektronisch geführt werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern regelt die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und den Stand der Technik beachten, in Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Vorschriften über die elektronische Aktenführung im Strafverfahren bleiben unberührt.

§ 24

Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren

(1) Das Bundeskriminalamt kann von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit Spurenmateriale haben oder die Bereiche in seinen Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmateriale umgegangen oder dieses gelagert wird,

1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,
2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen,

um zur Erkennung von DNA-Trugspuren festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von diesen Personen stammen. Die Entnahme der Körperzellen darf nicht erzwungen werden. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Satz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Untersuchungen und Abgleiche nach Absatz 1 bei Personen, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes sind, dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung erfolgen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und darüber hinaus im Informationssystem des Bundeskriminalamtes gesondert zu speichern. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereich zu erfolgen. Betroffene Personen sind schriftlich über den Zweck und die Weiterverarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren.

Unterabschnitt 3

Datenübermittlung

§ 25

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 an andere Polizeien des Bundes und an Polizeien der Länder personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2. unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Das Bundeskriminalamt hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle ersichtlich sind; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr

ihrer Erstellung folgt, zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke eines bereits eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 3 der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegende Zweck gefährdet würde, holt das Bundeskriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Bundeskriminalamt übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 3 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(5) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 und 3 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 zulässig; im Falle des Absatzes 3 gilt dies nur, soweit zusätzlich das Bundeskriminalamt zustimmt. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat das Bundeskriminalamt die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(7) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Abruf aus dem Informationssystem ist unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 nur zur Erfüllung vollzugs- polizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. § 81 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Erfolgt die Übermittlung in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 2 auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesen Fällen prüft das Bundeskriminalamt nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(9) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 26

Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) § 25 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundeskriminalamt an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

§ 27

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 und unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 26 Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) und an andere als die in § 26 Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann das Bundeskriminalamt gespeicherte nicht personenbezogene Daten, die der Suche nach Sachen dienen (Sachfahndung), für zentrale Polizeibehörden anderer Staaten nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Abruf im automatisierten Verfahren zur Sicherstellung von gestohlenen, unterschlagenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen bereithalten.

(3) Für Daten, die zu Zwecken der Fahndung nach Personen oder der polizeilichen Beobachtung oder gezielter Kontrolle gespeichert sind, ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern im Benehmen mit den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 zulässig, soweit

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abrufe zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind,
2. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und
3. der Empfängerstaat das Übereinkommen des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 538) ratifiziert hat oder ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist und eine Kontrollinstanz besteht, die die Gewährleistung des Datenschutzes unabhängig überwacht.

Wird das Abrufverfahren für einen längeren Zeitraum als drei Monate eingerichtet, bedarf die Vereinbarung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die Daten für Ausschreibungen zur Fahndung nur nach Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens nutzen darf.

(4) Die regelmäßige, im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union und völkerrechtlicher Verträge, die der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes bedürfen. Entsprechendes gilt, wenn durch das Bundesministerium des Innern

im Einzelfall im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgestellt wird, dass durch die Nutzung datenschutzfreundlicher und datenminimierender Vorkehrungen die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen nicht überwiegen.

(5) Das Bundeskriminalamt kann als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation personenbezogene Daten an das Generalsekretariat der Organisation unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 übermitteln, soweit dies zur weiteren Übermittlung der Daten an andere Nationale Zentralbüros oder an die in Absatz 1 genannten Stellen geboten oder zu Zwecken der Informationssammlung und Auswertung durch das Generalsekretariat erforderlich ist.

(6) Das Bundeskriminalamt kann unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikels 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. § 78 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. § 25 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen.

(8) Das Bundeskriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung des § 12 Absatz 2 bis 4 Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich kann es unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

§ 28

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

(1) Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an die Staatsanwaltschaften.

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 26 und 27 unterbleibt darüber hinaus,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder

4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

(3) Das Bundeskriminalamt führt für den polizeilichen Informationsaustausch und Rechtshilfeverkehr eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in den jeweiligen Drittstaaten, die die speziellen Erfordernisse des polizeilichen Informationsaustauschs berücksichtigt. Hierbei berücksichtigt es insbesondere die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Bundesregierung und maßgeblich, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) vorliegt.

A b s c h n i t t 3 Z e n t r a l s t e l l e

§ 29

Polizeilicher Informationsverbund, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundeskriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern. Es stellt zu diesem Zweck ein einheitliches Verbundsystem zur Verfügung.

(2) Das Verbundsystem erfüllt die Grundfunktionen nach § 13 Absatz 2. Innerhalb des Verbundsystems stellen die daran teilnehmenden Behörden einander Daten zum Abruf und zur Verarbeitung zur Verfügung. Ausschreibungen im Schengener Informationssystem erfolgen im polizeilichen Informationsverbund. Das Bundesministerium des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die in den polizeilichen Informationsverbund einzubeziehenden Daten.

(3) Außer dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sind zur Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund berechtigt:

1. sonstige Polizeibehörden der Länder,
2. die Bundespolizei,
3. die Polizei beim Deutschen Bundestag,
4. mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betraute Behörden der Zollverwaltung,
5. die Zollfahndungsämter und
6. das Zollkriminalamt.

Die am polizeilichen Informationsverbund teilnehmenden Stellen haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 32 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen.

(4) Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat das Bundeskriminalamt sicherzustellen, dass Eingaben von und Zugriffe auf Daten im polizeilichen Informationsverbund nur möglich sind, soweit die jeweiligen Behörden hierzu berechtigt sind. § 12 Absatz 2 bis 5, die §§ 14, 15 und 16 Absatz 1 und 6, § 18 Absatz 1, 2, 4 und 5, § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 20 gelten entsprechend.

(5) Nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat eine teilnehmende Stelle des polizeilichen Informationsverbundes Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig oder zu löschen sind, teilt sie dies umgehend der eingebenden Behörde mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken. Sind Daten zu einer Person gespeichert, kann jede teilnehmende Stelle des polizeilichen Informationsverbundes weitere Daten ergänzend eingeben.

(6) Das Auswärtige Amt ist zum Abruf im automatisierten Verfahren der Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung berechtigt, soweit dies für die Auslandsvertretungen in ihrer Eigenschaft als Pass- und Personalausweisbehörden erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaften sind befugt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren abzurufen:

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung und, nach Maßgabe des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4), auch die Ausschreibungen, die im Schengener Informationssystem gespeichert sind,
2. Daten über Freiheitsentziehungen und
3. Daten aus dem DNA-Analyse-System.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationsverbund gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(8) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist für andere Behörden zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

§ 30

Festlegung von Relevanzkriterien

(1) Die am polizeilichen Informationsverbund teilnehmenden Stellen verarbeiten im polizeilichen Informationsverbund ausschließlich personenbezogene Daten, die nach § 2 Absatz 2 für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung von Bedeutung sind (Verbundrelevanz). Dazu legen die am polizeilichen Informationsverbund teilnehmenden Stellen unter Beteiligung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden Kriterien fest, die bestimmen, welche Straftaten nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Die Kriterien können sich an den unterschiedlichen kriminalistischen Phänomenbereichen orientieren. Die Kriterien sind in angemessenen Abständen und soweit erforderlich zu aktualisieren.

(2) Die Festlegung und Aktualisierung der Kriterien nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

§ 31

Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund

(1) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des Verbundsystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, den Stellen, die die Daten unmittelbar eingeben. Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt die empfangende Stelle.

(3) Die Datenschutzkontrolle obliegt der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die von den Ländern in den polizeilichen Informationsverbund eingegebenen Datensätze können auch von den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben in den Ländern kontrolliert werden, soweit die Länder nach Absatz 2 verantwortlich sind. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

§ 32

Unterrichtung der Zentralstelle

(1) Die Landeskriminalämter übermitteln dem Bundeskriminalamt nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 20 die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlichen Informationen. Die Verpflichtung der Landeskriminalämter nach Satz 1 kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt auch von anderen Polizeibehörden des Landes erfüllt werden. Das Bundeskriminalamt legt im Benehmen mit den Landeskriminalämtern Einzelheiten der Informationsübermittlung fest.

(2) Die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Länder teilen dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen mit, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Gericht angeordnet worden sind. Die Justizbehörden des Bundes und der Länder teilen dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich und, soweit technisch möglich, automatisiert mit:

1. die Entscheidung, dass
 - a) die beschuldigte Person rechtskräftig freigesprochen wurde,
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die beschuldigte Person unanfechtbar abgelehnt wurde oder
 - c) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurdesowie
2. die tragenden Gründe der Entscheidung nach Nummer 1.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Polizeien des Bundes, soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten. Satz 1 gilt im Bereich der Zollverwaltung nur für den Grenzzolldienst, soweit dieser aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 68 des Bundespolizeigesetzes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Im Übrigen richtet sich die Informationsübermittlung der Zollbehörden an das Bundeskriminalamt nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Zollverwaltungsgesetzes und des Zollfahndungsdienstgesetzes.

(4) Für die im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 3 bis 8 gewonnenen Informationen gelten für das Bundeskriminalamt die Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 3 trägt die übermittelnde Stelle.

§ 33

Ausschreibungen bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich

(1) Das Bundeskriminalamt kann auf ein der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates oder eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde,

1. eine Person, hinsichtlich derer die Anordnung von Auslieferungshaft oder Überstellungshaft zulässig erscheint, zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
2. andere Personen zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person oder eine Sache ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1) oder zur gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 2) und
4. Verfahren zur Feststellung der Identität von Personen durchführen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 sind nur zulässig, wenn sie bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt auch nach deutschem Recht zulässig wären.

(3) Das Bundeskriminalamt holt in Fällen des Absatzes 1, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, zuvor die Bewilligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ein.

(4) Das Bundeskriminalamt kann auf Ersuchen der in § 27 Absatz 1 genannten Behörden

1. vermisste Minderjährige, die der Obhut der oder des Sorgeberechtigten entzogen worden sind oder sich dieser entzogen haben, und Personen, bei denen eine Ingewahrsamnahme zum Schutz gegen eine Gefahr für ihren Leib oder ihr Leben erforderlich ist, insbesondere, weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, zur Ingewahrsamnahme ausschreiben,
2. Vermisste, soweit sie nicht in Gewahrsam genommen werden sollen, zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben,
3. eine Person ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1) oder gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 2), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich ist,
4. das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale eines Kraftfahrzeugs oder die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder eines Containers ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1) oder gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 2), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Ingewahrsamnahme nach Nummer 1, zur Aufenthaltsermittlung nach Nummer 2 oder zur Straftatenverhütung nach Nummer 3 erforderlich ist.

(5) Ausschreibungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 4 Nummer 3, soweit sie aufgrund des Ersuchens eines Staates erfolgen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 keiner gerichtlichen Anordnung bedürfen, werden sie durch die zuständige Abteilungsleitung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung angeordnet. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen.

(6) Anordnungen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der erneuten Anordnung.

(7) Besondere Regelungen aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union und völkerrechtlicher Verträge bleiben unberührt.

(8) Das Bundeskriminalamt kann für den Fall, dass die Zuständigkeit eines Landes nicht festgestellt werden kann, bei Warnmeldungen von Sicherheitsbehörden anderer Staaten

1. eine Person zur Ingewahrsamnahme ausschreiben, wenn und solange die Ingewahrsamnahme unerlässlich ist, um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder wesentliche Vermögenswerte abzuwehren,
2. eine Person zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder wesentliche Vermögenswerte ausgeht, oder
3. eine Person sowie das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr genutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs oder die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines von ihr genutzten Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder eines Containers ausschreiben zur polizeilichen Beobachtung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1) oder gezielten Kontrolle (§ 47 Absatz 1 Nummer 2), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder sind unverzüglich zu unterrichten.

A b s c h n i t t 4

B e f u g n i s s e i m R a h m e n d e r S t r a f v e r f o l g u n g

§ 34

Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung

(1) Werden vom Bundeskriminalamt beauftragte Personen im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig, dürfen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist, ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Einsatz der vom Bundeskriminalamt beauftragten Person das innerhalb oder außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet und Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden.

(2) Ergeben sich bei der Maßnahme während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch die Leitung einer Abteilung des Bundeskriminalamtes oder ihre Vertretung angeordnet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten

Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.

(5) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.

§ 35

Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung

(1) Zur Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen kann das Bundeskriminalamt Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern entsenden, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden in den Ländern bleibt unberührt.

(2) Die oberste Landesbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 36

Koordinierung bei der Strafverfolgung

(1) Berührt eine Straftat den Bereich mehrerer Länder oder besteht ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat in einem anderen Land und ist angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrgenommen werden, so unterrichtet das Bundeskriminalamt die obersten Landesbehörden und die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirken ein Gerichtsstand begründet ist. Das Bundeskriminalamt weist im Einvernehmen mit einer Generalstaatsanwaltschaft und einer obersten Landesbehörde eines Landes diesem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit der Maßgabe zu, diese Aufgaben insgesamt wahrzunehmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der einem Land nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben ist das Landeskriminalamt. Die oberste Landesbehörde kann an Stelle des Landeskriminalamtes eine andere Polizeibehörde im Land für zuständig erklären.

§ 37

Amtshandlungen, Unterstützungspflichten der Länder

(1) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Bundes und der Länder können in den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 und des § 36 Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Amtshandlungen vornehmen. Sie sind insoweit Ermittlungspersonen der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören. Sie unterrichten die örtlichen Polizeidienststellen rechtzeitig über Ermittlungen in deren Zuständigkeitsbereich, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Zu den Ermittlungshandlungen sollen, soweit es zweckmäßig ist, Beamtinnen und Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.

(2) Die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder geben dem Bundeskriminalamt in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, sowie den von ihm nach § 35 Absatz 1 entsandten Beamtinnen und Beamten Auskunft und gewähren Akteneinsicht. Das Gleiche gilt für die nach § 36 Absatz 1 tätig werdenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Länder.

(3) Die örtlich zuständigen Polizeidienststellen gewähren Beamtinnen und Beamten des Bundeskriminalamtes oder, im Falle einer Zuweisung nach § 36 Absatz 1, eines anderen Landes, die Ermittlungen durchführen, personelle und sachliche Unterstützung.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes können im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

Abschnitt 5

Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus

§ 38

Allgemeine Befugnisse

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 5 Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundeskriminalamtes besonders regelt. Die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(2) Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

§ 39

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Das Bundeskriminalamt kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach § 5 Absatz 1 obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ist eine Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Person eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen will und die erhobenen Daten zur Verhütung dieser Straftat erforderlich sind oder
2. die Person mit einer Person nach Nummer 1 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und
 - a) von der Vorbereitung einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Kenntnis hat,
 - b) aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen oder
 - c) die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnteund die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) § 9 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 40

Bestandsdatenauskunft

(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person nach Maßgabe des § 39 Absatz 1 und 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder Absatz 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 41

Befragung und Auskunftspflicht

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zwecke der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht besteht nur für die entsprechend den §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen und entsprechend den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes für die dort bezeichneten Personen sowie für die Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 42

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begangen werden soll, kann das Bundeskriminalamt entsprechend § 23 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundespolizeigesetzes die Identität einer Person feststellen,

1. um eine Gefahr abzuwehren,

2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, in Bezug auf den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) dort Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 verabredet, vorbereitet oder verübt werden sollen oder
 - b) sich dort Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen oder
3. wenn die Person sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und die Feststellung der Identität aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Das Bundeskriminalamt kann, soweit es zur Erfüllung der ihm nach § 5 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Aufgabe erforderlich ist, verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

§ 43

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Ist eine nach § 42 Absatz 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, kann das Bundeskriminalamt erkennungsdienstliche Maßnahmen entsprechend § 24 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes vornehmen.

(2) Ist die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

§ 44

Vorladung

- (1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt nach § 5 Absatz 1 Satz 1 obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder
 2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.
- (2) § 25 Absatz 2 bis 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

§ 45

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. den entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen oder entsprechend den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes über die dort bezeichnete Person zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,

3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
4. eine Person nach § 39 Absatz 2 Nummer 2,

wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für die betroffene Person nicht erkennbaren Weise
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden, oder
 - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nicht öffentlich gesprochenen Wortes,
3. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer in Absatz 1 genannten Person,
4. der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson), und
5. der Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler).

(3) Maßnahmen nach

1. Absatz 2 Nummer 1,
2. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, bei denen durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen,
3. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b,
4. Absatz 2 Nummer 3, bei denen für Observationszwecke bestimmte technische Mittel durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen und
5. Absatz 2 Nummer 4 und 5, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 2 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung angeordnet werden.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie

3. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; im Falle des Absatzes 2 Nummer 4 und 5 ist die Maßnahme auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende

1. zur Erfüllung seines Auftrags am Rechtsverkehr teilnehmen und
2. mit Einverständnis der berechtigten Person deren Wohnung betreten; das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende eines Verdeckten Ermittlers nach Absatz 2 Nummer 5 unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Abschnitt. Für den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung innerhalb von Wohnungen gilt § 34 entsprechend.

(7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Soweit im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 eine unmittelbare Kenntnisnahme, auch neben einer automatischen Aufzeichnung, erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf die Maßnahme in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a und b als automatische Aufzeichnung weiter fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 46

Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen,
 - a) die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist oder

- b) bei der konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, und

2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen über diese Person herstellen,

wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen die in Absatz 1 genannte Person richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. sich eine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannte Person dort aufhält und
2. die Maßnahme in der Wohnung dieser Person allein nicht zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 führen wird.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1, 6 und 7 bezeichneten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Das Abhören und Beobachten nach Satz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf es unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(7) Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der

Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 47

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person und das amtliche Kennzeichen eines von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs oder die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines von ihr eingesetzten Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Containers, in Fahndungssystemen zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle speichern, damit andere Polizeibehörden

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Fahrzeugs und seines Führers, mitgeführte Sachen oder des Containers und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung), oder
2. die Person, etwaige Begleiter, das Fahrzeug und seinen Führer, mitgeführte Sachen oder den Container nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).

(2) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
3. die Person mit einer Person nach den Nummern 1 und 2 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Vorbereitung einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Kenntnis hat

und dies zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

(3) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle darf nur durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der gerichtlichen Anordnung.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle unverzüglich zu löschen.

§ 48

Rasterfahndung

(1) Das Bundeskriminalamt kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten von bestimmten Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist; eine solche Gefahr liegt in der Regel auch dann vor, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begangen werden soll. Vom Bundesamt für Verfassungsschutz und von den Verfassungsschutzbehörden der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst kann die Übermittlung nach Satz 1 nicht verlangt werden.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf andere im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungsersuchen nicht erfasste personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwands eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen vom Bundeskriminalamt nicht verwendet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Akten zu vernichten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind. Die getroffene Maßnahme ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist gesondert aufzubewahren und durch organisatorische und technische Maßnahmen zu sichern. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden.

§ 49

Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) Das Bundeskriminalamt darf ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird.

Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nach § 5 erforderlich ist und diese ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden.

(5) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes sowie
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit möglich, ist technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes bedienen, von denen einer die

Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 50

Postbeschlagnahme

(1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen der betroffenen Person Postsendungen und Telegramme beschlagnahmen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken und die an eine Person gerichtet sind,

1. die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder
4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen oder Telegramme entgegennimmt oder weitergibt

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat.

(3) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung der Postsendungen, die der Beschlagnahme unterliegen sollen,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. eine möglichst genaue Bezeichnung der der Beschlagnahme unterliegenden Postsendungen sowie
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Die Öffnung der ausgelieferten Postsendung und die Entscheidung über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse steht dem Gericht zu. Es kann die Befugnis zur Öffnung sowie die Entscheidung über die Verwertbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder auf ihre oder seine Vertretung übertragen, soweit dies erforderlich ist, um die Abwehr der Gefahr nicht durch Verzögerung zu gefährden. In diesen Fällen hat die Entscheidung über die Verwertbarkeit im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes zu erfolgen. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Ist eine Übertragung nach Absatz 5 nicht erfolgt, legt das Bundeskriminalamt die ausgelieferten Postsendungen unverzüglich und, soweit sie verschlossen sind, ungeöffnet dem Gericht vor. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Öffnung.

(7) § 100 Absatz 5 und 6 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden.

§ 51

Überwachung der Telekommunikation

(1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder
5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

§ 49 Absatz 2 gilt entsprechend. § 49 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder

seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt sowie
6. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), dem Bundeskriminalamt die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten des Bundeskriminalamtes bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 52

Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten

(1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen der betroffenen Person Verkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes) erheben zu

1. den entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. der Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
3. der Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,
4. der Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. der Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

wenn die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundeskriminalamt von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) verlangen. Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden. Der Diensteanbieter hat die Daten dem Bundeskriminalamt unverzüglich auf dem vom Bundeskriminalamt bestimmten Weg zu übermitteln.

(3) § 51 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung tritt. Abweichend von § 51 Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 53

Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

(1) Das Bundeskriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 durch technische Mittel ermitteln:

1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgeräts.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) § 51 Absatz 3 und 5 Satz 1 und 5 gilt entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Bundeskriminalamt die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgeräts erforderliche Geräte- und Kartennummer unverzüglich mitzuteilen.

§ 54

Platzverweisung

Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 55

Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundeskriminalamt zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Falle des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte nach Absatz 1, von denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht aufhalten darf,
 - b) im Falle des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.
 - (5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:
 1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,
 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Falle des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte nach Absatz 1, von denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht aufhalten darf,
 - b) im Falle des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. die wesentlichen Gründe.
 - (6) Aufenthaltsverbote und Kontaktverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für das Aufenthaltsverbot oder das Kontaktverbot nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.
 - (7) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 56

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

- (1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn
 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder
 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.
- (2) Das Bundeskriminalamt verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:
 1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2,
 2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsverbote nach § 55 Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 55 Absatz 2,
 3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 87,
 4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,
 5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 69 zu löschen.

(3) Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentliche Stellen übermitteln dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten über die betroffene Person, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt kann zu diesem Zweck auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat das Bundeskriminalamt

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 87 weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an zuständige Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann das Bundeskriminalamt Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(6) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, ein Aufenthaltsverbot oder Kontaktverbot besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 57

Gewahrsam

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist,

1. um eine Platzverweisung nach § 54 durchzusetzen oder
2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zu verhindern.

(2) § 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Freiheitsentziehungen die Maßnahme nach Absatz 1 tritt.

§ 58

Durchsuchung von Personen

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Abschnitt festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach § 60 sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich an einem der in § 42 Absatz 1 Nummer 2 genannten Orte aufhält,
4. sie sich an einem der in § 42 Absatz 1 Nummer 3 genannten Orte aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begangen werden sollen, oder
5. sie sich in unmittelbarer Nähe einer Person aufhält, die aufgrund bestimmter Tatsachen durch die Begehung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 gefährdet ist

und die Durchsuchung aufgrund von auf die zu durchsuchende Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist. § 42 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Bundeskriminalamt kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, Explosionsmitteln oder anderen gefährlichen Gegenständen durchsuchen, soweit dies nach den Umständen zum Schutz der Bediensteten des Bundeskriminalamtes, der Person selbst oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) § 43 Absatz 4 und 5 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

§ 59

Durchsuchung von Sachen

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 58 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,
4. sie sich an einem der in § 42 Absatz 1 Nummer 2 genannten Orte aufhält,
5. sie sich an einem der in § 42 Absatz 1 Nummer 3 genannten Orte aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begangen werden sollen, oder
6. sie sich in unmittelbarer Nähe einer Person befindet, die aufgrund bestimmter Tatsachen durch die Begehung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 gefährdet ist

und die Durchsuchung aufgrund von auf die Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist. § 42 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) § 44 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

§ 60

Sicherstellung

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren oder
2. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Abschnitt festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) sich oder einem anderem die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 61

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 44 Absatz 2 vorgeführt oder nach § 57 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden darf oder

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung in öffentlichem Interesse geboten ist, erforderlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zulässig.

(3) Zur Erfüllung der ihm nach § 5 Absatz 1 obliegenden Aufgabe kann das Bundeskriminalamt Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort erfahrungsgemäß Personen Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 verabreden, vorbereiten oder verüben.

(4) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Rahmen der dem Bundeskriminalamt nach § 5 Absatz 1 obliegenden Aufgabe während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

(5) § 46 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

§ 62

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. § 41 Absatz 3 bleibt unberührt. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 6 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

Abschnitt 6

Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane
und der Leitung des Bundeskriminalamtes

§ 63

Allgemeine Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 kann das Bundeskriminalamt die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse des Bundeskriminalamtes besonders regelt. Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 geregelten Befugnisse gelten in Bezug auf Personen nur, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen Gefährdungen für die zu schützende Person ausgehen können. Die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(2) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten unmittelbar gefährdet sind, kann das Bundeskriminalamt

1. die Identität einer Person feststellen, wenn die Feststellung der Identität aufgrund der Gefährdungslage oder von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist; § 23 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend,
2. verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist und die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen,
3. eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder von auf die Person oder Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist; § 43 Absatz 3 bis 5 und § 44 Absatz 4 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(3) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen unmittelbar gefährdet sind, kann das Bundeskriminalamt eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt nach § 6 Absatz 1 obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

§ 25 Absatz 2 bis 4 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

(4) Das Bundeskriminalamt kann erkennungsdienstliche Maßnahmen entsprechend § 24 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes vornehmen, wenn eine nach Absatz 2 Nummer 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Ist die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn ihre weitere Aufbewahrung zur Verhütung von Straftaten gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn die weitere Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(5) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

(6) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten eine Sache sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(7) Das Bundeskriminalamt kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person unerlässlich ist. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. § 46 des Bundespolizeigesetzes gilt entsprechend.

(8) Das Bundeskriminalamt kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen die zu schützenden Personen oder Räumlichkeiten zu verhindern. § 40 Absatz 1 und 2, die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 64

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Das Bundeskriminalamt kann personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen eine Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer zu schützenden Person oder eine gemeingefährliche Straftat gegen eine der in § 6 genannten Räumlichkeiten verübt werden soll, oder
2. Personen nach § 39 Absatz 2 Nummer 2

und die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert würde. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind:

1. die längerfristige Observation,
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb der Wohnung in einer für die betroffene Person nicht erkennbaren Weise
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
 - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes und
3. der Einsatz von Vertrauenspersonen.

(3) Maßnahmen nach

1. Absatz 2 Nummer 1,
2. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, bei denen durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen,
3. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b,
4. Absatz 2 Nummer 3, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

dürfen nur auf Antrag der Leitung der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 durch die Leitung der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch die Leitung der für den Personenschutz zuständigen Abteilung des Bundeskriminalamtes oder deren Vertretung angeordnet werden.

(4) § 45 Absatz 4, 5, 7 und 8 gilt entsprechend.

(5) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu löschen, soweit sie für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht oder nicht mehr erforderlich sind.

§ 65

Ausschreibung zur polizeilichen Kontrolle oder gezielten Beobachtung

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder eine Ausschreibung zur gezielten Kontrolle vornehmen, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten, durch die die zu schützenden Personen unmittelbar gefährdet sind, begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten, durch die die zu schützenden Personen unmittelbar gefährdet sind, begehen wird oder
3. die Person mit einer Person nach den Nummern 1 und 2 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Vorbereitung einer Straftat, durch die die zu schützenden Personen unmittelbar gefährdet sind, Kenntnis hat

und dies zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

(2) § 47 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

A b s c h n i t t 7

Z e u g e n s c h u t z

§ 66

Befugnisse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 7 kann das Bundeskriminalamt, soweit nicht dieses Gesetz oder das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz die Befugnisse besonders regelt, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 7 genannten Personen abzuwehren. Die Maßnahmen können auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden; für den Fall, dass noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und im Falle fortdauernder Inhaftierung auch im Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde durchzuführen. § 63 Absatz 2 und 4 bis 8 und § 64 sowie die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

(2) Von Maßnahmen des Bundeskriminalamtes, die nach Absatz 1 getroffen werden, sind die zuständigen Landeskriminalämter und die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten, ob das Bundeskriminalamt Maßnahmen nach Absatz 1 durchführt. Sollen die Maßnahmen eingestellt werden, ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Abschnitt 8

Befugnisse zur Sicherung des Bundeskriminalamtes und zum behördlichen Eigenschutz

§ 67

Befugnisse zur Sicherung des Bundeskriminalamtes

Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 8 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für seine behördlichen Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen abzuwehren. § 63 Absatz 2, 4 bis 6 und 8 sowie die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 68

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 9

Datenschutz und Datensicherheit, Rechte der betroffenen Person

Unterabschnitt 1

Datenschutzaufsicht

§ 69

Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt, unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben, auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Informationssystem nach § 13 und im Informationsverbund nach § 29 Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach Abschnitt 5, nach § 34 oder nach § 64 und von Übermittlungen nach § 27 mindestens alle zwei Jahre durch. Sie oder er kontrolliert darüber hinaus mindestens alle zwei Jahre, dass Zugriffe auf personenbezogene Daten im Informationssystem und, im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit, im Informationsverbund nur innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 15 Absatz 1 erfolgen.

(2) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

Unterabschnitt 2

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

§ 70

Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes

Unbeschadet des § 5 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes benennt das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern schriftlich eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter des Bundeskriminalamtes). Die Abberufung kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Über die Abberufung ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern herzustellen.

§ 71

Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes

(1) Unbeschadet seiner in § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben arbeitet die oder der Datenschutzbeauftragte des Bundeskriminalamtes mit den Datenschutzbeauftragten der Landeskriminalämter, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen zur Datenverarbeitung grundsätzlicher Art.

(2) Die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.

§ 72

Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte des Bundeskriminalamtes ist der Leitung des Bundeskriminalamtes unmittelbar zu unterstellen.

(2) Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgabe kann sich die oder der Datenschutzbeauftragte des Bundeskriminalamtes in Zweifelsfällen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, nachdem sie oder er das Benehmen mit der Leitung des Bundeskriminalamtes hergestellt hat; bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und der Leitung des Bundeskriminalamtes entscheidet das Bundesministerium des Innern.

Unterabschnitt 3

Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der an deutsche Auslandsvertretungen abgeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes

§ 73

Datenschutzrechtliche Verantwortung der Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der an deutsche Auslandsvertretungen abgeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes verbleibt beim Bundeskriminalamt.

Unterabschnitt 4

Pflichten des Bundeskriminalamtes

§ 74

Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

- (1) Über eine Maßnahme nach den §§ 34, 45 bis 53 und 64 sind zu benachrichtigen im Falle
1. des § 34, bei der Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, des § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, technische Observationsmittel) und des § 64 Absatz 2 Nummer 1 und 2 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
 2. des § 34, bei der Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden, des § 45 Absatz 2 Nummer 4 und 5 (Einsatz Vertrauensperson und Verdeckter Ermittler) und des § 64 Absatz 2 Nummer 3 (Einsatz Vertrauensperson)
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person, die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,
 3. des § 46 (Wohnraumüberwachung)
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
 4. des § 47 (Ausschreibung) die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
 5. des § 48 (Rasterfahndung) die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden,

6. des § 49 (Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme) die Zielperson sowie die mitbetroffenen Personen,
7. des § 50 (Postbeschlagnahme) der Absender und der Adressat der Postsendung,
8. des § 51 (Telekommunikationsüberwachung) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
9. des § 52 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
10. des § 52 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer,
11. des § 53 (IMSI-Catcher) die Zielperson.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 6 bis 9 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Im Falle der §§ 34, 45 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und des § 64 Absatz 2 Nummer 3 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts, ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird. Die Benachrichtigung erfolgt durch das Bundeskriminalamt. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Im Falle der §§ 46 und 49 beträgt die Frist sechs Monate. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung, im Falle der §§ 46 und 49 jedoch nicht länger als sechs Monate. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

§ 75

Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes obliegt diese Verpflichtung der dateneingebenden Stelle.

§ 76

Nachträgliche Benachrichtigung über Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung im Schengener Informationssystem

(1) Ist eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach Artikel 36 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener

Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63) durch eine Stelle der Bundesrepublik Deutschland in das Schengener Informationssystem eingegeben worden, hat das Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, die betroffene Person nach Beendigung der Ausschreibung über diese Ausschreibung zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigung nicht aufgrund anderer besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) Die Benachrichtigung unterbleibt, solange dadurch die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, unterrichtet das Bundeskriminalamt über die Löschung und darüber, ob die betroffene Person benachrichtigt werden kann.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Ausschreibung, bedürfen weitere Zurückstellungen auf Antrag der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Fünf Jahre nach Beendigung der Ausschreibung kann es dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem jeweils für die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, geltenden Bundes- oder Landesrecht. Ist insoweit keine Regelung getroffen, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, ihren Sitz hat. In diesem Fall gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Im Falle einer Ausschreibung nach § 17 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erfolgt die Benachrichtigung abweichend von Absatz 1 durch die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, nach Beendigung der Ausschreibung, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Ausschreibung ausgeschlossen werden kann.

§ 77

Aussonderungsprüffrist; Mitteilung von Lösungsverpflichtungen

(1) Das Bundeskriminalamt prüft nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die Aussonderungsprüffristen nach § 75 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen bei im Informationssystem des Bundeskriminalamtes verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) In den Fällen von § 19 Absatz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Personen können ohne Zustimmung der betroffenen Person nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuchs sowie nach den §§ 6 bis 13 des Völkerstrafgesetzbuchs fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Fristen beginnen für alle zu einer Person gespeicherten Daten mit dem Tag, an dem die betroffene Person letztmalig zur Speicherung nach diesem Gesetz Anlass gegeben hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden, sofern dies erforderlich ist; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden.

(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundeskriminalamt als Zentralstelle außerhalb des polizeilichen Informationsverbundes teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Das Bundeskriminalamt hat diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das Bundeskriminalamt wäre zur Löschung verpflichtet.

(5) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 legt das Bundeskriminalamt bei Speicherung der personenbezogenen Daten im Informationssystem außerhalb des polizeilichen Informationsverbundes im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 1 oder Absatz 2 fest. Die anliefernde Stelle hat das Bundeskriminalamt zu unterrichten, wenn sie feststellt, dass zu löschende oder in ihrer Verarbeitung einzuschränkende Daten übermittelt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn die anliefernde Stelle feststellt, dass unrichtige Daten übermittelt wurden und die Berichtigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder zur Erfüllung der Aufgaben der anliefernden Stelle oder des Bundeskriminalamtes erforderlich ist.

(6) Bei im polizeilichen Informationsverbund gespeicherten personenbezogenen Daten obliegen die in § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes und den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 31 Absatz 2 trägt. Absatz 4 Satz 3 gilt für die zur Löschung verpflichtete Landesbehörde entsprechend. In diesem Fall überlässt die Landesbehörde dem Bundeskriminalamt die entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

§ 78

Berichtigung personenbezogener Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten

(1) Stellt das Bundeskriminalamt die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.

(2) Das Bundeskriminalamt hat die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unzulässig ist oder
2. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 77 Absatz 3 bis 5 besteht.

Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden oder
2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.

In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sind die Unterlagen mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.

(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Akten an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

(5) § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 77 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 79

Löschung von durch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder vergleichbaren Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten

(1) Sind die durch eine in Abschnitt 5 genannte Maßnahme oder durch Maßnahmen nach § 34 oder § 64 erlangten personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit keine Weiterverarbeitung der Daten nach den Vorschriften des Abschnitts 1 Unterabschnitt 2 erfolgt. Die Tatsache der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die

1. dem Bundeskriminalamt übermittelt worden sind und
2. durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach § 34, Abschnitt 5 oder § 64 entsprechen.

§ 80

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Das Bundeskriminalamt nimmt in das Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes Angaben auf zu

1. Kategorien von innerhalb seines Informationssystems durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitungen, einschließlich derer, die es im Rahmen seiner Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 3 durchführt,
2. Kategorien von Tätigkeiten der Datenverarbeitungen, die es in Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 durchführt.

(2) Die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes geforderte Darstellung der Zwecke der im Informationssystem des Bundeskriminalamtes und in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 durchgeführten Kategorien an Verarbeitungen richtet sich nach den in den §§ 2 bis 8 genannten Aufgaben des Bundeskriminalamtes.

(3) Die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes geforderte Darstellung der Kategorien von Empfängern enthält auch Angaben dazu, ob die Übermittlung im Wege eines nach § 25 Absatz 7 eingerichteten automatisierten Abrufverfahrens erfolgt.

(4) Die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Bundesdatenschutzgesetzes geforderte Beschreibung

1. der Kategorien betroffener Personen richtet sich insbesondere nach den in den §§ 18 und 19 genannten Personen,
2. der Kategorien personenbezogener Daten richtet sich insbesondere nach den in der Rechtsverordnung nach § 20 aufgeführten Datenarten.

(5) Die im Verzeichnis enthaltenen Angaben zu Kategorien von Datenverarbeitungen nach Absatz 1 Nummer 2 enthalten Aussagen zu den Kriterien nach § 30.

(6) Das Bundeskriminalamt stellt das Verzeichnis und dessen Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung.

§ 81

Protokollierung

(1) Die Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt zu Verarbeitungsvorgängen im Informationssystem ergänzend zu den dort genannten Anforderungen in einer Weise, dass die Protokolle

1. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zur Verfügung stehen und
2. eine Überprüfung ermöglichen, dass Zugriffe auf personenbezogene Daten im Informationssystem innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 15 Absatz 1 und 2 erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt für Zugriffe der Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund entsprechend. Das Bundeskriminalamt hat insbesondere den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Zugriff verantwortliche Dienststelle zu protokollieren.

(3) Die nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung der Absätze 1 und 2 generierten Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 82

Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Bei der Erhebung von Daten nach den §§ 34, 45 bis 53 und 64 sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zu protokollieren sind auch

1. bei Maßnahmen nach § 34, bei denen Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen, technische Observationsmittel) und nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 und 2 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen, Tonaufnahmen) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. bei Maßnahmen nach § 34, bei denen Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden, nach § 45 Absatz 2 Nummer 4 und 5 (Einsatz einer Vertrauensperson und eines Verdeckten Ermittlers) und nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 (Einsatz einer Vertrauensperson)
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person, die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,
3. bei Maßnahmen nach § 46 (Wohnraumüberwachung)
 - a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen sowie
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

4. bei Maßnahmen nach § 47 (Ausschreibung) die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
5. bei Maßnahmen nach § 48 (Rasterfahndung)
 - a) die im Übermittlungsersuchen nach § 48 Absatz 2 enthaltenen Merkmale sowie
 - b) die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden,
6. bei Maßnahmen nach § 49 (Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme)
 - a) die Zielperson sowie die mitbetroffenen Personen sowie
 - b) die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
7. bei Maßnahmen nach § 50 (Postbeschlagnahme) der Absender und der Adressat der Postsendung sowie die Art und die Anzahl der beschlagnahmten Postsendungen,
8. bei Maßnahmen nach § 51 (Telekommunikationsüberwachung)
 - a) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation sowie
 - b) im Falle, dass Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
9. bei Maßnahmen nach § 52 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
10. bei Maßnahmen nach § 52 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer,
11. bei Maßnahmen nach § 53 (IMSI-Catcher) die Zielperson.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 74 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 69 Absatz 1 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

§ 83

Benachrichtigung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sind die teilnehmenden Behörden im Rahmen des polizeilichen Informationsverbunds entsprechend § 65 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes zu benachrichtigen, wenn von ihnen eingegebene Daten betroffen sind.

Unterabschnitt 5

Rechte der betroffenen Person

§ 84

Rechte der betroffenen Person

(1) Über die in den §§ 57 und 58 des Bundesdatenschutzgesetzes enthaltenen Rechte der betroffenen Person hinaus gilt für die Verarbeitung im polizeilichen Informationsverbund die Besonderheit, dass bei Daten, die im polizeilichen Informationsverbund verarbeitet werden, das Bundeskriminalamt die Auskunft nach § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 31 Absatz 2 trägt, erteilt. Erteilt ein Landeskriminalamt Auskunft aus seinem Landessystem, kann es hiermit einen Hinweis auf einen vom Land in den polizeilichen Informationsverbund eingegebenen Datensatz verbinden. Bei der Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten findet Satz 1 entsprechende Anwendung bei Daten, die im polizeilichen Informationsverbund verarbeitet werden.

(2) Bei Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung durch ausländische Stellen nach Artikel 36 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) hat das Bundeskriminalamt eine Auskunft, die nach Artikel 58 Absatz 3 und 4 des Beschlusses 2007/533/JI unterblieben ist, nachträglich zu erteilen, wenn die der Auskunftserteilung entgegenstehenden Umstände entfallen sind. Es hat dies im Zusammenwirken mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, spätestens zum vorgesehenen Zeitpunkt der Löschung im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zu prüfen.

§ 85

Ausübung der Betroffenenrechte im polizeilichen Informationsverbund sowie bei projektbezogenen gemeinsamen Dateien

Sind die Daten der betroffenen Person beim Bundeskriminalamt automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich zur Geltendmachung ihrer Rechte an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten. Das Bundeskriminalamt kann statt der betroffenen Person die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterrichten. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 57 Absatz 7 Satz 3 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Unterabschnitt 6

Schadensersatz

§ 86

Schadensersatz im polizeilichen Informationsverbund

(1) Bei der Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund gilt das Bundeskriminalamt gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortlicher im Sinne von § 83 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. § 83 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Schaden im Innenverhältnis auszugleichen, soweit er der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen ist.

A b s c h n i t t 1 0

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 87

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 55 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
 2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 56 Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 Absatz 5 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch das Bundeskriminalamt verhindert.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag des Bundeskriminalamtes verfolgt.

§ 88

Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag

Das Bundeskriminalamt berichtet dem Bundesministerium des Innern alle zwei Jahre, erstmals bis zum 1. Oktober 2019, über die Ausübung seiner in Abschnitt 5 und in den §§ 34 und 64 genannten Befugnisse sowie über Übermittlungen nach § 27. In dieser Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Das Bundesministerium des Innern leitet diese Unterrichtung der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten zu. Der Deutsche Bundestag macht die Unterrichtung öffentlich zugänglich.

§ 89

Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 90

Gerichtliche Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Für Maßnahmen nach den §§ 10, 33, 34, Abschnitt 5 und § 64 gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.
- (2) Für gerichtliche Entscheidungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundeskriminalamt seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Bei Entscheidungen über die Verwertbarkeit oder Löschung von Erkenntnissen, die bei Maßnahmen nach den §§ 34, 45, 46, 49, 51 und 64 erhoben worden sind, kann das Gericht sachkundige Bedienstete des Bundeskriminalamtes zur Berücksichtigung von ermittlungsspezifischem Fachverstand anhören. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sich das Gericht der technischen Unterstützung des Bundeskriminalamtes bedienen. Die Bediensteten des Bundeskriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über ihnen bekannt werdende Erkenntnisse, deren Löschung das Gericht anordnet, verpflichtet.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 20x werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 20y Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot

§ 20z Elektronische Aufenthaltsüberwachung“.

b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„Abschnitt 4

Strafvorschriften

§ 39 Strafvorschriften“.

2. Nach § 20x werden die folgenden §§ 20y und 20z eingefügt:

„§ 20y

Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 4a Absatz 1 Satz 2 einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder

2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundeskriminalamt zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 4a Absatz 1 Satz 2 einer Person auch den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Falle des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte nach Absatz 1, von denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht aufhalten darf,
 - b) im Falle des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Falle des Aufenthaltsverbots nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte nach Absatz 1, von denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes nicht aufhalten darf,
 - b) im Falle des Kontaktverbots nach Absatz 2 der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsverbote und Kontaktverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung von Straftaten nach § 4a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für das Aufenthaltsverbot oder das Kontaktverbot nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(7) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 20z

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Das Bundeskriminalamt kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie eine Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Das Bundeskriminalamt verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.

Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach § 4a Absatz 1 Satz 2,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsverbote nach § 20y Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 20y Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 39,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und der Bearbeiter zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.

(3) Die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentliche Stellen übermitteln dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten über die betroffene Person, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Das Bundeskriminalamt kann zu diesem Zwecke auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat das Bundeskriminalamt

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat nach § 4a Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 39 weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an zuständige Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann das Bundeskriminalamt Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche

Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(6) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, ein Aufenthaltsverbot oder Kontaktverbot besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

3. Nach § 38 wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4
Strafvorschriften

§ 2
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 20y Absatz 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 20y Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 20z Absatz 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 20z Absatz 5 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes durch das Bundeskriminalamt verhindert.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag des Bundeskriminalamtes verfolgt.“

Artikel 3

Änderung des Antiterrordateigesetzes

§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318; 2016 I S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 20l“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 20h“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 20k“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
4. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes

§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2318; 2016 I S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 20l“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 20h“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
3. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 20k“ durch die Angabe „§ 49“ ersetzt.
4. In Nummer 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

In § 74 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss Prüm

Das Ausführungsgesetz zum Prümer Vertrag und zum Ratsbeschluss Prüm vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S. 1458; 2007 II S. 857), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Errichtungsanordnung nach § 34“ durch die Wörter „dem Verzeichnis nach § 78“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des IStGH-Gesetzes

In § 68 Absatz 4 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 15 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität

In § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Oktober 2008 über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität vom 11. September 2009 (BGBl. I S. 2998) wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 110 Absatz 1 Satz 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20l Abs. 5“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d der Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20l“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung

In § 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3113), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist,“ durch die Wörter „nach § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt in Artikel 1 § 20 des Bundeskriminalamtgesetzes in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2017

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 u. a. – (BVerfG, NJW 2016, 1781 ff.) zum Bundeskriminalamtgesetz festgestellt, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zum Einsatz verdeckter Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht das bestehende Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie einen Schutz von Berufsgeheimnisträgern, unterliegen Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle und müssen von Löschungspflichten bezüglich der erhobenen Daten flankiert sein.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht zudem ein Grundsatzurteil zum polizeilichen Datenschutz gesprochen, mit dem es die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammenführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland trifft. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweckbindung.

Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zieht eine grundlegende Neustrukturierung der bestehenden IT-Architektur des Bundeskriminalamtes, insbesondere des polizeilichen Informationssystems INPOL, nach sich. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung muss als zentrales Element des Urteils des Bundesverfassungsgerichts effektiv und effizient in der IT-Architektur umsetzbar sein.

Bislang wird der Datenschutz in der IT-Architektur des Bundeskriminalamtes vertikal durch die Speicherung der Daten in vielen Dateien, welche den Aufgabenzuschnitt der jeweiligen Organisationseinheiten abbilden, umgesetzt. Dies führt dazu, dass die gleichen personenbezogenen Daten in vielen verschiedenen Dateien mehrfach gespeichert sind, wenn sie für das jeweilige Aufgabengebiet des betreffenden Fachreferats des Bundeskriminalamtes erforderlich sind.

Die Berechtigungsverwaltung für den Zugriff auf die Daten wird statisch und lediglich nach Datei und Benutzerrolle vergeben: Innerhalb einer Datei, auf die der jeweilige Bearbeiter aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes Zugriff hat, können diese Bearbeiter (rollenabhängig) auf alle Daten zugreifen.

Dieses bisherige System zum Schutz der personenbezogenen Daten hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 für verfassungsrechtlich nicht ausreichend erachtet und es durch ein horizontal wirkendes Datenschutzkonzept, welches durch den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung bestimmt und geprägt ist, ersetzt. Es (BVerfG, a. a. O., Randnummer 281) hat ausgeführt, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung dem Umstand Rechnung trägt, „dass sich die Generierung von Wissen – nicht zuletzt auch, wenn es um das Verstehen terroristischer Strukturen geht – nicht vollständig auf die Addition von je getrennten, nach Rechtskriterien formell ein- oder ausblendbaren Einzeldaten reduzieren lässt. In den dargelegten Grenzen erkennt das die Rechtsordnung an“.

Gleichfalls hat es klargestellt, dass es verfassungsrechtlich nicht notwendig ist, über den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung hinausgehende einschränkende Maßgaben vorzusehen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 281) hat hierzu ausgeführt, dass diese Grenzen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung zugleich gewährleisten, „dass damit keine Datennutzung ins Blaue hinein eröffnet ist. Durch die Bindung an die für die Datenerhebung maßgeblichen Aufgaben und die Anforderungen des Rechtsgüterschutzes hat auch eine Verwendung der Daten als Spurenansatz einen hinreichend konkreten Ermittlungsbezug, den der Gesetzgeber nicht durch weitere einschränkende Maßgaben absichern muss“.

Dieses horizontale Datenschutzkonzept, welches für den Zugriff auf Daten nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit abstellt, sondern sich auf die Bindung an die für die Datenerhebung maßgebliche Aufgabe und die Anforderungen des Rechtsgüterschutzes konzentriert, bietet schließlich die Möglichkeit der vollständigen Umsetzung der Empfehlung Nummer 7 für den Bereich der Polizei des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes (GG) – Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 862 – innerhalb des Informationssystems des Bundeskriminalamtes und des polizeilichen Informationsverbundes zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder.

Als Lehre aus der Aufdeckung der NSU-Mordserie im November 2011 hat der Deutsche Bundestag als Empfehlung in der o. g. Nummer 7 gefordert:

„Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Datensysteme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.“

In einem sich strikt an dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung orientierenden zukünftigen Informations- und Verbundsystem können insbesondere phänomenübergreifende Abfrage- und Recherchemöglichkeiten auf der Grundlage eines einheitlichen technischen Austauschstandards (XPolizei) geschaffen werden, um die Aussagekraft der Auswertergebnisse der polizeilichen Ermittlungsarbeit zu optimieren. Durch den Austausch von Personen-, Fall- und Sachdaten wird eine effektive Kriminalitätsbekämpfung

und durch die Polizeien des Bundes und der Länder sichergestellt (z. B. zur Aufklärung nicht nur länder-, sondern auch phänomenübergreifender Tat-/Täter- bzw. Tat-/Tat-Zusammenhänge).

Ein solches System bietet gleichzeitig die Möglichkeit, datenschutzfreundliche Verfahren, wie zum Beispiel Pseudonymisierungs- oder Kennzeichnungsverfahren, bundeseinheitlich zu regeln.

Die im bisherigen System aufgrund der verschiedenen Dateien nur eingeschränkt mögliche Protokollierungs- und Berichtsmöglichkeiten für die Datenschutzkontrolle können im neuen System – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zu umfassenden Pflichten ausgebaut werden. Dies ermöglicht insbesondere die effektive Ausübung der Betroffenenrechte und eine wirksame Kontrolle durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Einen wesentlichen Aspekt der Modernisierungsbestrebung stellt die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt dar, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen zu können. Der Datenbesitz und damit die Verantwortung für die Daten verbleiben weiterhin bei den entsprechenden Polizeien des Bundes und der Länder. Mit dieser Maßnahme kann auch eine zeitgerechte Umsetzung von neuen fachlichen Anforderungen, insbesondere auch aus dem europäischen Bereich, gewährleistet werden.

Die Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung verlangt eine modernisierte Zentralstelle, die eine einheitliche Informationstechnik zur Verfügung stellt, Prozesse koordiniert und Diskussionen moderiert. Hierzu sollte das Bundeskriminalamt mit seiner bereits originär definierten Position als Zentralstelle ertüchtigt werden. Um die Aufgabe einer dienstleistungsorientierten Zentralstelle wahrnehmen zu können, müssen die Strukturen und die IT-Technik des Bundeskriminalamtes modernisiert werden.

Um das derzeitige polizeiliche Informationswesen an die stetig steigenden Anforderungen auch der europäischen und internationalen Zusammenarbeit anzupassen, sind ebenfalls grundsätzliche Änderungen an den bestehenden

Systemen notwendig. Dabei müssen die Vereinheitlichung und Harmonisierung von Verfahren sowie die Standardisierung und Bündelung von Ressourcen in Bund und Ländern im Vordergrund stehen. Eine einheitliche und gute Datenqualität sowie eine phänomenübergreifende Auswertung und Analyse sind für eine erfolgreiche und effiziente polizeiliche Arbeit zwingend erforderlich. Unter dem Aspekt der weitergehenden Harmonisierung und der Verbesserung des Informationsaustauschs in der Europäischen Union ist auch die Neufassung der Europol-Verordnung zu berücksichtigen. Aufgrund der Funktion des Bundeskriminalamtes als Nationale Stelle in der Zusammenarbeit mit Europol und den anderen Nationalen Stellen bietet es sich an, die modernisierten Standards von Europol weitgehend zu übernehmen.

Bis Mai 2018 ist außerdem die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr umzusetzen. Mit dieser Richtlinie soll der Datenschutz im Polizeibereich weiter harmonisiert werden, um zum einen ein vergleichbar hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten – unter anderem durch Stärkung von Betroffenenrechten – zu gewährleisten und zum anderen den unionsweiten Informationsaustausch zu erleichtern und zu verbessern. Umsetzungsbedarf besteht hier vor allem in Bezug auf die Neujustierung datenschutzrechtlicher Begrifflichkeiten, Kategorisierungen von Betroffenen und Daten, Drittstaatenübermittlungen, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Folgenabschätzungen, den behördlichen Beauftragten für den Datenschutz sowie Betroffenenrechte.

Da die Gründe für die Verfassungswidrigkeit nicht den Kern der eingeräumten Befugnisse betreffen, hat das Bundesverfassungsgericht den überwiegenden Teil der beanstandeten Vorschriften mit Einschränkungen bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 fortgeltend lassen. Die jüngsten jihadistischen Anschläge in Deutschland, Frankreich und Belgien haben erneut gezeigt, dass Europa Ziel einer terroristischen Bedrohung ist. Diese hohe Gefährdungslage gebietet zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Anschlägen, die zu deren Abwehr notwendigen Befugnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und die Kompetenzen des Bundeskriminalamtes dort, wo es zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist, moderat auszubauen.

Darüber hinaus besteht ein allgemeiner Überarbeitungsbedarf des Bundeskriminalamtgesetzes in systematischer Hinsicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 insbesondere den Grundsatz der Normenklarheit und Bestimmtheit hervorgehoben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf passt im Wesentlichen die Regelungen zur Erhebung von Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erlangt wurden, an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016 an. Er führt hierzu umfangreiche Änderungen der Voraussetzungen zur Anordnung, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz, zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zu Löschungspflichten in das Bundeskriminalamtgesetz ein. Hierzu sieht er insbesondere eine Stärkung des Kernbereichsschutzes während und nach der Datenerhebung durch erweiterte richterliche Kontrollbefugnisse vor.

Zudem setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung der in den Datenbeständen des Bundeskriminalamtes vorhandenen personenbezogenen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an andere nationale und internationale Stellen um. Insbesondere umfasst der Entwurf dabei Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden können als zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ein.

Des Weiteren enthält der Gesetzesentwurf umfangreiche Vorschriften zum Datenschutz, welche der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr dienen. Hierdurch stärkt er insbesondere die Rolle und die Kontrollmöglichkeiten des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, insbesondere durch das Verfahren zur Anhörung vor der Einführung besonders

grundrechtsrelevanter Datenverarbeitungen. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Protokollierung mit Analysefunktion zum Zwecke der Datenschutzkontrolle vor und verpflichtet das Bundeskriminalamt durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze und die Anforderungen an die Datensicherheit beachtet werden. Es wird ein allgemeines Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten eingerichtet. Die Rolle des behördlichen Beauftragten für den Datenschutz des Bundeskriminalamtes und die Rechte der Betroffenen werden gestärkt. Der Grundsatz der Datensparsamkeit wird gestärkt und die Datenqualität durch die neue IT-Architektur erhöht.

Die Harmonisierung und Standardisierung im EU-Kontext zur Verbesserung des Informationsflusses wird durch die Gleichstellung der EU-internen Übermittlungen mit innerstaatlichen Übermittlungen zur Erreichung des unionsrechtlich vorgegebenen Ziels, den freien Datenverkehr auch im Bereich Polizei und Justiz zu erleichtern, die Überarbeitung der Regelungen zur Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten und die neue Systematisierung und Präzisierung der Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse gefördert.

Die Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes wird unter anderem nach dem Vorbild Europol modernisiert, indem seine Rolle als zentraler Dienstleister der Polizeien des Bundes und der Länder durch die Entwicklung von technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen für die Polizeien, die Bildung von Kompetenzzentren für operative informationstechnische Systeme und Infrastrukturen, Einsatztechniken, Einsatzmethoden und technische Einsatzmittel, die Schaffung der Voraussetzungen für eine Modernisierung der IT des Bundeskriminalamtes und die Öffnung des Direktverkehrs mit dem Ausland für die Polizeien des Bundes und Länder gestärkt wird.

Die hohe Gefährdungslage gebietet zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Anschlägen, die zu deren Abwehr notwendigen Befugnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und die Kompetenzen des Bundeskriminalamtes dort, wo es zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist, moderat auszubauen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine moderate Erweiterung der Kompetenzen des Bundeskriminalamtes vor. Hierzu schafft er die Möglichkeit des Bundeskriminalamtes, Postbeschlagnahmen zur Gefahrenabwehr, Ausschreibungen zu gezielten Kontrollen im präventiven und repressiven Bereich und Ausschreibungen aufgrund von Warmmeldungen anderer Staaten vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf sieht für das Bundeskriminalamt ferner eine originäre Ermittlungskompetenz im Bereich der Spionagebekämpfung und damit eng zusammenhängender Delikte vor. Das Bundeskriminalamt soll zukünftig die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Bezug auf folgende Straftaten wahrnehmen können: Hochverrat gegen den Bund (§ 81 des Strafgesetzbuchs (StGB)), Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Absatz 1 StGB), Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 StGB), verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 StGB), Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB), Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuchs) sowie bestimmte schwere Straftaten gegen das Leben oder die persönliche Freiheit, wenn bei letzteren anzunehmen ist, dass sie durch den Geheimdienst einer fremden Macht oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden sind. Mit diesem letzteren Straftatenkomplex erfasst werden damit Fälle von Staatsterrorismus beziehungsweise nachrichtendienstlich gesteuerte gezielte Tötungs- oder Freiheitsberaubungsdelikte.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Möglichkeit für das Bundeskriminalamt vor, herausragende internationale Zeugenschutzfälle, die zeit- und personalaufwendig sind, operativ selbst zu bearbeiten.

Zusätzlich erweitert der Gesetzentwurf die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane auf Hilfsorgane des Deutschen Bundestages, wenn der Präsident des Deutschen Bundestages darum ersucht.

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzesentwurf Regelungen zur Sicherung seiner behördlichen Liegenschaften durch das Bundeskriminalamt in eigener Zuständigkeit, analog zu bestehenden Regelungen für die Bundespolizei.

Weiterhin wird durch den Gesetzentwurf klargestellt, dass das Bundeskriminalamt nationale Stelle von Europol ist, und die Befugnis des Bundeskriminalamtes zum Austausch von Daten mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgebaut.

Ferner regelt der Gesetzentwurf die Entnahme von Körperzellen, die Bestimmung von DNA-Identifizierungsmustern und deren Speicherung zur Erkennung von DNA-Trugspuren, die durch Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes gelegt wurden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a GG, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG (Buchstaben a und c sowie internationale Verbrechensbekämpfung) in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren, Strafrecht) sowie für die datenschutzrechtlichen Regelungen als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen. Für Teile der Regelungen über die Zentralstelle (§ 29) greift zudem eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs. Die Gesetzgebungskompetenz für Spionagebekämpfung, Staatsterrorismus und damit eng zusammenhängende Delikte (§ 4 Absatz 1 Nummer 6) sowie für die Sicherung der behördlichen Liegenschaften des Bundeskriminalamtes (§§ 8, 67 und 68) ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Gesetzgebungskompetenz für den Schadensersatz im polizeilichen Informationsverbund (§ 84) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und verbessern die Rechte der durch die Datenverarbeitung des Bundeskriminalamtes betroffenen Personen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er das Bundeskriminalamt mit rechtssicheren Befugnissen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ausstattet und gleichzeitig den Datenschutz nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts stärkt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch eine Regelung ein geringer Erfüllungsaufwand. § 50 Absatz 1 BKAG-E enthält eine Mitwirkungspflicht für Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikations-

dienste erbringen, unter bestimmten Umständen Postsendungen und Telegramme an das Bundeskriminalamt herauszugeben. Ausgehend von den geringen Fallzahlen der Gefahrenabwehrvorgänge beim Bundeskriminalamt ist davon auszugehen, dass auch die Anwendung der Postbeschlagnahme auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben wird. Der Aufwand der Post- und Paketdienste besteht lediglich in der Herausgabe der Sendungen und ist damit gering. Die Unternehmensverbände haben im Rahmen der Verbändebeteiligung keine Angaben hierzu gemacht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

1. Bundeskriminalamt

Dem Bundeskriminalamt entstehen durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erhebliche Mehraufwendungen durch die erforderliche Anpassung der IT-Landschaft, die Erweiterung datenschutzrechtlicher Prüfschritte, insbesondere im internationalen Schriftverkehr, die Beachtung neu definierter Datenschutzgrundsätze, insbesondere erweiterter Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, die erforderlichen Datenschutzfolgeabschätzungen und die Berücksichtigung erweiterter Betroffenenrechte. Weiterer Mehraufwand entsteht durch den Ausbau der Zentralstellenfunktion und die Erweiterung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes, wie dem möglichen Schutz von Hilfsorganen des Deutschen Bundestages.

Erfüllungsaufwand für die Jahre 2017-2021 in Tausend Euro

	einmalig	jährlich
2017	27 300	29 378
2018	73 400	29 378
2019	94 200	29 378
2020	38 400	29 378
2021	20 400	29 378

Daraus resultiert für das Bundeskriminalamt einmaliger Umsetzungsaufwand in Höhe von rund 254 Millionen Euro. Die jährlichen Personal- und Sachkosten betragen für die ersten fünf Jahre 29,4 Millionen Euro. Ab 2022, nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur, entstehen daneben zusätzlich jährliche Betriebskosten (Wartung, Pflege, Support etc.) in Höhe von rund 33 Millionen Euro.

Entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Einzelnen:

aa) Anpassung der IT Landschaft

Das Bundeskriminalamt wird für die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 die bestehende IT-Architektur des Bundeskriminalamtes, insbesondere INPOL, grundlegend neu strukturieren.

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bedingt eine Modernisierung der IT-Architektur des Bundeskriminalamtes. Auch der dort geforderte horizontale Datenschutz unter Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung muss in den IT-Systemen des Bundeskriminalamtes abbildbar sein.

Eine Ergänzung und Erweiterung der bestehenden IT-Architektur ist technisch nicht oder nur mit unververtretbarem wirtschaftlichem Aufwand realisierbar. Insbesondere die vorgegebene Abkehr von der aktuellen statischen Datenlandschaft hin zu einer dynamischen und aufgabenbezogenen Zugriffsverwaltung ist auf Basis der aktuellen INPOL-Architektur nicht umsetzbar.

Ein wesentlicher Aspekt der Modernisierungsbestrebung stellt die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt dar, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen zu können. Der Datenbesitz und damit die Verantwortung für die Daten verbleiben weiterhin bei den entsprechenden Polizeien des Bundes und der Länder.

Durch die Anpassung der IT-Landschaft entsteht in den Jahren 2017 bis 2021 Erfüllungsaufwand in Höhe von 249,6 Millionen Euro und in dieser Zeit Personal- und Sachaufwand in Höhe von 10,9 Millionen Euro pro Jahr. Als Zeitraum für die Erneuerung der INPOL-Systemlandschaft werden ca. fünf Jahre geschätzt, wobei zur Risikominimierung die Umsetzung in mehreren Stufen erfolgen wird. Nach Aufnahme des Wirkbetriebes der neuen IT-Architektur entstehen jährliche Betriebskosten durch Wartung, Pflege, Support etc. in Höhe von rund 33 Millionen Euro.

bb) Kernbereichsschutz

Das Bundesverfassungsgericht macht in seinem Urteil vom 20. April 2016 detaillierte Vorgaben für den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und weitet den Richtervorbehalt aus. Insbesondere aus der Verpflichtung, sämtliche Erkenntnisse aus Onlinedurchsuchungen und Wohnraumüberwachungen dem anordnenden Gericht vorzulegen, muss sichergestellt werden, dass Daten unverzüglich dem anordnenden Gericht vorgelegt werden, damit dieses unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten entscheiden kann. Dies erfordert eine systematische Erweiterung und Weiterentwicklung der bislang zur Durchführung von Maßnahmen genutzten Systeme. Dabei müssen die Anforderungen der IT-Sicherheit vollumfänglich umgesetzt werden. Dadurch entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 42 000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 230 000 Euro.

cc) Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

Durch den für alle Datenverarbeitungen und -übermittlungen geltenden Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung werden beim polizeilichen Handeln eingehendere datenschutzrechtliche Prüfschritte erforderlich. Dadurch werden, insbesondere beim internationalen Informationsaustausch, erhebliche Mehraufwände generiert, wodurch einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 128 000 Euro und jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 2,5 Millionen Euro entstehen. Das betrifft insbesondere den Bereich der internationalen Fahndung, und hier speziell die Interpol-Personenfahndung, die einen wesentlichen Baustein und entscheidenden Beitrag für die Bekämpfung ausländischer terroristischer Gewalttäter darstellt und einer deutlichen Stärkung und Intensivierung bedarf.

dd) Erhöhung der Datenschutzanforderungen

Sowohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 geben insbesondere bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen umfangreiche Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen vor. Zudem werden eine Datenschutzfolgeabschätzung bei besonders grundrechtsgefährdenden Datenverarbeitungen und mindestens alle zwei Jahre Prüfung der Datenverarbeitung durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgeschrieben. Darüber hinaus werden erweiterte Berichtigungs- und Benachrichtigungsverpflichtungen eingeführt. Dadurch entstehen einmalige Umsetzungskosten in Höhe von 364 000 Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 5,9 Millionen Euro.

ee) Ausbau der Zentralstelle

Die Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung verlangt eine modernisierte Zentralstelle, die eine einheitliche Informationstechnik zur Verfügung stellt, Prozesse koordiniert und Diskussionen moderiert. Hierzu sollte das Bundeskriminalamt mit seiner bereits originär definierten Position als Zentralstelle ertüchtigt werden. Um die Aufgabe einer dienstleistungsorientierten Zentralstelle wahrnehmen zu können, müssen die Strukturen und die IT-Technik des Bundeskriminalamtes modernisiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem den Ausbau der Analysefähigkeiten des Bundeskriminalamtes als zentralem Dienstleister für die Polizeien des Bundes und der Länder vor. Aus dieser Aufgabe ergibt sich ein personeller Mehraufwand für die neu zu erstellenden Analysen und Lageberichte. Zudem erhält das Bundeskriminalamt die Möglichkeit, in eng begrenzten Bereichen Kompetenzzentren aufzubauen. Weiterhin umfasst die Stärkung der Zentralstellenfunktion eine künftig verbesserte operative Methodenentwicklung mit behördenübergreifendem Austausch von hieraus resultierenden Erkenntnissen und Entwicklungen. Der Gesetzentwurf legt weiterhin als neue Aufgabe für das Bundeskriminalamt fest, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, wie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und IT-Sicherheit, zu entwickeln und den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen, wozu auch die Unterstützung

bei der Implementierung gehört. Für den Ausbau der Zentralstelle entstehen einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 3,6 Millionen Euro und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 9,9 Millionen Euro.

ff) Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Dem Bundeskriminalamt entsteht weiterhin Erfüllungsaufwand durch die neue Vorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

Die Kosten für ein vergleichbares System, das bereits von den Justizbehörden der Länder für die Überwachung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68a StGB) eingesetzt wird, belaufen sich auf jährlich 1,2 Millionen Euro für den Betrieb einer gemeinsamen Überwachungsstelle. Darin enthalten sind die Personalkosten für 16 Mitarbeiter im Schichtdienst. Zusätzlich zu diesen Kosten kommen pro überwachter Person einmalige Kosten in Höhe von 170 Euro für das Überwachungsgerät und monatliche Kosten in Höhe von 500 Euro für die Überwachung der Person, inklusive der Kosten für das Anbringen und Lösen des Geräts.

Ob diese Beträge auf das Bundeskriminalamt übertragen werden können, ist aufgrund fehlender Erkenntnisse über die technische Realisierung und die praktische Ausgestaltung der Überwachung und fehlender Erkenntnisse, in wie vielen Fällen der Einsatz elektronischer Aufenthaltsüberwachung praktisch in Frage kommt, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

2. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden insbesondere die künftigen Kontrollen der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sowie die aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige quantitative Ausweitung von Kontrollen zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln und Sachkosten führen.

Dieser lässt sich derzeit auf einmalige Verwirklichungskosten in Höhe von 164.000 Euro und Personal- und Sachkosten, die über mehrere Jahre hinweg schrittweise auf insgesamt 4,3 Millionen Euro pro Jahr aufwachsen, beziehen.

3. Bundesamt für Verfassungsschutz

Für Personen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden, soll nach diesem Gesetz eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt werden. Dadurch entsteht dem durchführenden Bundesamt für Verfassungsschutz einmaliger Erfüllungsaufwand für die rückwirkende Sicherheitsüberprüfung von ca. 1 300 Personen in Höhe von 37 900 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand für die Sicherheitsüberprüfung von ca. 200 Personen in Höhe von 12 000 Euro.

Für die Berechnung wurde ein Zeitaufwand für eine einfache Sicherheitsüberprüfung von 30 Minuten für den mittleren Dienst und fünf Minuten für den gehobenen Dienst zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wurde auch, dass erfahrungsgemäß in fünf Prozent der Fälle sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen und sich dadurch der Zeitaufwand für die Bearbeitung auf 60 Minuten für den mittleren Dienst und 400 Minuten für den gehobenen Dienst erhöht.

4. Bundespolizei und Zollverwaltung

Die Anpassung der IT-Architektur, insbesondere die grundlegende Neustrukturierung von INPOL, hat auch Auswirkungen auf die Bundes- und Landesbehörden, die über Schnittstellen an polizeiliche Verbundsysteme angebunden sind. Für den Bereich der Bundesverwaltung sind davon die Bundespolizei und die Zollverwaltung betroffen. Eine genaue Bezifferung des künftigen Erfüllungsaufwandes ist derzeit nur schätzungsweise möglich, da die Rahmenbedingungen für die neue IT-Architektur noch nicht feststehen. Insbesondere kann derzeit keine Aussage dazu getroffen werden, ob bestehende Schnittstellen nach einer technischen Anpassung auch weiterhin genutzt werden können oder ob sie neu entwickelt werden müssen.

Zur Orientierung können jedoch die finanziellen Aufwände der Zollverwaltung bei der Anbindung an den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) herangezogen werden. Die Entwicklung dieser IT-Schnittstelle zwischen der Zollverwaltung und dem Bundeskriminalamt hat ca. 4,6 Millionen Euro Sachmittelkosten verursacht. Der während der dreijährigen Herstellungszeit der Schnittstelle zusätzlich entstandene Personalmehrbedarf betrug auf Seiten der Zollverwaltung für die fachliche wie technische Unterstützung rund 200 000 Euro pro Jahr für zwei Dienstposten. Es ist davon auszugehen, dass in der Zollverwaltung für eine Neuentwicklung

oder Weiterentwicklung der Schnittstelle jeweils Kosten in vergleichbarer Höhe (insgesamt 5,2 Millionen Euro) entstehen werden.

5. Länder und Kommunen:

Den Polizeien der Länder entsteht durch die gesteigerten Anforderungen an den Datenschutz und der Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung ebenfalls ein Mehraufwand. Weder der in den IT-Systemen der Länder erforderliche Anpassungsaufwand noch die Fallzahlen sind derzeit allerdings abschätzbar, sodass der Mehraufwand für die Länder nicht beziffert werden kann.

Durch die angestrebte Vereinheitlichung der bestehenden INPOL-Verbundsysteme werden die Länder nach einer Einführungsphase jedoch langfristig finanziell entlastet. Eine konkrete Bezifferung der etwaigen Einsparungen kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da nicht bekannt ist, welches Land in welchem Umfang die Serviceleistungen des Bundeskriminalamtes zukünftig in Anspruch nehmen wird.

Durch die Ermächtigung der Polizei des Deutschen Bundestages zur Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund wird das Land Berlin marginal entlastet, das diese Datenverarbeitung bisher in Amtshilfe vorgenommen hat.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung des Richtervorbehaltes für verdeckte Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ist eine Erreichbarkeit des für das Bundeskriminalamt zuständigen Richters rund um die Uhr zwingend erforderlich. Ein weiterer Mehraufwand entsteht für das Gericht durch die erhöhten Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen. Bei verdeckten Eingriffen in informationstechnische Systeme, Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation oder des Wohnraums, besonderen Mitteln der Datenerhebung und der Onlinedurchsuchung zur Gefahrenabwehr sieht das Gesetz vor, die so gewonnenen Erkenntnisse sofort dem Gericht vorzulegen, welches unverzüglich über die Verwertung oder Löschung zu entscheiden hat. Zur Abwicklung des dabei anfallenden Geschäftsverkehrs muss eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Dem Amtsgericht Wiesbaden als für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigem Gericht entsteht durch diese Anforderungen ein Mehrbedarf an Amtsrichtern in Höhe von fünf Stellen und von Justizfachwirten in Höhe von zwei Stellen. Durch diesen Personalmehrbedarf entstehen einmalige Kosten in Höhe von 28 000 Euro und jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 544 000 Euro. Soweit hier justizielle Kernbereiche des Gerichts betroffen sind, handelt es sich bei diesen Kosten jedoch nicht um Erfüllungsaufwand.

Sonstige weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

6. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet.

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands, auch in den Ländern, evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Landschaft sowie die Umsetzung der Datenschutzerfordernisse entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundeskriminalamtgesetz)

Zur Inhaltsübersicht

Aufgrund der Ablösung des bisherigen Bundeskriminalamtgesetzes durch ein neues Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) ist auch die Inhaltsübersicht neu zu fassen.

Zu Abschnitt 1 (Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, Aufgaben des Bundeskriminalamtes)

Zu § 1 (Zentrale Einrichtungen zur Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten)

Der § 1 entspricht dem § 1 des bisherigen BKAG und verbleibt unverändert.

Zu § 2 (Zentralstelle)

Der § 2 entspricht im Wesentlichen dem § 2 des bisherigen BKAG und erhält folgende Änderungen:

Zu Absatz 3

Die Änderung stellt mit dem Begriff „Informationsverbund“ klar, dass es sich bei dem vom Bundeskriminalamt bereitgestellten polizeilichen Informationssystem für die Polizeien des Bundes und der Länder um ein Verbundsystem handelt. Sie dient damit der deutlichen Unterscheidbarkeit zum Informationssystem des Bundeskriminalamtes, auf welches die Polizeien des Bundes und der Länder grundsätzlich keinen Zugriff haben.

Die tragischen Ereignisse von München, Ansbach und Würzburg haben deutlich gemacht, dass der Informationsaustausch zwischen den deutschen Sicherheitsbehörden und die schnelle Verfügbarkeit der relevanten Daten an der polizeilichen Basis maßgeblich für die notwendige Verdachtserhärtung und die hieraus abzuleitenden Maßnahmen sind. Die IT-Geschäftsprozesse im Polizeibereich unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern bislang zum Teil grundlegend, was sich in einer stark heterogenen und zerklüfteten IT-Systemlandschaft widerspiegelt. Die Daten werden nicht flächendeckend nach gleichen Standards erhoben und verarbeitet. Aufgrund fehlender Schnittstellen und Interoperabilitäten müssen Daten zum Teil nach wie vor mehrfach in unterschiedliche Systeme und zusätzlich auch in das Verbundsystem eingegeben und dauerhaft gepflegt werden. Dieses Vorgehen ist nicht nur personalintensiv, sondern auch fehleranfällig, weil zentralstellenrelevante Daten nicht flächendeckend automatisiert übertragen werden. In der Konsequenz wirkt sich dies negativ auf die Datenqualität im polizeilichen Informationsverbund aus. Abhilfe schaffen hier nicht zusätzliche Befugnisse zu Datenerhebung. Vielmehr sind die unterschiedlichen bestehenden polizeilichen Informationssysteme zu optimieren. Es bedarf verbesserter Abgleichmöglichkeiten für vorhandene biometrische und alphanumerische Daten sowie eines einheitlichen Datenbestands. Die Polizeibeamten müssen mit einer gezielten Recherche oder Abfrage insbesondere in Kontrollsituationen zuverlässig alle vorhandenen Datenquellen erreichen, um Personen zu erkennen und herauszufiltern, Anschläge zu verhindern und polizeiliche Lagen effektiv zu bewältigen. Dies muss mit einer entsprechenden IT-Systemarchitektur unterstützt und gewährleistet werden.

Mit der Einrichtung eines einheitlichen Informationsverbundes wird ein wesentlicher Beitrag zur Harmonisierung des polizeilichen Informationswesens geleistet. Durch die damit verbundene zentrale Datenhaltung für die deutschen Sicherheitsbehörden werden eine einheitliche und gute Datenqualität sowie eine Steigerung der Effizienz sichergestellt. Zudem können mit dieser Maßnahme unterschiedliche Prozesse angeglichen, vereinheitlicht und somit standardisiert werden. Damit wird der polizeiliche Informationsaustausch technisch deutlich vereinfacht und verbessert. Die polizeilichen Informationssysteme können einfacher gepflegt und weiterentwickelt werden, wovon die Polizeien des Bundes und der Länder finanziell und personell profitieren. Anpassungen für das Verbundsystem müssen nur einmal vorgenommen und nicht 19 Mal (in den Systemen der 16 Länder sowie bei den Polizeien des Bundes) nachvollzogen werden. Doppelangaben von Daten werden vermieden. Dies dient auch dem Prinzip der Datensparsamkeit. Mehrfacherfassungen und -speicherungen sowie die damit verbundene personal- und zeitintensive Aktualisierung der gleichen Daten in den verschiedenen Datentöpfen werden vermieden. Zudem können die Dateneingaben im polizeilichen Informationsverbund einheitlich und auf einem hohen Niveau umgesetzt werden, was zu einem Mehr an IT-Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit führt.

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bedingt letztlich die Modernisierung der IT-Architektur des Bundeskriminalamtes. Hierzu gehört insbesondere das Bereitstellen eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen zu können. Der Datenbesitz und damit die Verantwortung für die Daten verbleiben weiterhin bei den einstellenden Polizeien des Bundes und der Länder.

Zu Absatz 4

Die Änderung stellt lediglich klar, dass die Rolle des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle auch bei der Unterhaltung seiner zentralen erkennungsdienstlichen und kriminaltechnischen Einrichtungen und Sammlungen und Informationssysteme sowie seiner zentralen Einrichtungen und Informationssysteme für die Fahndung nach Personen und Sachen auch in der Koordinierung der Polizeien des Bundes und der Länder liegt.

Die Einfügung des Wortes „kriminaltechnische“ in Satz 1 Nummer 1 verdeutlicht, dass das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion umfangreiche kriminaltechnische Sammlungen, wie unter anderem die zentrale Sammlungen des Schusswaffen-Erkennungsdienstes und des Handschriften-Erkennungsdienstes, die forensische Pass- und Ausweisdatenbank und weitere Materialsammlungen zum Beispiel im Bereich Sprengstoffe und Betäubungsmittel, zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder aufgebaut hat, welche für die polizeiliche Arbeit im Bund und in den Ländern von herausragender Bedeutung sind. Der neue Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die zentralen Sammlungen den Polizeien des Bundes und der Länder heute überwiegend elektronisch geführt werden.

Zu Absatz 5

Die Neufassung des Absatzes 5 hat zum Ziel, die Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes, unter anderem nach dem Vorbild Europol, zu modernisieren und die Rolle des Bundeskriminalamtes als zentralem Dienstleister der Polizeien des Bundes und der Länder zu stärken. Neue operative Aufgaben des Bundeskriminalamtes sind damit nicht verbunden.

Die neue Nummer 1 des Satzes 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6 Nummer 4.

Insbesondere die Bewältigung der polizeilichen Lagen in München, Ansbach und Würzburg hat deutlich gemacht, dass das Zusammenwirken einer Vielzahl von nationalen, ggf. auch internationalen Sicherheitsbehörden für die erfolgreiche Polizeiarbeit entscheidend ist. In München wirkten beispielsweise die Polizei Bayern, die Bundespolizei, die Polizei Hessen und die Polizei Baden-Württemberg erfolgreich zusammen, um die Einsatzlage effektiv bewältigen zu können. Die multimediale, kompatible Kommunikation der verschiedenen deutschen Polizeibehörden untereinander ist eine erfolgskritische Grundbedingung zur Lagebewältigung. Daher bedarf es eines schnellen und praxisgerechten Bereitstellens einer modernen, mobilen Kommunikationsplattform für die Polizeibehörden. Den polizeilichen Einsatzkräften müssen verstärkt mobile Endgeräte und polizeiliche Anwendungen (Apps) zur Verfügung gestellt werden, um einsatzrelevante Informationen fortlaufend und multimedial in Echtzeit austauschen und mobil auf polizeiliche Informationssysteme zugreifen zu können. Hierbei gewinnen Informationen, die nicht auf reine Sprachübermittlung begrenzt sind, eine zunehmende Bedeutung, z. B. Bild- und Videoaufnahmen des Täters in München für eingesetzte Kräfte noch während der Lagebewältigung. Darüber hinaus belegen die jüngsten Einsatzlagen die Notwendigkeit einer verbesserten Kompatibilität dieser Services und Apps über Ländergrenzen und Zuständigkeiten hinweg, die das Bundeskriminalamt als zentraler Dienstleister sicherstellen kann. Die Polizeien des Bundes und der Länder müssen außerdem mit der technischen Entwicklung Schritt halten. Insbesondere bei der Telekommunikationsüberwachung müssen Server, Hotspots und offene WLAN-Infrastrukturen für die Polizei zugänglich bleiben. Die technische Komplexität nimmt darüber hinaus weiter zu. Digitale Spurenansätze können nur sachgerecht ermittelt und zeitnah ausgewertet werden, wenn die Spezialisierung und Expertise im Bundeskriminalamt als zentralem Dienstleister der Polizeien des Bundes und der Länder weiter ausgebaut wird. Auch im Bereich der informationstechnischen Überwachung ist in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Zunahme von Maßnahmen zu rechnen. Zudem haben die jüngsten Anschläge in Deutschland, Frankreich und Belgien gezeigt, dass die Täter durch Nutzung sozialer Medien über ihre mobilen Geräte versuchen, sich bewusst der Kontrolle durch die Sicherheitsbehörden zu entziehen.

Ziel der neuen Nummer 2 des Satzes 1 ist es daher die Sicherstellung der bundesweiten Verfügbarkeit von dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden operativen Mitteln, Infrastrukturen und Technik der polizeilichen

Aufgabenerledigung. Dem Bundeskriminalamt wird ermöglicht, Kompetenzzentren im Bereich der informationstechnischen Systeme und Infrastrukturen sowie Einsatztechniken, technischen Einsatzmittel und kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden im kriminalpolizeilichen Bereich aufzubauen, zu unterhalten und die Entwicklungen und Ergebnisse hieraus den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll erreicht werden, dass modernste Technik für die kriminalpolizeiliche Arbeit gebündelt beim Bundeskriminalamt aufgebaut und vorgehalten werden kann. In den zu schaffenden Kompetenzzentren soll das spezifische polizeiliche Fachwissen für den jeweiligen Bereich organisatorisch gebündelt werden, um optimale Lösungen für die polizeiliche Arbeit selbst zu entwickeln oder am Markt befindliche Produkte zu erwerben und zielgerichtet auf den speziellen Bedarf der Polizeien weiterzuentwickeln.

Die Entwicklungen der Kompetenzzentren des Bundeskriminalamtes können auf Anfrage den Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden. Dies macht den Aufbau von kostenintensiven Doppelstrukturen beim Bund und den Ländern entbehrlich und kann auch zu einer Konsolidierung der Informationstechnik und Infrastrukturen der Polizeien des Bundes und der Länder beitragen. Obwohl keine Verpflichtung der Polizeien des Bundes und der Länder zur Nutzung besteht, bietet die neue Regelung gleichwohl die Möglichkeit einer nachhaltigen Begrenzung der Ausgaben des Bundes und der Länder in diesen Bereichen.

Durch die neue Nummer 3 des Satzes 1 wird es den Polizeien des Bundes und der Länder ermöglicht, auch kriminaltechnische Untersuchungen beim Bundeskriminalamt vornehmen zu lassen. Hierdurch können kurzfristig auftretende Kapazitätsengpässe in den Ländern im Rahmen der Kriminaltechnik, insbesondere im Bereich molekulargenetischer Untersuchungen, durch das Bundeskriminalamt aufgefangen werden.

Die neue Nummer 4 des Satzes 1 entspricht Satz 1 des bisherigen Absatzes 5.

Der neue Satz 2 entspricht dem Satz 2 des bisherigen Absatzes 5.

Sofern die Polizeien des Bundes und der Länder Leistungen nach den Nummern 2, 3 und 4 des Satzes 1 in Anspruch nehmen, sieht der neue Satz 3 vor, dass die jeweilige Landesbehörde dem Bundeskriminalamt die aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten hat. Der neue Satz 4 regelt, dass das Bundeskriminalamt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung der Kosten absehen kann.

Zu Absatz 6

Die Neufassung des Absatzes 6 dient der Modernisierung der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes.

Die neue Nummer 1 entspricht der Nummer 2 des bisherigen Absatzes 6. Durch die Änderungen wird die Aufgabe des Bundeskriminalamtes im Bereich der kriminalpolizeilichen strategischen und operativen Auswertung der Kriminalitätsentwicklung betont. Insbesondere die strategische, das heißt generell-abstrakte und somit regelmäßig nicht personenbezogene kriminalpolizeiliche Analyse gewinnt im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ständig an Bedeutung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Lageanalyse sowie zur Früherkennung von deliktsspezifischen oder deliktsübergreifenden Kriminalitätsphänomenen und von zeitlichen oder geografischen Kriminalitätsbrennpunkten. Dies unterstützt eine Kriminalpolitik, die zu einer effektiven und effizienten Verhütung und Bekämpfung von Straftaten beiträgt. Die Beobachtung der objektiv messbaren Kriminalität bleibt von herausragender Bedeutung auch und gerade für die Verhütung künftiger Straftaten. Die operative, das heißt konkret-individuell auf konkrete Ermittlungen bezogene Analyse dient vorrangig dem Erkennen von Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenhängen, der Identifizierung unbekannter Täter, dem Erkennen länder-, grenz- oder deliktsübergreifend handelnder Straftäter und Täterorganisationen sowie länderübergreifender oder grenzübergreifender Straftatenserien. Sie ist ein zentrales Element moderner kriminalpolizeilicher Fallarbeit.

Die neue Nummer 2 entspricht der Nummer 1 des bisherigen Absatzes 6. Nummer 3 ist unverändert.

Die Nummer 4 enthält für das Bundeskriminalamt die verpflichtende Aufgabe als zentraler Dienstleister der deutschen Polizeien technische und organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, einschließlich der Pseudonymisierung, insbesondere der Grundätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, zu entwickeln und durch die Zurverfügungstellung zu einer bundesweiten Harmonisierung beizutragen. Es besteht jedoch keine Pflicht der Länder, die vom Bundeskriminalamt entwickelten technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu übernehmen.

Zu § 3 (Internationale Zusammenarbeit)

Der § 3 entspricht im Wesentlichen dem § 3 des bisherigen BKAG und erhält folgende Änderungen:

Zu Absatz 1

Die Änderung dient der Klarstellung im Bundeskriminalamtgesetz, dass das Bundeskriminalamt die nationale Stelle für Europol ist. Dies ist bislang lediglich in § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts geregelt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 1a. Bei den Änderungen handelt sich um redaktionelle Anpassungen und eine Folgeänderung. Der bisherige Satz 2 wird in den neuen § 29, der die Grundfunktionen des polizeilichen Informationsverbundes regelt, zu denen auch Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) zählen, verschoben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 3 Absatz 2.

Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass auch der internationale Dienstverkehr mit zwischen- und überstaatlichen Stellen originäre Aufgabe des Bundeskriminalamtes ist. Die Formulierung „zwischen- und überstaatlichen Stellen“ erfasst derzeit beispielsweise den Dienstverkehr mit Europol, Eurojust, Interpol und den internationalen Strafgerichtshöfen in Den Haag. Die Regelung ist entwicklungs offen ausgestaltet, um andere möglicherweise noch zu schaffende intra- und supranationale Stellen erfassen zu können.

Satz 2 wird neu systematisiert, um die Verständlichkeit der Norm zu erhöhen. Die Änderung der neuen Nummer 4 des Satzes 2 dient dem Ziel, den Abschluss von abweichenden Vereinbarungen zum internationalen Dienstverkehr zu flexibilisieren. Es soll hierdurch ermöglicht werden, dass insbesondere die Polizeien der Länder den internationalen Dienstverkehr verstärkt selbst wahrnehmen können, soweit dies fachlich geboten ist. Durch die Delegation der Kompetenz zum Abschluss der Vereinbarungen auf das Bundeskriminalamt und die entsprechenden Bundes- oder Landesbehörden sind notwendige Abschlüsse und Anpassungen der Vereinbarungen, die insbesondere aufgrund von dynamischen Entwicklungen notwendig werden können, schneller realisierbar. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit allerdings sowohl der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern als auch der Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern ist insbesondere erforderlich, um die außenpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der neue Satz 3 regelt, dass das Bundeskriminalamt von diesem Dienstverkehr im Regelfall automatisiert unterrichtet wird, um weiterhin zentralstellenrelevante Informationen erlangen zu können.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 3. Um bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des bisherigen Begriffs „im Rahmen regionaler Schwerpunktmaßnahmen“ zu beseitigen und der Entwicklung der Kriminalität in Deutschland und Europa Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit der Polizeien des Bundes und der Länder, den internationalen Dienstverkehr verstärkt selbständig wahrzunehmen, ausgebaut. Die Regelung sieht zukünftig vor, dass der Direktverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder bei regional abgrenzbaren Fallgestaltungen möglich ist.

Der neue Absatz 5 setzt weiterhin das Einvernehmen des Bundeskriminalamtes voraus, ermöglicht zukünftig aber auch, dass die Polizeien des Bundes und der Länder den erforderlichen Dienstverkehr sowohl mit den zuständigen Behörden anderer Staaten als auch mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen, insbesondere mit Europol, führen können.

Absatz 5 eröffnet dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit, auf den plötzlichen Eintritt von Lagen, das heißt von Situationen, in denen polizeiliches Handeln erforderlich ist, oder dynamische Lageentwicklungen flexibel zu reagieren und ohne Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 den Dienstverkehr für die Polizeien des Bundes und der Länder mit dem Ausland kurzfristig zu eröffnen. Im Gegensatz hierzu dient die Vereinbarung

nach Absatz 3 Nummer 4 dazu, den Dienstverkehr mit dem Ausland in bestimmten Bereichen, die in der Vereinbarung festzulegen sind, mittel- und langfristig für die Polizeien des Bundes und der Länder zu eröffnen.

Zu § 4 (Strafverfolgung)

Der § 4 entspricht im Wesentlichen dem § 4 des bisherigen BKAG und erhält folgende Änderungen:

Zu Absatz 1

Durch die Einfügung der neuen Nummer 6 wird für das Bundeskriminalamt eine originäre Ermittlungskompetenz im Bereich der Spionagebekämpfung und damit eng zusammenhängender Delikte geschaffen. Das Bundeskriminalamt soll zukünftig die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung von folgenden Straftaten wahrnehmen können: nach Buchstabe a der neuen Nummer 6 Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB), Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Absatz 1 StGB), Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 StGB), verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 StGB), Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit, insbesondere geheimdienstliche Agententätigkeit (§§ 94 bis 100a StGB), Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuchs) sowie nach Buchstabe b der neuen Nummer 6 bestimmte sonstige schwere Straftaten gegen hochrangige Rechtsgüter, wenn bei ihnen anzunehmen ist, dass sie durch den Geheimdienst einer fremden Macht oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden sind. Der in Buchstabe b zusammengefasste Straftatenkomplex betrifft Fälle des Staatsterrorismus, wie etwa Bombenanschläge im Auftrag eines fremden Nachrichtendienstes, oder sonstige von fremden Nachrichtendiensten gesteuerte schwere Straftaten gegen das Leben oder die persönliche Freiheit, wie etwa insbesondere gezielte Liquidationen oder Freiheitsberaubungen/Verschleppungen zum Nachteil von Regimekritikern, Exiloppositionellen oder sonstigen einer fremden Macht missliebigen Personen.

Die Strafverfolgungszuständigkeit für die im zweiten Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelten Straftaten Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB) liegt nicht bei den Staatsanwaltschaften der Länder, sondern gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) beim Generalbundesanwalt. Dieser ist ferner gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Nummern 2 und 8 GVG für Hochverrat gegen den Bund (§§ 81 und 83 Absatz 1 StGB) und Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie nach Maßgabe von § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 2 Nummer 1 und § 74a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 GVG für Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 StGB) und verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 StGB) zuständig. Auch in Fällen von Staatsterrorismus oder sonstigen von fremden Nachrichtendiensten gesteuerten schweren Straftaten, wie gezielte Tötungs- oder Freiheitsberaubungsdelikte, wird der Generalbundesanwalt in der Regel wegen der besonderen Bedeutung dieser Fälle die Verfolgung übernehmen und die Ermittlungen an sich ziehen.

Den in der neuen Nummer 6 zusammengefassten Delikten ist gemein, dass sie als Gefährdung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik zu begreifen sind. Dies gilt sowohl für die in Buchstabe a aufgeführten Spionagedelikte, die im StGB im Zweiten Abschnitt des Besonderen Teils „Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit“ geregelt sind, aber auch für die in Buchstabe b aufgeführten Delikte in der besonderen Begehungsweise. Die internationale Dimension verbunden mit der in der Regel hohen (auch außen-)politischen Bedeutung von Spionageverfahren gebietet es, polizeiliche Ermittlungen im Phänomenbereich Spionage und Staatsterrorismus vorrangig auf Bundesebene anzusiedeln und daher das Bundeskriminalamt mit diesen Aufgaben zu betrauen.

Zudem zeigt die bereits bestehende originäre Ermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes für bestimmte in der Nummer 5 genannte Cyberdelikte, dass für solche Delikte, die sich gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richten, eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes, insbesondere auch vor dem Hintergrund der internationalen Dimension und der in der Regel hohen außenpolitischen Bedeutung in diesem Ermittlungsbereich, erforderlich ist.

Insbesondere im Spionagebereich ist zudem eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes, insbesondere mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das gerade für die Spionageabwehr eine Zentralstellenfunktion innehat, von besonderer Bedeutung. Die bestehende enge Kooperation zwischen Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz auf diesem Deliktsfeld sollte auch im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu Spionagedelikten und Straftaten aus dem Bereich des Staatsterrorismus vertieft gewinnbringend genutzt werden.

Die über Jahre hinweg im Bundeskriminalamt gewonnene Fachexpertise in diesem Phänomenbereich – zunehmend auch im Bereich der Cyberspionage – sowie die nationale und internationale Vernetzung mit den relevanten Ansprechpartnern bieten eine verlässliche Grundlage für eine effektive und effiziente Strafverfolgung dieser Delikte.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 5 (Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)

Der § 5 entspricht im Wesentlichen dem § 4a des bisherigen BKAG. Absatz 1 Satz 2 erfährt insofern eine Änderung, als hier künftig zunächst der Begriff Gefahren des internationalen Terrorismus als Gefahren der Verwirklichung von Straftaten definiert wird. Der neue Absatz 1 Satz 3 übernimmt aus dem bisherigen Satz 2, dass das Bundeskriminalamt auch zur Verhütung von Straftaten nach Satz 2 zuständig ist.

Zu § 6 (Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes)

Der § 6 entspricht im Wesentlichen dem § 5 des bisherigen BKAG. Neu aufgenommen wird Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Durch diese Änderung wird die Aufgabe des Bundeskriminalamtes zum Personenschutz auf den Schutz von Hilfsorganen des Deutschen Bundestages erweitert, sofern der Präsident des Deutschen Bundestages darum ersucht. Durch die Regelung hätte das Bundeskriminalamt – ein entsprechendes Ersuchen vorausgesetzt – beispielsweise künftig auch die persönliche Sicherheit des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 7 (Zeugenschutz)

Der § 7 entspricht im Wesentlichen dem § 6 des bisherigen BKAG und erhält folgende Änderungen:

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes für Zeugenschutzmaßnahmen wird auf alle Bereiche erstreckt, in denen das Bundeskriminalamt nach § 4 Absatz 1 originär für die Strafverfolgung zuständig ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zuständigkeiten für strafrechtliche Ermittlungen und Zeugenschutzmaßnahmen kongruent sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 3 Satz 1 nimmt das Bundeskriminalamt seine Aufgabe als Zentralstelle für die internationale Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet des Zeugenschutzes wahr. In der Praxis häufen sich insbesondere aufgrund der vertieften europäischen Zusammenarbeit ausländische Ersuchen an das Bundeskriminalamt, dort geschützte Personen aus Gefährdungsgründen nach Deutschland umzusiedeln, um den Schutz dieser Personen sicherzustellen. Im Bundeskriminalamt findet die Prüfung und Bewertung des von der ausländischen Zeugenschutzdienststelle vorgetragenen Sachverhalts statt. Sofern das Bundeskriminalamt das Ersuchen der ausländischen Zeugenschutzdienststelle positiv bewertet, muss es sich bislang für die Durchführung der operativen Schutzmaßnahmen einer Zeugenschutzdienststelle eines Landes bedienen, welche dann die operativen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und mit eigenem Personal- und Sachmitteleinsatz durchführt. Die Rolle des Bundeskriminalamtes beschränkt sich insoweit auf eine rein koordinierende.

Der neue Absatz 2 belässt die originäre Kompetenz für den operativen Zeugenschutz bei den Ländern. Das Bundeskriminalamt erhält lediglich die Möglichkeit, herausragende internationale Zeugenschutzfälle entweder auf Ersuchen anderer Staaten oder auf Ersuchen für die Verfolgung von Straftaten zuständiger zwischen- und überstaatlicher Stellen (beispielsweise eines internationalen Strafgerichtshofes), die zeit- und personalaufwendig sind, auch operativ selbst zu bearbeiten. Die Kompetenz des Bundeskriminalamtes, operative Schutzmaßnahmen in Fällen von besonderer Bedeutung im Bereich des Zeugenschutzes eigenständig durchführen zu können, trägt auch vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl der internationalen Ersuchen zur Entlastung der Länder, insbesondere in personeller Hinsicht, bei.

Durch die operative Einbindung des Bundeskriminalamtes in internationale Zeugenschutzfälle kann die bisherige starke Rolle Deutschlands in diesem Bereich weiter ausgebaut werden, da das Bundeskriminalamt zukünftig nicht

nur als rein strategischer und koordinierender, sondern auch als operativer Partner wahrgenommen und ein detaillierteres Bild über die verschiedenen Arbeitsweisen der internationalen Zeugenschutzdienststellen erlangen wird. Hieraus werden sich wichtige Lerneffekte und eine Verbesserung der jeweiligen Arbeitsweisen ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 BKAG.

Zu § 8 (Sicherung des Bundeskriminalamtes, behördlicher Eigenschutz)

Der neue § 8 stellt klar, dass es zu den Aufgaben des Bundeskriminalamtes gehört, für die Sicherung des Bundeskriminalamtes und den behördlichen Eigenschutz selbst zu sorgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass das Bundeskriminalamt seine Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltung sichert und so für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgt. Die damit im Zusammenhang stehenden besonderen Befugnisse regelt ein neuer Abschnitt 8 des Gesetzes (§§ 67 und 68).

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass dem Bundeskriminalamt die Sicherung seines Dienstbetriebs gegen Gefahren obliegt, die von Personen ausgehen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden sollen. Hierzu sieht § 68 die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung vor. Vor dem Hintergrund der Rolle des Bundeskriminalamtes bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Extremismus, insbesondere des Rechtsextremismus, ist eine solche Überprüfung notwendig, um sicherzustellen, dass vorhandene Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu Personen mit extremistischem und gewaltgeneigtem Hintergrund nutzbar gemacht werden können.

Zu Abschnitt 2

Der neu gefasste Abschnitt 2 systematisiert die im Bundeskriminalamtgesetz bisher an verschiedenen Stellen geregelten allgemeinen Datenerhebungs-, Datenverarbeitungs- und Datenübermittlungsvorschriften neu und fasst diese – soweit möglich – in zentralen Normen zusammen. Ausnahmen bilden lediglich die besonderen Erhebungsbefugnisse, des Bundeskriminalamtes, die weiterhin in den aufgabenspezifischen Abschnitten 4 bis 8 geregelt sind.

Der Gesetzentwurf führt, wie von der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates gefordert, den neuen einheitlichen Begriff der Verarbeitung ein.

Aus rechtssystematischen Gründen und aufgrund der weiteren europarechtlichen Vorgaben kann der einheitliche Begriff der Verarbeitung im Bundeskriminalamtgesetz allerdings nicht für die Datenerhebung, die Datenübermittlung, die Einschränkung der Datenverarbeitung und das Löschen der Daten Verwendung finden. Die übrigen Aspekte der Verarbeitung wie die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, den Abgleich oder die Verknüpfung (vgl. § 46 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-E)) bezeichnet das Bundeskriminalamtgesetz zusammenfassend als „Weiterverarbeitung“.

Zu Unterabschnitt 1 (Datenerhebung)

Zu § 9 (Allgemeine Datenerhebung durch und Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt)

Der neue § 9 systematisiert die im Bundeskriminalamtgesetz bisher an verschiedenen Stellen geregelten allgemeinen Vorschriften zur Datenerhebung durch das und zur Datenübermittlung an das Bundeskriminalamt und fasst diese – soweit möglich – in zentralen Normen zusammen.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen § 7 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Satz 1 fasst die bislang in § 22 Absatz 1 für den Schutz der Verfassungsorgane (§ 6) und in § 26 in Verbindung mit § 22 für den Zeugenschutz (§ 7) vorhandenen Datenerhebungsvorschriften in einer zentralen Norm zusammen. Hinzu kommt die Datenerhebungsbefugnis für Zwecke der Eigensicherung (§ 8).

Satz 2 bis 4 übernimmt weitgehend § 21 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), auf den in den bisherigen §§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 26 Absatz 1 Satz 3 lediglich verwiesen wird. Der Rechtssatz, dass personenbezogene Daten grundsätzlich offen und beim Betroffenen zu erheben sind, wird auf die Aufgaben des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes nach § 6, des Zeugenschutzes nach § 7 sowie der Sicherung der Liegenschaften des Bundeskriminalamtes nach § 8 erweitert. Eine Einbeziehung der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes ist nicht notwendig, da es sich bei den in der Zentralstelle verarbeiteten Daten grundsätzlich um Daten handelt, die nicht durch das Bundeskriminalamt selbständig und erstmalig erhoben werden, sondern bereits durch andere Polizeibehörden des Bundes und der Länder erhoben worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 21 Absatz 4 BPolG, auf den in den bisherigen §§ 22 Absatz 1 Satz und 26 Absatz 1 Satz 3 lediglich verwiesen wird. Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Bundeskriminalamtes, im Falle einer erstmaligen Datenerhebung bei dem Betroffenen oder der nichtöffentlichen Stelle diese auf Verlangen über ihre Auskunftspflicht und die Rechtsgrundlage der Datenerhebung zu unterrichten. Die Unterrichtung kann nur unterbleiben, wenn durch sie die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes gefährdet oder erheblich erschwert würde. Besteht eine Auskunftspflicht nicht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absatz 4 und 5 führt die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelten Vorschriften, wonach andere Behörden dem Bundeskriminalamt Daten übermitteln dürfen, zusammen (§ 13 Absatz 5 und 6, § 20x, § 24, § 26 in Verbindung mit § 24 BKAG). Die bislang vereinzelt geregelte Übermittlungspflicht bei besonderen Gefahrenlagen wird in einem gesonderten Absatz geregelt.

Zu § 10 (Bestandsdatenauskunft)

Der neue § 10 systematisiert die im Bundeskriminalamtgesetz in den bisherigen §§ 7 Absatz 3 bis 7, 22 Absatz 2 und 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 enthaltende Befugnis zur Bestandsdatenauskunft neu und fasst diese in einer zentralen Norm zusammen. Die bisherigen Befugnisse des Bundeskriminalamtes, über Bestandsdaten Auskunft zu verlangen (§ 7 Absatz 3, § 22 Absatz 2 und § 26 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 BKAG), werden in einer Norm zusammengeführt. Die Streichung des letzten Satzes des Absatzes 3 (bisher § 7 Absatz 5 Satz 6 und § 22 Absatz 4 Satz 6 BKAG) ist der neuen Systematik des Bundeskriminalamtgesetzes geschuldet. § 90 fasst die Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts sowie über das anzuwendende Verfahrensrecht für Maßnahmen nach §§ 10, 33, 34, nach Abschnitt 5 und nach § 64 in einer zentralen Norm zusammen.

Zu § 11 (Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe)

Der neue § 11 regelt, dass das Bundeskriminalamt eingehende Telefongespräche aufzeichnen und speichern darf, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dies gilt zum einen nach Satz 1 Nummer 1 bei Anrufen auf Telefonnummern, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 8 bekannt gegeben worden sind. Dies sind insbesondere die Rufnummern des Kriminaldauerdiensts, der Lagezentren der Abteilung für polizeilichen Staatsschutz (ST) und der Sicherungsgruppe (SG), des Bürgertelefons, der zentralen Nummer der Öffentlichkeitsfahndung und der zentralen Anlaufstelle für durch rechtsextremistische Gewalt bedrohte Personen. Nach Satz 1 Nummer 2 gilt dies auch für Anrufe auf Sonderrufnummern, die etwa aus Anlass bestimmter Fahndungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY ungelöst“, eingerichtet werden und auf denen durch Anrufer häufig Hinweise und Anhaltspunkte gegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes, insbesondere zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr, von Bedeutung sind.

Um die im Telefongespräch gemachten Aussagen und Äußerungen überprüfen zu können oder die Auswertung der Anrufe im zuständigen Fachreferat zu ermöglichen, kann es notwendig sein, diese Telefongespräche aufzuzeichnen und für das Bundeskriminalamt über einen längeren Zeitraum nutzbar zu machen.

Dem Bundeskriminalamt wird mit der Regelung im neuen § 11 daher die Möglichkeit eröffnet, eingehende Anrufe aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten Daten werden spätestens nach 30 Tagen gelöscht, es sei denn, die Telefonanrufe werden zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes zur Strafverfolgung (§ 4), zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 5) oder zum Schutz von Verfassungsorganen (§ 6) benötigt.

Während der maximal 30-tägigen Prüffrist sind die aufgezeichneten Anrufe in den Fachbereichen des Bundeskriminalamtes auszuwerten. Sofern die Sachbearbeitung ergibt, dass die Aufzeichnungen nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, sind sie zu löschen.

Zu Unterabschnitt 2 (Weiterverarbeitung von Daten)

Zu § 12 (Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung)

Der neue § 12 setzt das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierte und geprägte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für besonders eingriffsintensive Maßnahmen im Bundeskriminalamtgesetz um.

In seinem oben genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung und sich die Reichweite der Zweckbindung nach der jeweiligen Ermächtigung für die Datenerhebung richten. Die Datenerhebung selbst bezieht ihren Zweck zunächst aus dem jeweiligen Ermittlungsverfahren.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil (BVerfG, a. a. O., Randnummer 286 und 287) aus, dass die Ermächtigung zu einer Zweckänderung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen ist und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine Zweckänderung der Verarbeitung von Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung orientieren: „Hierbei orientiert sich das Gewicht, das einer solchen Regelung im Rahmen der Abwägung zukommt, am Gewicht des Eingriffs der Datenerhebung. Informationen, die durch besonders eingriffsintensive Maßnahmen erlangt wurden, können auch nur zu besonders gewichtigen Zwecken benutzt werden (vgl. BVerfGE 100, 313 <394>; 109, 279 <377>; 133, 277 <372 f. Rn. 225> m. w. N.). Für Daten aus eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen wie denen des vorliegenden Verfahrens kommt es danach darauf an, ob die entsprechenden Daten nach verfassungsrechtlichen Maßstäben neu auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürfen.“

Das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung wird im neuen § 12 als allgemeiner Grundsatz formuliert, der bei jeder Datenverarbeitung durch das Bundeskriminalamt – unabhängig von der jeweiligen Eingriffsintensität der ursprünglichen Erhebungsmaßnahme – zu beachten ist.

Zu Absatz 1

Der neue Satz 1 stellt klar, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten durch das Bundeskriminalamt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil (BVerfG, a. a. O., Randnummern 278 f., 282) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich. [...] Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Satz 2 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Randnummer 283) an die Zweckbindung für Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 46) und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme (§ 49) Rechnung. Aufgrund des besonderen Eingriffsgewichts solcher Datenerhebungen gilt hier eine besonders enge Bindung jeder weiteren Nutzung der bei diesen Maßnahmen gewonnenen Daten an die Voraussetzungen und Zwecke der Datenerhebung. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus: „Weiter reicht die Zweckbindung allerdings für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen: Hier ist jede weitere Nutzung der Daten nur dann zweckentsprechend, wenn sie auch aufgrund einer den Erhebungsvoraussetzungen entsprechenden dringenden Gefahr (vgl. BVerfGE 109, 279 <377, 379>) oder im Einzelfall drohenden Gefahr (vgl. BVerfGE 120, 274 <326, 328 f.>) erforderlich ist. Das außerordentliche Eingriffsgewicht solcher Datenerhebungen spiegelt sich hier auch in einer besonders engen Bindung jeder weiteren Nutzung der gewonnenen Daten an die Voraussetzungen und damit Zwecke der Datenerhebung. Eine Nutzung der Erkenntnisse als bloßer Spuren- oder Ermittlungsansatz unabhängig von einer dringenden oder im Einzelfall drohenden Gefahr kommt hier nicht in Betracht.“

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 46) und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme (§ 49) erlangt wurden, sieht Satz 2 daher vor, dass im Einzelfall eine dringende Gefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 Satz 2 vorliegen muss, was eine Nutzung der Erkenntnisse als bloßer Spuren- oder Ermittlungsansatz ausschließt.

Zu Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in das Bundeskriminalamtgesetz ein.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummern 288 bis 290) hat zum Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ausgeführt: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach aber jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten [...]. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Satz 1 Nummer 1 erfüllt diese verfassungsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich und lässt demgemäß die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, nur zu, wenn mindestens vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt, verfolgt oder mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden können und sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für solche Rechtsgüter erkennen lassen, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung wird hierbei als allgemeiner Grundsatz in das Bundeskriminalamtgesetz eingeführt und ist nicht auf besonders eingriffsintensive Maßnahmen beschränkt.

Mit der Formulierung „vergleichbar schwerwiegend“ werden keine gleichgewichtigen Zwecke vorausgesetzt. Die „Vergleichbarkeit“ folgt aus den rechtsgutsbezogenen Erhebungsschwellen, nämlich gewissermaßen einer Ge-

wichtungsklasse, welche die Zwecke oberhalb dieser Schwelle umfasst. Wenn beispielsweise bei einer Telekommunikationsüberwachung, die nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 zur Abwehr einer Lebensgefahr erfolgt, Zufallserkenntnisse zu einem anderen Lebenssachverhalt mit Anhaltspunkten für eine Freiheitsgefahr anfallen, kann auch diese andere Gefahr mit diesem Spurenansatz weiter erforscht werden. Die Abwehr der Freiheitsgefahr erscheint zwar gegenüber der Abwehr der Lebensgefahr (als ursprünglichem Erhebungszweck) nicht gleichgewichtig, mit Blick auf die Erhebungsschwelle der Art der jeweiligen Maßnahme aber vergleichbar gewichtig.

Der Begriff „in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter“, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung verfassungsrechtlich zulässig wäre, bezieht sich nicht ausschließlich auf das klassische Polizei- und Gefahrenabwehrrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr ausschließen wollen, dass eine Datennutzung „ins Blaue hinein“ eröffnet ist. Erforderlich und ausreichend ist daher, dass sich eine Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter, zu deren Schutz die ursprüngliche Datenerhebung vorgenommen wurde, nicht nur abstrakt, sondern vielmehr als eine in ersten Umrissen absehbare und konkretisierte Möglichkeit eines Schadenseintrittes für ein solches Rechtsgut darstellt. Der Begriff des Rechtsgutes bezeichnet das rechtlich geschützte Interesse einzelner Rechtspersonen (Individualrechtsgüter) und der Gesellschaft sowie des Staates als solcher (Universalrechtsgüter).

Besonders bedeutsame Individualrechtsgüter sind insbesondere das Leben, die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Unter die besonders bedeutsamen Universalrechtsgüter fallen insbesondere die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Rechtsgüter. Als besonders gewichtiges Rechtsgut ist auch der Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen, der ausländerrechtliche Maßnahmen insbesondere gegen ausländische Gefährder oder erheblich straffällig gewordene Ausländerinnen oder Ausländer rechtfertigt und für den die Ausländerbehörden polizeiliche Erkenntnisse benötigen. Insoweit ist eine Datenverarbeitung zu diesen Zwecken zulässig, wenn die ursprüngliche Datenerhebung zum Schutz von vergleichbar bedeutsamen Rechtsgütern erfolgte.

Satz 2 stellt klar, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung (§ 21), der Ausbildung (§ 22 Absatz 1) und im Vorgangsbearbeitungssystem des Bundeskriminalamtes (§ 22 Absatz 2) nicht ausschließt.

Zu Absatz 3

Satz 1 trägt den besonderen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Nutzung von Daten aus Maßnahmen durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen und durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme Rechnung. Ihre Verwendung zu einem geänderten Zweck ist im Falle des Vorliegens einer Gefahr nur möglich, wenn im Einzelfall eine dringende Gefahr vorliegt oder die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil als Anforderung an das Kriterium der hypothetischen Datenerhebung die Voraussetzung auf, dass die Verwendung der erhobenen personenbezogenen Daten zu einem neuen Zweck nur zulässig ist, wenn für den neuen Zweck eine entsprechende Datenerhebung nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zulässig wäre. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 317) führt hierzu aus: „Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist weiterhin, dass Daten aus optischen Wohnraumüberwachungen von einer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden nicht ausgeschlossen sind. Artikel 13 Absatz 3 GG erlaubt für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung. Dies darf durch eine Übermittlung von Daten aus einer präventiv angeordneten optischen Wohnraumüberwachung nicht unterlaufen werden.“

Satz 2 dient der Umsetzung dieser Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, indem er untersagt, dass Erkenntnisse aus optischen Wohnraumüberwachungen zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden dürfen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung nicht gelten, wenn die Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Da die Datenverwendung so in doppelter Weise eng begrenzt ist – nur Grunddaten nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und nur zum Zweck der Identifizierung – ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als

„Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Ereignisse – sind hingegen nach Absatz 4 nicht verfügbar; insoweit bleibt es bei den Begrenzungen nach den Absätzen 2 und 3.

Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Das Bundeskriminalamt muss daher zur Erfüllung seiner Aufgaben die Grunddaten einer Person stets zu diesem Zweck verarbeiten können. Der Begriff Grunddaten ist in der BKA-Daten-Verordnung für die verschiedenen Personenkategorien der §§ 18 und 19 legaldefiniert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht die Verpflichtung des Bundeskriminalamtes vor, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden.

Die in Absatz 5 geregelte Verpflichtung findet ihre nähere Ausgestaltung in den §§ 14 (Kennzeichnung) und 15 (Regelung von Zugriffsberechtigungen), die festlegen, wie der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung technisch im Informationssystem des Bundeskriminalamtes umzusetzen ist. Die hierfür erforderlichen grundsätzlichen Änderungen der IT-Architektur erfordern einen erheblichen technischen Aufwand und lassen sich nicht kurzfristig realisieren.

Bis zum Abschluss des entsprechenden IT-Projekts zur Neugestaltung des Informationssystems des Bundeskriminalamtes und der vollständigen technischen Umsetzung der §§ 14 und 15 im Informationssystem trifft das Bundeskriminalamt geeignete Maßnahmen, die ein hohes Maß an Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Neuerhebung gewährleisten, gleichzeitig jedoch nicht dazu führen, dass – gerade auch vor dem Hintergrund der zeitaufwändigen Prozesse innerhalb des derzeitigen INPOL-Verbundes, für den die Vorschrift gemäß § 29 gilt – die technische Implementierung behindert oder verzögert wird.

Absatz 5 gilt für die Erhebung von neuen Daten sowie grundsätzlich auch für Altdatenbestände. Bei Letzteren ist jedoch zu beachten, dass sich die Mittel der Datenerhebung teilweise nur mit einem erheblichen Aufwand feststellen und kennzeichnen lassen. Das Bundeskriminalamt und die Verbundteilnehmer treffen vor diesem Hintergrund alle angemessenen Maßnahmen, die geeignet sind, die neuen gesetzlichen Vorgaben auch auf Altdatenbestände anzuwenden, ohne die Funktionsfähigkeit der Polizei zu beeinträchtigen.

Zu § 13 (Informationssystem des Bundeskriminalamtes)

§ 13 regelt das Informationssystem des Bundeskriminalamtes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 betreibt das Bundeskriminalamt ein Informationssystem zur Erfüllung der in den §§ 2 bis 8 genannten Aufgaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Grundfunktionen des Informationssystems des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle (§ 2), bei der Strafverfolgung (§ 4) und bei der – hier als Sammelbegriff für die Aufgaben nach §§ 6, 7 und 8 verwendeten – Abwehr von Gefahren. Die einzelnen regelbeispielhaft aufgezählten Grundfunktionen beschreiben Kernelemente polizeilicher Arbeit, bei denen das Informationssystem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes unterstützt.

Zu Absatz 3

Nach § 28 Absatz 1 stellt das Bundeskriminalamt als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsverbund ein einheitliches Informationssystem zur Verfügung. Das Bundeskriminalamt ist nach § 28 Absatz 3 selbst Teilnehmer am Informationsverbund. Nach Absatz 3 erfolgt die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund technisch mit dem Informationssystem.

Zu § 14 (Kennzeichnung)**Zu Absatz 1**

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich im Informationssystem des Bundeskriminalamtes und im Falle der Übermittlung von Daten an die Polizeien des Bundes und der Länder in deren Informationssystemen nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, das heißt gekennzeichnet, sind. Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass personenbezogene Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorie nach §§ 18, 19 (Nummer 2), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nummer 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht das Bundeskriminalamt die Daten erhoben hat (Nummer 4) zu kennzeichnen sind. Diese umfassende Kennzeichnung, die nach § 29 auch für den Informationsverbund gilt, schafft die Voraussetzung für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Das Bundeskriminalamt wird mit den anderen Polizeien des Bundes und der der Länder geeignete Klassifizierungen erarbeiten, um diese bundesweit zum Einsatz zu bringen.

Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch eine Angabe der Rechtsgrundlage der der Erhebung zugrundeliegenden Mittel ergänzt werden. Hierbei werden sich Bund und Länder gemeinsam auf ein Verfahren einigen müssen, dass geeignet ist, den sich möglicherweise ändernden Rechtsgrundlagen in den Polizeigesetzen Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Damit der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten bei anderen Stellen beachtet werden kann, regelt Absatz 3, dass die nach Absatz 1 vorzunehmende Kennzeichnung im Falle der Übermittlung der Daten durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten ist.

Zu § 15 (Regelung von Zugriffsberechtigungen)**Zu Absatz 1**

Die Anforderungen der Zweckbindung und des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung sind im Informationssystem des Bundeskriminalamtes durch ein geeignetes System von Zugriffsberechtigungen auf personenbezogene Daten umzusetzen. Die Nummer 1 bestimmt dementsprechend, dass – auf Grundlage der Kennzeichnungen nach § 14 – die Beachtung der Vorgaben des § 12 bei der Erteilung von Zugriffsberechtigungen sicherzustellen ist. Damit ist im Bundeskriminalamt die Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung technisch zu implementieren. Durch die Zugriffsberechtigung wird festgelegt, wer auf welche – der nach § 14 gekennzeichneten – personenbezogenen Daten zugreifen kann.

Die Nummer 2 legt ergänzend fest, dass die Zugriffsberechtigungen so auszugestalten sind, dass der Zugriff nur auf diejenigen personenbezogenen Daten erfolgen kann, deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Dienstpflichten erforderlich ist. In Kombination mit der Nummer 1 bedeutet dies, dass die sich aus dem jeweiligen Dienstposten eines Mitarbeiters ergebenden Dienstpflichten (zum Beispiel Durchführung von Ermittlungen im Bereich des islamistischen Terrorismus, §§ 129a, 129b StGB) bestimmen, wie die Zugriffsberechtigung auszugestalten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt klarstellend in Ergänzung zu Absatz 1, dass bei der Vergabe von Zugriffsberechtigungen auch sicherzustellen ist, dass Änderungen, Berichtigungen und Löschungen personenbezogener Daten nur von hierzu befugten Personen erfolgen können.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass das Bundeskriminalamt alle zur Umsetzung des Absatzes 1 erforderlichen organisatorischen und technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu treffen hat. Durch die Orientierung am Stand der Technik wird betont, dass das Bundeskriminalamt das System der Vergabe von Zugriffsberechtigungen, insbesondere auch wegen des notwendigen hohen Datenschutzniveaus, fortdauernd an neue technische Entwicklungen anzupassen hat.

Satz 2 regelt, dass Grundlage der Vergabe von Zugriffsberechtigungen ein abgestuftes Rechte- und Rollenkonzept sein muss. In diesem Rechte- und Rollenkonzept muss das Bundeskriminalamt festlegen, für welche Funktionen und Dienstposten welche Berechtigungen – sowohl hinsichtlich des Zutritts zu Arbeitsbereichen als auch hinsichtlich des Zugriffs auf Daten – erforderlich sind. Die Erstellung und Fortschreibung des Konzepts erfolgt im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass das Informationssystem so zu gestalten ist, dass eine weitgehende Standardisierung der nach § 76 BDSG-E zu protokollierenden Abfragegründe erfolgt. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits eine effektive Dokumentation der Abfrage personenbezogener Daten aus dem Informationssystem zu ermöglichen. Durch eine weitgehende Standardisierung und Kategorisierung der Abfragegründe soll gleichzeitig ein übermäßiger Aufwand für die Bearbeiter vermieden werden. Zudem schafft eine weitgehende Standardisierung der Abfragegründe die informationstechnischen Voraussetzungen dafür, dass mittels der Abfragegründe eine weitere Steuerung der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten erfolgen kann.

Zu § 16 (Datenweiterverarbeitung im Informationssystem)

Der neue § 16 systematisiert die bislang an verschiedenen Stellen im Bundeskriminalamtgesetz geregelten Befugnisse zur Datenweiterverarbeitung in einer zentralen Norm neu.

Zu Absatz 1

Der neuen Systematik des Gesetzes folgend fasst Absatz 1 bereits bestehende Datenverarbeitungsvorschriften in einer Grundnorm zusammen und ermöglicht dem Bundeskriminalamt, personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verarbeiten.

Inhaltlich entspricht Absatz 1 der bisherigen Rechtslage. Danach ist das Bundeskriminalamt berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe anfallen, auch für die Erfüllung einer anderen Aufgabe zu nutzen. Nach § 13 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 BKAG ist das Bundeskriminalamt verpflichtet, die im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 3 bis 6 gewonnenen Informationen der Zentralstelle zu übermitteln. Nach § 7 Absatz 10 BKAG kann das Bundeskriminalamt die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten – hierzu zählen auch die vom Bundeskriminalamt dorthin übermittelten Daten – auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 bis 6 nutzen.

Die Vorschrift stellt klar, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stets der in § 12 geregelte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden muss. Durch Ergänzung des letzten Halbsatzes wird verdeutlicht, dass speziellere Weiterverarbeitungsbefugnisse der Norm vorgehen. Die übrigen Änderungen gegenüber der Vorfassung sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1. Durch die Aufnahme der Wörter „gezielte Kontrolle“ wird es dem Bundeskriminalamt zukünftig möglich sein, Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle, die es selbst oder die die ausschreibende Stelle nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften veranlasst hat, als solche in seinem Informationssystem zu speichern. Bei der gezielten Kontrolle handelt es sich um eine polizeiliche Maßnahme. Nach Artikel 37 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) können bei der gezielten Kontrolle die ausgeschriebenen Personen oder Gegenstände nach Maßgabe des nationalen Rechts durchsucht werden. Entsprechende Vorschriften finden sich in den Polizeigesetzen der Länder (z. B. § 9a Absatz 2 des saarländischen Polizeigesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 29, 30 des baden-württembergischen Polizeigesetzes). Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 20. Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 und 2. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 6. Die Änderungen sind redaktioneller Natur, die aufgrund des neuen Informationssystems des Bundeskriminalamtes und des neuen einheitlichen datenschutzrechtlichen Begriffs der „Weiterverarbeitung“ notwendig sind.

Zu Absatz 6

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 8. Die neue Nummer 2 lässt die Verarbeitung von ermittlungunterstützenden Hinweisen, welche auf der Grundlage von objektiven Erkenntnissen und von möglichst umfassenden Informationen zur betreffenden Person gewonnen werden, zu, wenn sie geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungshinweisen zu dienen.

Ermittlungsunterstützende Hinweise sind Hinweise auf Besonderheiten einer natürlichen Person, die dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen, oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren.

Zu § 17 (Projektbezogene gemeinsame Dateien)

Der neue § 17 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 9a und regelt die gemeinsamen projektbezogenen Dateien. Obwohl nach der Konzeption des Gesetzentwurfs künftig der Datenschutz nicht mehr vertikal durch Dateien, sondern horizontal anhand der Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung gewährleistet werden soll, wird für den Sonderbereich der gemeinsamen projektbezogenen Dateien am Dateibegriff festgehalten. Hierdurch soll der Besonderheit und Bedeutung der Zusammenführung von Erkenntnissen und der gemeinsamen Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Polizeien, Nachrichtendiensten und dem Zollkriminalamt Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9a Absatz 1.

Die Erweiterung der Nummer 1, der bislang auf § 99 StGB beschränkt war, trägt dem Umstand Rechnung, dass den Nachrichtendiensten des Bundes im Zusammenhang mit Landesverrat und der Gefährdung der äußeren Sicherheit eine Zuständigkeit im Rahmen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Artikel 10-Gesetzes zusteht, die sich nicht auf § 99 StGB beschränkt, sondern die §§ 94 bis 96 und die §§ 97a bis 100a StGB umfasst. Die Errichtung projektbezogener gemeinsamer Dateien soll auch auf diese Delikte, für die auch eine Strafverfolgungszuständigkeit des BKA nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a besteht, erweitert werden.

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus verlangt mehr denn je eine wirksame Früherkennung von kriminell motivierten Reisebewegungen, grenzüberschreitenden Anschlagsvorbereitungen sowie tatrelevanter Kommunikation. Eine Identifizierung von Tätern und Netzwerken, die nach Deutschland einzureisen planen, nach Deutschland eingereist sind beziehungsweise sich dort bereits befinden, kann nur dann gewährleistet werden, wenn ein funktionierendes Informationsnetzwerk auf nationaler Ebene vorhanden ist, und die bei den verschiedenen deutschen Sicherheitsbehörden vorhandenen Informationen zusammengeführt werden. Durch die Erweiterung der Nummer 2 des Satzes 2 auf die Straftaten der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB), der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89b StGB), der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) und der Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 des StGB) wird diesem Ziel Rechnung getragen. Zukünftig wird es möglich sein, für das gesamte Terrorismusstrafrecht befristete projektbezogene Dateien zu errichten. Hierdurch können die Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes, der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes, der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und des Zollkriminalamts zusammengeführt und ausgewertet werden.

Bei den übrigen Änderungen handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Absätzen 2, 3, 4 und 5

Die neuen Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechen dem bisherigen § 9a Absatz 2, 3, 4 und 5. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 9a Absatz 6 und übernimmt die Voraussetzungen der Errichtungsanordnung im zu streichenden bisherigen § 34 in seinen Anwendungsbereich.

Die Streichung des bisherigen § 34 ist notwendig, da zukünftig im Informationssystem durch den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ein horizontaler Datenschutz umzusetzen ist.

Zu § 18 (Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen)

Die §§ 18 und 19 systematisieren die in den bisherigen § 8 und § 9 geregelten verschiedenen Personengruppen, zu denen Daten im Informationssystem des Bundeskriminalamtes gespeichert werden dürfen, neu.

Die neue Systematisierung und Neufassung der Normen dient ebenfalls der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680. Er fordert, dass die Mitgliedstaaten für die Unterscheidbarkeit zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Personenkategorien Sorge zu tragen haben. Hierunter fallen insbesondere Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden, verurteilte Straftäter, Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und andere Parteien im Zusammenhang mit einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit Verurteilten, Beschuldigten oder Tatverdächtigen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

Zur Überschrift

Die neue Überschrift verdeutlicht, dass § 18 Regelungen zu Personen enthält, bei denen ein Anlass für die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Informationssystem besteht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie der bisherige § 8 BKAG, dass das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten von Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen oder Personen, bei denen ein Anlass zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen) verarbeiten kann. Die Vorschrift führt damit aus dem bisherigen § 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 die Personen, deren personenbezogenen Daten im Informationssystem gespeichert werden können, transparent zusammen. Klarstellend aufgenommen wird die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Verurteilten wie in Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen. Eine Erweiterung der Befugnisse des Bundeskriminalamtes findet damit nicht statt. Schon bislang können personenbezogene Daten dieser Personengruppe, die zunächst Beschuldigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 BKAG sind, verarbeitet werden.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 systematisiert in den Nummern 1 bis 3 die Kategorien der personenbezogenen Daten, die von den in Absatz 1 aufgeführten Personen gespeichert werden dürfen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Der bislang in § 8 Absatz 1 Nummer 1 BKAG verwendete Begriff der „Personendaten“ wird ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff der Grunddaten ersetzt. Die Grunddaten von Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen oder Anlasspersonen bilden die entscheidenden Faktoren für die zweifelsfreie, schnelle und effektive Identifizierung der betreffenden Person im Informationssystem des Bundeskriminalamtes.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt sogenannte Prüffälle. Die Praxis hat gezeigt, dass beim Bundeskriminalamt durch Hinweisgeber, aber auch durch in- oder ausländische Polizeidienststellen, Erkenntnisse und Angaben zu Personen eingehen, die dem Bundeskriminalamt bislang unbekannt waren und bei denen daher auch noch nicht feststeht,

ob die betroffenen Personen einer der in Absatz 1 genannten Kategorien unterfallen. Nachdem das Bundeskriminalamt im Rahmen eines ersten Prüfungsschritts feststellen muss, ob die mitgeteilten personenbezogenen Daten und Erkenntnisse zu dieser Person zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, hat es in einem zweiten Schritt zu ermitteln, welcher Personenkategorie die Betroffenen unterfallen. Die neuen Sätze 1 und 2 legen für diesen zweiten Prüfungsschritt strenge datenschutzrechtliche Maßstäbe fest. Die Verarbeitung und gegebenenfalls Anreicherung der personenbezogenen Daten darf nur zu dem Zweck erfolgen, festzustellen, ob die betroffenen Personen den Kategorien als Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige oder Anlasspersonen unterfallen. Der neue Satz 3 sieht vor, dass die personenbezogenen Daten im Informationssystem gesondert zu speichern sind. Satz 4 bestimmt, dass die Daten nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen sind, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Aufgrund der vorhandenen Erfahrungen im internationalen polizeilichen Dienstverkehr, insbesondere der zum Teil sehr langen Wartezeiten auf Antworten ausländischer Interpol-Kooperationspartner und unter Berücksichtigung der teilweise erheblichen Dauer von aufwendigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren im In- und Ausland ist eine Frist von zwölf Monaten notwendig und angemessen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 2. Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 3. Bei den Änderungen handelt es sich um Änderungen, die sich aus der Übernahme der Terminologie der europäischen Rechtsakte ergeben.

Zu § 19 (Daten zu anderen Personen)

Der neue § 19 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten von anderen Personen verarbeiten kann.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 und soll durch die Nummerierung der unterschiedlichen Personengruppen zum besseren Verständnis der Norm beitragen. Zugleich dient die Vorschrift der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680.

Die neue Nummer 3 umschreibt den Begriff der Kontakt- und Begleitperson. Hiernach ist eine Kontakt- und Begleitperson eine Person, die mit in § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erfordert. Die gewählte Begriffsbestimmung entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25. April 2001 – Az. 1 BvR 1086/99 u. a. – aufgestellten Voraussetzungen an die Definition einer Kontakt- und Begleitperson, insbesondere fordert sie konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 3 und lässt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Vermissten, Unbekannten und unbekanntem Toten zu. Die Berechtigung der Verarbeitung dieser Daten wird im neuen Absatz 2 nicht mehr ausschließlich zu Zwecken der Identifizierung erlaubt, sondern auch zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die genannten Personen oder soweit es sonst zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Täter, Opfer oder sonstige Personen im Zusammenhang mit einer Straftat handelt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt – wie auch der neue § 18 Absatz 3 – die sogenannten Prüffälle.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigung)

§ 20 übernimmt aus rechtsförmlichen Gründen die Rechtsverordnungsermächtigung des bisherigen § 7 Absatz 11 in eine separate Vorschrift. Gleichzeitig werden in den Nummern 1 bis 7 die Kategorien personenbezogener Daten, die in der Rechtsverordnung im Einzelnen geregelt werden, näher bezeichnet.

Zu § 21 (Weiterverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung)

§ 21 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 29 und regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Bundeskriminalamtes für die wissenschaftliche Forschung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 1. Der neue Satz 2 stellt klar, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, nicht zulässig ist. Damit trägt die Regelung dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung.

Zu Absatz 2

§ 21 Absatz 2 Satz 1 entspricht – mit redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 29 Absatz 2. Der neue Satz 2 stellt klar, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, nicht zulässig ist. Damit trägt die Regelung dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 3. Da die Akten des Bundeskriminalamtes elektronisch geführt werden sollen, regeln die Sätze 2 bis 3 die Form der Einsicht in die elektronische Akte. Regelform ist das Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf. Die Akte kann dazu auch in ein anderes Format übertragen (etwa im Wege eines „Exports“ in das PDF-Format) und den Antragstellern mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz zum Abruf bereitgestellt werden. Der Begriff „Abruf“ schließt dabei die Möglichkeit eines Herunterladens des Datenpakets ein. Bereitstellen zum Abruf bedeutet nicht Akteneinsicht „in Echtzeit“. Bezugspunkt für die Akteneinsicht ist grundsätzlich der Aktenstand im Zeitpunkt ihrer Bewilligung. Sofern der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat, kann die Akteneinsicht auch durch einen Aktendruck oder einen Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten auf besonders zu begründenden Antrag übermittelt werden. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die zum Abruf benötigte Hard- und Software auf Seiten des Antragstellers nicht vorhanden ist.

Die Sätze 4 und 5 regeln die Einsicht in papiergebundene Akten. Grundsätzlich wird hier Akteneinsicht durch das Bereitstellen der Akte zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Bundeskriminalamtes gewährt. Nur auf besonderen Antrag kann die Einsicht durch Übersendung von Kopien, durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten gewährt werden. Die Übersendung von Kopien soll immer dann erfolgen, wenn die Gefahr der nachträglichen Veränderung von Akteninhalten nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen – mit redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 29 Absatz 4 und 5.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 29 Absatz 6, wobei die Vorschrift darauf zugeschnitten wird, dass die Aktenführung im Bundeskriminalamt elektronisch erfolgen soll. Künftig kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass die Akten räumlich getrennt aufzubewahren sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle gewährleisten muss, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und die hierfür notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Absätze 7 und 8 entsprechen dem bisherigen § 29 Absatz 7 und 8. Eine Übernahme des bisherigen § 29 Absatz 9 kann unterbleiben, da dieser lediglich deklaratorisch war. Einer ausdrücklichen Anordnung der Geltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf es nicht.

Zu § 22 (Weiterverarbeitung von Daten zur Aus- und Fortbildung, zu statistischen Zwecken und zur Vorgangsverwaltung)**Zur Überschrift**

Die neue Überschrift dient der Verdeutlichung der Zwecke der Verarbeitung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht – mit redaktionellen Änderungen – im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Absatz 1. Der neue Satz 4 bestimmt, dass personenbezogene Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen nicht zu Aus- und Fortbildungszwecken verarbeitet oder übermittelt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht – mit redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 30 Absatz 2.

Zu § 23 (Elektronische Aktenführung)**Zu Absatz 1**

Nach § 23 sollen Akten im Bundeskriminalamt grundsätzlich elektronisch geführt werden. Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 die Regelung des § 6 Satz 1 des E-Government-Gesetzes.

Ziel des Absatzes 1 ist die Einführung der vollständigen elektronischen Aktenführung im Bundeskriminalamt. Vom in Absatz 1 festgelegten Grundsatz der elektronischen Aktenführung kann das Bundeskriminalamt daher nur in Ausnahmefällen abweichen.

Die Vorschrift soll uneingeschränkt nur für zukünftig angelegte Akten gelten und trifft keine Regelungen für die Vergangenheit. Abgeschlossene und noch aufzubewahrende Akten müssen nicht in die elektronische Form überführt werden.

Wie bei der herkömmlichen Aktenführung definiert das Bundeskriminalamtgesetz den Begriff der Akte nicht, sondern setzt ihn voraus. Elektronische Aktenführung bedeutet, dass die Akten nicht mehr in Form eines physischen papiergebundenen Objekts, sondern als ein definiertes System elektronisch gespeicherter Daten geführt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat das Bundesministerium des Innern durch Verwaltungsvorschriften die für die elektronische Aktenführung geltenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen einschließlich des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit festzulegen. Dabei ist insbesondere auch auf einen technischen und zeitlichen Gleichlauf mit den Vorgaben für die Einführung der elektronischen Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu achten.

In den Verwaltungsvorschriften soll auch die Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes bei der elektronischen Aktenführung angemessene Berücksichtigung finden, um Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Nutzung der neuen elektronischen Zugangswege und Dokumente zu ermöglichen, so dass sie in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Bei der Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung im Bundeskriminalamt wird darauf geachtet, dass für die Übermittlung der Akten zwischen den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder kompatible Standards im Bundeskriminalamt eingerichtet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Vorschriften über die elektronische Aktenführung im Strafverfahren unberührt bleiben. Soweit das Bundeskriminalamt in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als Strafverfolgungsbehörde tätig wird, gelten die Vorschriften über die elektronische Aktenführung in Strafsachen.

Zu § 24 (Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren)

§ 24 sieht die Möglichkeit des Bundeskriminalamtes vor, eine DNA-Referenzdatenbank zu führen, um sogenannte DNA-Trugspuren, die durch Verunreinigungen der betreffenden Spurenträger bei der kriminaltechnischen Untersuchung entstehen können, auszuschließen. Hierdurch können aufwendige Ermittlungsverfahren aufgrund von DNA-Trugspuren verhindert werden.

Die DNA-Analyse nimmt für die Aufklärung von Straftaten mittlerweile eine zentrale Rolle ein. Die Methoden der DNA-Analyse haben sich ständig weiterentwickelt und die für die Analysen notwendige Menge an DNA-

Material hat sich beständig verringert. Da mittlerweile bereits in etwa 20 Nanogramm DNA-Material, was der Menge von ca. zwei bis drei DNA-Biomolekülen entspricht, ausreichend ist, um das DNA-Identifizierungsmuster feststellen zu können, können selbst kleinste Verunreinigungen zu so genannten Trugspuren führen. Ein öffentlichkeitswirksames Beispiel für DNA-Trugspuren stellt der Fall des sogenannten „Phantoms von Heilbronn“ dar. Nachdem am 25. April 2007 in Heilbronn auf der Theresienwiese eine Polizistin getötet wurde und ihr Kollege durch einen Kopfschuss schwerste Verletzungen erlitten hatte, wurde am Tatort ein DNA-Identifizierungsmuster einer weiblichen Unbekannten entdeckt. Bei Abgleichen dieses DNA-Identifizierungsmuster mit den polizeilichen Datenbanken wurde festgestellt, dass in 40 weiteren Fällen übereinstimmende genetische Spuren gefunden wurden. Diese Feststellungen führten zu umfangreichen Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen in den Jahren 2007 bis 2009 in Süddeutschland, Österreich und Frankreich. Letztendlich stellte sich heraus, dass das fragliche DNA-Identifizierungsmuster von einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma der für die Spurensicherung eingesetzten Wattestäbchen stammte und es sich damit um eine DNA-Trugspur handelte.

Eine unter Datenschutzgesichtspunkten weniger belastende anonymisierte Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster ist nicht möglich. Denn neben der Feststellung, dass es sich um eine Trugspur handelt, ist es von wesentlicher Bedeutung zu ermitteln, auf welche Weise das Spurenmaterial verunreinigt wurde. Nur auf diese Weise lässt sich für künftige Fälle das Risiko einer erneuten Verunreinigung minimieren. Mit einer anonymisierten Speicherung ist dies nicht möglich.

Zu Absatz 1

Der neue 1 ermöglicht dem Bundeskriminalamt, von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in seinen Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird, mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen zu entnehmen, hieraus das DNA-Identifizierungsmuster festzustellen und dieses mit an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abzugleichen. Der Abgleich darf nur zu dem Zweck erfolgen, DNA-Trugspuren zu erkennen.

Nach Satz 2 darf die Entnahme der Körperzellen nicht erzwungen werden.

Die Sätze 3 und 4 legen enge Zweckbindungen der Nutzung der Daten fest: Die entnommenen Körperzellen dürfen nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmuster genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, dürfen bei der Untersuchung des DNA-Identifizierungsmusters nicht getroffen werden.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 gibt dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 DNA-Identifizierungsmuster von anderen Personen zum Aufdecken von DNA-Trugspuren zu untersuchen und abzugleichen. Die Untersuchungen und Abgleiche dürfen nur mit dem schriftlichem Einverständnis der betreffenden Person erfolgen.

Die Regelung ist insbesondere deshalb notwendig, weil das Bundeskriminalamt zur Entlastung der Polizeien des Bundes und der Länder auch im Bereich der DNA-Analyse verstärkt tätig werden soll, um in den Ländern bestehenden Kapazitätsengpässe ausgleichen zu können. Zum Ausschluss von DNA-Trugspuren ist es daher insbesondere auch notwendig, dass die Mitarbeiter der Polizeien des Bundes und der Länder, welche im Rahmen des dortigen Verfahrens in Kontakt mit dem auszuwertenden Spurenläger geraten sind, mit ihrem schriftlichen Einverständnis ein DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes anlegen lassen können.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sind die DNA-Identifizierungsmuster zu pseudonymisieren und darüber hinaus im Informationssystem des Bundeskriminalamtes gesondert zu speichern. Satz 2 verbietet eine Verwendung der DNA-Identifizierungsmusters zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken. Satz 3 sieht vor, dass die DNA-Identifizierungsmuster unverzüglich zu löschen sind, wenn ihre Verarbeitung für die Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Nach Satz 4 hat die Löschung spätestens 3 Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem Bereich, in dem mit Spurenmaterial umgegangen wird, zu

erfolgen. Satz 5 sieht vor, dass Betroffene schriftlich über den Zweck und die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren sind.

Zu Unterabschnitt 3 (Datenübermittlung)

Zu § 25 (Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich)

Der neue § 25 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 10. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfG, a. a. O., Randnummer 276 f.) ausgeführt, dass sich auch die Anforderungen an die Übermittlung staatlich erhobener Daten an den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung ausrichten müssen und damit dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1.

Die Änderung dient der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die Datenübermittlung des Bundeskriminalamtes im nationalen Bereich an die Polizeien des Bundes und der Länder.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2 und setzt durch die Änderung im neuen Satz 1 den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung für die Übermittlungen an öffentliche Stellen, die keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen, um.

In seinem Urteil vom 20. April 2016 führt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 287) aus, dass „die Tatsache, dass die Zielbehörde bestimmte Datenerhebungen, zu denen die Ausgangsbehörde berechtigt ist, ihrerseits wegen ihres Aufgabenspektrums nicht vornehmen darf, einem Datenaustausch nicht prinzipiell“ entgegensteht.

Entscheidend für eine Datenübermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist demnach, dass neben konkreten Ermittlungsansätzen für die Aufdeckung von Straftaten oder Gefahren für Rechtsgüter zugleich auch Erkenntnisse zu einer Gefährdung von mindestens gleichwertigen Rechtsgütern vorliegen, die zur Erfüllung der Aufgabe der jeweiligen Behörde bedeutsam sein können. Stellt das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung fest, dass Erkenntnisse über die Straffälligkeit oder das Gefährderpotential einer Person zur Vollziehung ausländerrechtlicher Maßnahmen benötigt werden, ist die Übermittlung dieser Erkenntnisse zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auch dann zulässig, wenn die Erkenntnisse aus eingriffsintensiven Maßnahmen stammen und die ausländerrechtlichen Maßnahmen der Abwehr gleichgewichtiger Gefahren dienen.

Für die Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, an den Bundesnachrichtendienst sowie an den Militärischen Abschirmdienst ist es notwendig, dass in Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung neben konkreten Ermittlungsansätzen für die Aufdeckung von Straftaten oder Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zugleich auch konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter erkennbar sind, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der jeweiligen Behörde bedeutsam sein können (BVerfG, a. a. O., Randnummer 320).

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 3 und 4. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 5.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 6. Die Änderung im neuen Absatz 6 dient der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die weitere Verarbeitung der Daten durch die empfangende Stelle. Auch die empfangende Stelle hat zukünftig die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung zu berücksichtigen, wenn sie die vom Bundeskriminalamt übermittelten Daten zu andern Zwecken, als

zu denen die Daten übermittelt wurden, verarbeiten will. Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 7. Durch die Änderung im neuen Absatz 7 gilt der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch für Datenübermittlungen im Falle automatisierter Verfahren für die Datenübermittlung. Der angefügte Satz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 8 Satz 5, der wegen seiner ausschließlichen Geltung für die nunmehr ausschließlich in Absatz 7 geregelten Abrufverfahren dorthin zu verschieben war.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 8 Satz 1 bis 3. Die im bisherigen § 10 Absatz 8 getroffene Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 10 Absatz 4 BDSG für Abrufverfahren, die für weniger als drei Monate eingerichtet werden, ist entbehrlich.

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 9

§ 25 Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 9.

Zu § 26 (Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Der neue § 26 regelt die Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im bisherigen § 14a geregelt ist und stellt sie mit den Datenübermittlungen im Inland gleich. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 25 gilt der in § 12 verankerte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch für die innereuropäische Datenübermittlung.

Zu Absatz 1

Ein effektiver und wirksamer polizeilicher Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Nur durch die intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden bei der Gefahrenabwehr des internationalen Terrorismus und der Straftatenverhütung und -verfolgung können europaweit terroristische Anschläge und Straftaten verhindert, verfolgt und aufgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund und der sich stetig vertiefenden europäischen Integration, welche die Europäische Union zu einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht hat, setzt § 26 Absatz 1 den Gleichbehandlungsgrundsatz konsequent um und stellt künftig Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union den inländischen Datenübermittlungen gleich.

Durch Satz 1 Nummer 1 wird die Übermittlung an Behörden, sonstige öffentliche und nichtöffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Regelungen über Übermittlung an inländische Stellen gleichgestellt. Auch wird die dieser Gleichstellung widersprechende Differenzierung zwischen Übermittlungen auf Ersuchen und Spontanübermittlungen aufgegeben. Über Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass sich auch Datenübermittlungen an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, nach Regelungen über die Übermittlung an Polizeibehörden der Mitgliedstaaten nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 richten. Dies betrifft die nach Kapitel 4 und 5 des V. Titels des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichteten Einrichtungen und sonstigen Stellen, so etwa Europol.

Der Regelfall von Übermittlungen nach Satz 1 Nummer 1 stellen Übermittlungen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union dar. Als solche können insbesondere jene Stellen gelten, die von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurden.

Der neue Satz 3 hebt den Vorrang des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten hervor.

Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14a Absatz 4. Der dort noch enthaltene Verweis auf den bisherigen § 14 entfällt, weil die neue Systematik der Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland klar zwischen der Übermittlung in den EU-Ausland und der Übermittlung in Drittstaaten differenziert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14a Absatz 6. Die Änderungen sind redaktioneller Art und sollen zusätzlich den Regelungsgehalt der Norm, nämlich die Gleichstellung der schengenassoziierten Staaten, besser verdeutlichen.

Zu § 27 (Datenübermittlung im internationalen Bereich)

Die §§ 27 und 28 sind hinsichtlich der positiv formulierten Übermittlungsbefugnisse (§ 27) und der Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe (§ 28) im Zusammenhang mit den Übermittlungsvorschriften in den §§ 78 bis 81 BDSG-E zu lesen, die vollumfänglich Anwendung auf Datenübermittlungen auch durch das Bundeskriminalamt finden. Das gilt insbesondere für die in § 81 BDSG-E enthaltene, die Rechtslage an die Praxis des polizeilichen Informationsaustausches anpassende Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere in Form von Ersuchen um Beauskunftung an nicht für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche und auch nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten, die nicht gesondert aufgegriffen wird. In der Praxis des polizeilichen Informationsaustausches kommt es verstärkt vor, dass die zuständigen öffentlichen Stellen das Bundeskriminalamt bitten, ihre Ersuchen direkt an eine andere Behörde oder eine nichtöffentliche Stelle zu richten und lehnen die Bearbeitung der Ersuchen ab. Dies betrifft insbesondere Ersuchen des Bundeskriminalamtes an große Internetdienstleister mit zentraler Datenhaltung im Ausland. Diese Beauskunftung stellt für die zuständigen ausländischen Stellen eine Art „Massengeschäft“ dar, welches sie kaum bewältigen können.

Der neue § 27 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 14 Absatz 1. Die Änderungen dienen einerseits der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die Übermittlung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen im internationalen Bereich.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummern 343 und 344) hat ausgeführt: „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG genügt, soweit er als eigene Ermächtigungsgrundlage zu verstehen ist (vgl. Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 14 BKAG, Rn. 6), den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung nicht. Indem er dem Bundeskriminalamt eine Datenübermittlung allgemein zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erlaubt, fehlt es an Maßgaben, die sicherstellen, dass Daten aus eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen nur für Zwecke übermittelt werden dürfen, die dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung entsprechen. (...) Gleichfalls zu weit und deshalb mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar ist § 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BKAG in Bezug auf Daten aus Wohnraumüberwachungen. Nach den oben entwickelten Maßgaben ist für diese sicherzustellen, dass sie nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr übermittelt werden dürfen (siehe oben D I 2 b bb; vgl. ferner BVerfGE 109, 279 <377, 379>). Eine solche Begrenzung enthält die Vorschrift nicht.“

Durch den Verweis auf § 12 werden diese Anforderungen erfüllt.

Andererseits erfolgt ein Hinweis auf die Geltung der im BDSG-E vorgesehenen Drittstaatenübermittlungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3. Die Änderungen dienen der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die Übermittlung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen im internationalen Bereich.

Die Änderung in Satz 1 bezweckt, dass das Bundeskriminalamt zukünftig neben der polizeilichen Beobachtung auch Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle im automatisierten Abrufverfahren mit den Polizeien des Bundes und der Länder teilen kann. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4. Die Änderung in Absatz 4 zielt auf eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit ab. Dementsprechend eröffnet der letzte Halbsatz des neuen Absatzes 4 die im Rahmen einer systematischen Zusammenarbeit erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände zukünftig auch dann, wenn durch die Nutzung datenschutzfreundlicher und datenminimierender Vorkehrungen, beispielsweise durch Pseudonymisierung der Daten, die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person nicht überwiegen. Bei der Pseudonymisierung wird das personenbezogene Merkmal der betroffenen Person durch ein aus einer mehrstelligen Buchstaben- bzw. Zahlenkombination bestehendes Kennzeichen ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen. Die Feststellung, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person nicht überwiegen, hat hierbei das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu treffen. Diese Regelung soll es dem Bundeskriminalamt insbesondere ermöglichen, operativ an Projekten im EU-Kontext mitzuwirken, die durch Nutzung moderner und datenschutzfreundlicher Methoden den Informationsaustausch effektivieren und erleichtern sollen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 5.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 6. Die Änderung erfolgt in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, in dem eine Übermittlung von aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen gewonnenen Daten an die Stationierungskräfte nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung zulässig ist. Zudem wird die entsprechende Geltung des § 75 Absatz 2 BDSG-E angeordnet. Danach unterbleibt die Übermittlung auch nach Absatz 6, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den personenbezogenen Daten bei den Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nicht hinreichend gesichert ist.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 7 Satz 1 bis 5. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen, die nicht mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Diese Regelung vervollständigt die auf die Verarbeitung beim Bundeskriminalamt anwendbare Befugnis aus § 81 BDSG-E, in eng umgrenzten Fällen für die Aufgabenerfüllung Daten an nicht für die Strafverfolgung zuständige Stellen in Drittstaaten zu übermitteln. In Satz 1 wird auf die für das Bundeskriminalamt aus § 81 BDSG-E bestehende Möglichkeit klarstellend explizit hingewiesen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es für die Aufgabenerfüllung, zur Gefahrenabwehr sowie bei Anhaltspunkten, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, erforderlich ist, zusätzlich auch mit zwischen- und überstaatlichen Organisationen wie den Organen der Vereinten Nationen und ihren Unterorganisationen, die nicht für die Strafverfolgung zuständig sind, der NATO oder Organisationen wie der Internationalen Organisation für Migration Daten auszutauschen, etwa im Zusammenhang mit der Ermittlung völkerstrafrechtlicher Sachverhalte oder zur Sicherung von Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes im Zusammenhang mit NATO-Gipfeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bundeskriminalamt nach potentiell wertvollen Hinweisen solcher Stellen auf bestehende Gefahren, Straftaten oder Täterstrukturen mit diesen Stellen in weiteren

Austausch treten will. Diese Möglichkeit wird durch Satz 2 eröffnet. Durch den Verweis auf § 12 werden die Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung erfüllt. Solche Übermittlungen unbeschadet der in § 81 BDSG-E genannten Voraussetzungen sind – soweit geboten – für die gleichen Zwecke zulässig wie Übermittlungen nach § 27 Absatz 1.

Zu § 28 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

Der neue § 28 fasst die bestehenden Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe, die bislang in § 14 Absatz 7 Satz 6 bis 9 und § 27 geregelt sind, in einer Zentralnorm zusammen, systematisiert sie neu und ergänzt sie um die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 1. Die in ihm genannten Gründe, die einer Übermittlung im Wege stehen, gelten für Übermittlungen ins Inland, an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an das internationale Ausland. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt in Ergänzung des Absatzes 1 neben § 14 Absatz 7 Satz 6 Tatbestände aus dem bisherigen § 27 Absatz 2 und 3 auf, welcher bislang lediglich für Datenübermittlungen an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Sein Anwendungsbereich wird auf Datenübermittlungen an Stellen im internationalen Ausland erweitert. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Randnummer 328) gerecht zu werden, wird die Besorgnis der Verletzung von elementaren Rechtsstaatsgrundsätzen und Menschenrechten als Regelbeispiel explizit genannt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 trägt den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Vergewisserung des Bundeskriminalamtes über das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen vereinbaren Umgangs mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat und Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 339) hat ausgeführt: „Die Vergewisserung über das geforderte Schutzniveau – sei es generalisiert, sei es im Einzelfall – ist eine nicht der freien politischen Disposition unterliegende Entscheidung deutscher Stellen. Sie hat sich auf gehaltvolle wie realitätsbezogene Informationen zu stützen und muss regelmäßig aktualisiert werden. Ihre Gründe müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Entscheidung muss durch die Datenschutzbeauftragten überprüfbar sein und einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können.“

Der neue Absatz 3 verpflichtet das Bundeskriminalamt, für den polizeilichen Informationsaustausch und Rechtshilfeverkehr eine Aufstellung über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in den jeweiligen Drittstaaten zu erstellen. Hierbei hat das Bundeskriminalamt insbesondere die jeweiligen Erkenntnisse der Bundesregierung und die Angemessenheitsbeschlüsse der Europäischen Kommission gemäß Artikel 36 der oben genannten Richtlinie zu berücksichtigen. Diese Aufstellung ist regelmäßig zu aktualisieren.

Zu Abschnitt 3 (Zentralstelle)

Zu § 29 (Polizeilicher Informationsverbund, Verordnungsermächtigung)

Der neue § 29 entspricht weitgehend dem bisherigen § 11.

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 konkretisieren die in § 2 Absatz 3 enthaltene Verpflichtung des Bundeskriminalamtes, einen einheitlichen polizeilichen Informationsverbund für die Polizeien des Bundes und der Länder bereitzustellen.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält in den Sätzen 1 bis 3 in erster Linie Regelungen, die den polizeilichen Informationsverbund näher beschreiben. Satz 1 regelt über einen Verweis auf die in § 13 Absatz 2 regelbeispielhaft aufgezählten Grundfunktionen des Informationssystems des Bundeskriminalamtes die ebenfalls regelbeispielhaft zu verstehenden Grundfunktionen des polizeilichen Informationsverbundes. Satz 2 beschreibt, dass die Teilnehmer am Verbundsystem einander Daten zum Abruf zur Verfügung stellen. Satz 3 übernimmt den bisherigen § 3 Absatz 1a Satz 2 unverändert. Satz 4 ersetzt den bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 2 BKAG. Aufgrund der bisherigen Regelung wurden vom Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit den Innenministerien und Senatsinnverwaltungen der Länder die in den Verbund einzubeziehenden Dateien bestimmt. Dies sind derzeit unter anderem die Dateien zur Personen- und Sachfahndung, die Haftdatei und der Kriminalaktennachweis. Auch künftig werden diese Stellen, nunmehr im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festlegen, welche Informationen von den Teilnehmern in den Verbund einzubeziehen sind. Leitend ist dabei künftig nicht mehr die technische Zusammenfassung von Informationen in Dateien, sondern der Themenbezug der Informationen. So werden beispielsweise auch künftig Informationen, deren Kenntnis im Zusammenhang mit der Fahndung nach Personen oder Sachen bedeutsam ist, in den Verbund eingestellt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 1.

Als Teilnehmer am einheitlichen polizeilichen Informationsverbund werden in Satz 1 die Polizei beim Deutschen Bundestag und die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden der Zollverwaltung zugelassen. Die Polizei beim Deutschen Bundestag lässt zurzeit die von ihr zu veranlassenden Ausschreibungen, insbesondere im Sachfahndungsbereich, durch das Land Berlin in Amtshilfe vornehmen. Da die Zahl der Ausschreibungen im Sachfahndungsbereich durch die Polizei beim Deutschen Bundestag stetig anwächst, wird ihre Teilnahme am INPOL-Verbund zu einer Entlastung der Berliner Polizei führen, die der Polizei beim Deutschen Bundestag momentan Amtshilfe leisten muss.

Zu Absatz 4

Der neue Satz 1 gibt dem Bundeskriminalamt die Verpflichtung auf, durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Eingaben von und Zugriffe auf Daten im polizeilichen Informationsverbund nur möglich sind, soweit die jeweiligen Behörden hierzu berechtigt sind. Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 2, der wegen des Wegfalls der Errichtungsanordnungen obsolet geworden ist.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 3, wobei die Verweise der neuen Rechtslage angepasst werden. Durch den Verweis in Satz 3 auf die §§ 12, 14 und 15 wird sichergestellt, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung und die zu dessen Implementierung erforderliche Kennzeichnung für die Eingaben im INPOL-Verbund für alle Teilnehmer Geltung besitzt.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 3. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 11 Absatz 4. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen. Insbesondere wurde Titel IV (Artikel 92-119) des Schengener Durchführungsübereinkommens in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, durch Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie durch den Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ersetzt.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 11 Absatz 4 Satz 3.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 11 Absatz 5. Die Streichung des Verweises auf den bisherigen § 10 Absatz 2 und 3 BDSG ergibt sich daraus, dass das künftige BDSG keine Regelungen zum Abrufverfahren mehr vorsieht.

Zu § 30 (Festlegung von Relevanzkriterien)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht vor, dass die am polizeilichen Informationsverbund teilnehmenden Stellen untereinander auf allgemeiner kriminalistischer Erfahrung basierende abgestimmte Aussagen dazu zu treffen haben, welche Kriterien sie bei der Entscheidung darüber anlegen, ob personenbezogene Daten grundsätzlich nach § 2 Absatz 2 für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung von Bedeutung und damit für den polizeilichen Informationsverbund von Relevanz sind (sogenannte Verbundrelevanz). Mit Hilfe dieser Kriterien wird deliktsbezogen beispielsweise festgelegt, welche Begehungs- oder Ausführungsformen einer Straftat die Voraussetzungen einer erheblichen Straftat erfüllen. Als Kriterien kommen etwa die Schwere der Tat, die Einordnung als Serienstraftat oder die Begehungsweise (Einzeltäter oder organisierte, banden- oder gewerbsmäßige Begehung) in Betracht. Die Festlegung dieser Kriterien, von denen wegen ihrer notwendigen pauschalierenden Betrachtung im Einzelfall abgewichen werden kann, und deren dynamische, an die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens angepasste (z. B. beim Auftreten neuer Begehungsformen) Aktualisierung versetzt die Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund in die Lage und verpflichtet sie dazu, Umfang und Qualität der in den Verbund einzustellenden Daten abstrakt vorzuprägen.

Die Festlegung Relevanzkriterien dient auch der Kompensation des aufgrund der Neustrukturierung der beim Bundeskriminalamt zur Anwendung kommenden Informationsarchitektur folgerichtigen Wegfalls des Instruments der Errichtungsanordnung.

Ungeachtet der Relevanzkriterien ist die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie erforderlich ist (§§ 16 Absatz 1, 18 und 19).

Zu Absatz 2

Absatz 2 spiegelt die Bedeutung der in Absatz 1 vorgesehenen Festlegung der Kategorien für die Verbundrelevanz dadurch wieder, dass die Festlegung der Kriterien im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgt.

Zu § 31 (Datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund)

Der neue § 31 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1 bis 3. Bei den Änderungen handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 32 (Unterrichtung der Zentralstelle)**Zu Absatz 1**

Der neue Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 3 .

Die Ergänzung im neuen Absatz 2 regelt, dass die Justizbehörden der Länder dem jeweils zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich automatisiert die Entscheidung, dass der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und deren tragenden Gründe übermitteln.

Nur durch diese Übermittlungspflicht wird sichergestellt, dass die Polizeien des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, Speicherungen in ihren Informationssystemen und im Informationsverbund nach Abschluss des justiziellen Verfahrens auf die Notwendigkeit der weiteren Speicherung hin zu überprüfen, die entsprechenden Löschungen vorzunehmen und hierdurch ungerechtfertigte Speicherungen zu vermeiden. Aufgrund des in der bisherigen Praxis sehr eingeschränkten und uneinheitlichen Meldeverhaltens der Justizbehörden besteht für die Polizeien des Bundes und Länder zurzeit nicht die Möglichkeit, diese Überprüfung in allen Fällen vornehmen zu

können. Eine Benachrichtigungsverpflichtung durch die Justizbehörden an das Bundeskriminalamt in bestimmten Fällen besteht bereits in Nummer 207 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 13 Absatz 3, 4 und 6. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Der bisherige § 13 Absatz 5 ist in § 9 Absatz 5 integriert worden.

Zu § 33 (Ausschreibungsbefugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 1. Die Änderung in der Nummer 3 bezweckt, dass das Bundeskriminalamt zukünftig auch auf ausländische Ersuchen hin Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle durchführen kann.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 15 Absatz 2 und 3.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 4. Neu eingefügt wird Nummer 4, der es gestattet, Sachen auszuschreiben, wenn dies zur Ingewahrsamnahme nach Nummer 1, zur Aufenthaltsermittlung nach Nummer 2 oder zur Straftatenverhütung nach Nummer 3 erforderlich ist. Einer besonderen Bedeutung kommt dies zu in Fällen, in denen verschwundene, häufig minderjährige Personen in Kraftfahrzeugen gesehen wurden, deren Auffinden einen wichtigen Beitrag zum Wiederauffinden der verschwundenen Personen leisten kann.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Absatz 5.

Die Streichung der Sätze 2 und 3 der bisherigen Regelung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts sowie über das anwendbare Prozessrecht ist der neuen Systematik des Bundeskriminalamtgesetzes geschuldet. § 90 fasst die Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts sowie über das abwendbare Prozessrecht für Maßnahmen nach §§ 10, 33, 34, nach Abschnitt 5 und nach § 64 in einer zentralen Norm zusammen.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 entsprechen dem bisherigen § 15 Absatz 6 und 7.

Zu Absatz 8

Nach dem bisherigen § 15 Absatz 8 Satz 1 der künftig als Satz 1 Nummer 1 der Neuregelung übernommen wird, kann das Bundeskriminalamt bei Eingang ausländischer Warnmeldungen – im Falle einer nicht feststehenden Zuständigkeit eines Landes – eine Person zur Ingewahrsamnahme ausschreiben.

Satz 1 Nummer 2 und 3 sehen vor, dass das Bundeskriminalamt aufgrund ausländischer Warnmeldungen Personen zur Aufenthaltsermittlung und Personen sowie Sachen zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ausschreiben kann.

Satz 1 Nummer 2 sieht vor, dass das Bundeskriminalamt aufgrund ausländischer Warnmeldungen eine Person zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder für erhebliche Sach- oder Vermögenswerte besteht. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundeskriminalamt verstärkt Warnmeldungen ausländischer Sicherheitsbehörden zu reisenden – potentiellen – Straftätern erhält, ohne dass die Zuständigkeit eines Landeskriminalamtes erkennbar ist.

Satz 1 Nummer 3 sieht vor, dass eine Person sowie das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr genutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs oder die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder eines Containers zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle

ausgeschrieben werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 8 Satz 2 und 3.

Zu Abschnitt 4 (Befugnisse im Rahmen der Strafverfolgung)

Zu § 34 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Absatz 1a.

Durch die Änderung in Satz 1 wird die Struktur der Vorschrift den Regelungen in Abschnitt 5 angepasst.

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, dass verdeckte Maßnahmen in Wohnungen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, für unzulässig erklärt hat (BVerfG, a. a. O., Rn. 197 ff.).

Die Neufassung der Sätze 5 bis 7 dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle. Es hat (BVerfG, a. a. O., Randnummer 272) hierzu ausgeführt: „Lösungsprotokolle dienen der Ermöglichung der späteren Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Die Frist ihrer Aufbewahrung muss demnach so bemessen sein, dass die Protokolle bei typisierender Betrachtung nach der Benachrichtigung der Betroffenen und im Rahmen der nächsten periodisch anstehenden Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte noch vorliegen“.

Der neue Satz 5 stellt klar, dass die Dokumentation ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden darf. Nach dem neuen Satz 6 ist die Dokumentation sechs Monate nach der Benachrichtigung des Betroffenen oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Satz 7 bestimmt, dass die Dokumentation bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aufzubewahren ist, falls diese noch nicht beendet ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 2. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 4

Die Änderungen in Satz 2 des Absatzes 4 sind der neuen Systematik des Bundeskriminalamtgesetzes geschuldet. § 90 fasst die Regelungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts sowie über das anwendbare Prozessrecht für Maßnahmen nach den §§ 10, 33 und 34, nach Abschnitt 5 sowie nach § 64 in einer zentralen Norm zusammen. Bei der weiteren Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und eine Folgeänderung.

Zu § 35 (Unterstützung der Polizeibehörden der Länder bei der Strafverfolgung)

§ 35 entspricht dem bisherigen § 17.

Zu § 36 (Koordinierung bei der Strafverfolgung)

§ 36 entspricht dem bisherigen § 18. Bei der Änderung in Absatz 1 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 37 (Amtshandlungen, Unterstützungspflichten der Länder)

§ 37 entspricht dem bisherigen § 19. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassung.

Zu Abschnitt 5 (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus)**Zu § 38 (Allgemeine Befugnisse)**

§ 38 entspricht dem bisherigen § 20a. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 39 (Erhebung personenbezogener Daten)

§ 39 entspricht – mit redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 20b.

Zu Absatz 2

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen. Die Korrektur des Zeilenumbruchs in der Nummer 2 dient der Beseitigung eines bei Einführung der Norm unterlaufenen redaktionellen Fehlers und stellt klar, dass es für sämtliche Varianten der Nummer 2 erforderlich ist, dass die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 20b Absatz 8. Der darin enthaltene Verweis auf Regelungen des Bundespolizeigesetzes wird ersetzt durch einen Verweis auf § 9, der die in der früheren Vorschrift in Bezug genommenen Regelungen nun eigenständig enthält.

Zu § 40 (Bestandsdatenauskunft)

Die Überschrift gibt den Gehalt der Regelung wieder.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20b Absatz 3 bis 7 und wird aus systematischen Erwägungen nunmehr als eigene Vorschrift aufgenommen.

Zu § 41 (Befragung und Auskunftspflicht)

§ 41 entspricht dem bisherigen § 20c. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 42 (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen)

§ 42 entspricht dem bisherigen § 20d. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 43 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

§ 43 entspricht dem bisherigen § 20e. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 44 (Vorladung)

§ 44 entspricht dem bisherigen § 20f. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 45 (Besondere Mittel der Datenerhebung)

§ 45 entspricht dem bisherigen § 20g.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Satz 1 Nummer 2 sowie das Einfügen einer neuen Nummer 3 dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und der darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten. Das Gericht hat (BVerfG, a. a. O., Randnummer 165) ausgeführt: „Die Vorschrift schließt nicht aus, dass sich die Prognose allein auf allgemeine Erfahrungssätze stützt. Sie enthält weder die Anforderung, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen erkennbar sein muss, noch die alternative Anforderung, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen muss, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht. Damit gibt sie den Behörden und Gerichten keine hinreichend bestimmten Kriterien an die Hand und eröffnet Maßnahmen, die unverhältnismäßig weit sein können.“

Satz 1 Nummer 2 und 3 setzt diese Vorgaben um.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 20g Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 erstrecken, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 gefordert (BVerfG, a. a. O., Punkt 4 des Tenors), den Richtervorbehalt auf weitere besondere Mittel der Datenerhebung.

Langfristige Observation (§ 45 Absatz 2 Nummer 1), das Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b), der langfristige Einsatz technischer Mittel für Observationszwecke (§ 45 Absatz 2 Nummer 3), der Einsatz von Vertrauensperson (§ 45 Absatz 2 Nummer 4) und der Einsatz von verdeckten Ermittlern (§ 45 Absatz 2 Nummer 5) bedürfen zukünftig der richterlichen Anordnung. Der Gesetzentwurf bezieht wegen der mit der langfristigen Observation vergleichbaren Eingriffsschwere auch die Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a), ein, soweit durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderung in Absatz 4 und 5 Satz 1 setzt die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle um. Es hat (BVerfG, a. a. O., Randnummer 117 und 118) hierzu ausgeführt: „Übergreifende Anforderungen ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die hier ganz überwiegend in Rede stehenden eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa in Form einer richterlichen Anordnung (vgl. dazu auch EGMR, Klass u. a. v. Deutschland, Urteil vom 6. September 1978, Nr. 5029/71, § 56; EGMR [GK], Zakharov v. Russland, Urteil vom 4. Dezember 2015, Nr. 47143/06, §§ 258, 275; EGMR, Szabó und Vissy v. Ungarn, Urteil vom 12. Januar 2016, Nr. 37138/14, § 77). Dies gilt für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung bereits gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 GG (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279 <357 ff.>) und folgt im Übrigen unmittelbar aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfGE 120, 274 <331 ff.>; 125, 260 <337 ff.>). Der Gesetzgeber hat das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden. Hieraus folgt zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaubt, eine effektive Kontrolle auszuüben. Insbesondere bedarf es der vollständigen Information seitens der antragstellenden Behörde über den zu beurteilenden Sachstand.“

Der neue Absatz 4 regelt die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Antrag des Bundeskriminalamtes. Absatz 5 Satz 1 sieht vor, dass Anordnungen schriftlich zu ergehen haben. In den Anordnungen sind, um eine effektive Kontrolle des Gerichts zu ermöglichen, nach Absatz 5 Satz 2 die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe zwingend anzugeben.

Der neue Satz 3 erweitert die Höchstdauer der Erstanordnung des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern von zwei auf drei Monate. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Erstanordnung dieser Maßnahmen nach § 28 Absatz 3a BPOlG und die Regelanordnung nach § 110b Absatz 1 und 2 StPO ebenfalls drei Monate betragen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 gefordert (BVerfG, a. a. O., Randnummer 177), eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für die besonderen Mittel der Datenerhebung.

Dem Kernbereichsschutz ist nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 126) auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen: „Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren“.

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung der Maßnahme, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme allein Äußerungen, die den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen, nicht erfasst werden. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen; vollständige Gewissheit ist demnach nicht erforderlich. Anhaltspunkte, anhand welcher Kriterien eine solche Prognose zu erstellen sein kann, können sich aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander ergeben. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend § 100c Absatz 4 Satz 2 StPO Gespräche in Betriebs- und Geschäftsräumen in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gleiches muss für Gespräche, die einen Bezug zu den nach § 5 Absatz 1 Satz 1 abzuwehrenden Gefahren des internationalen Terrorismus gelten. Ist aufgrund dieser Prognose eine Anordnung zulässig, kann bei entsprechenden Erkenntnissen nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch eine nur automatische Aufzeichnung zulässig sein. Satz 2 stellt zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sicher, dass die Maßnahme zu unterbrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist.

Satz 3 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahmen nach § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. In solchen Fällen regelt Satz 4 die Zulässigkeit des sogenannten Richterbandes. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs, indem sie bestimmt, dass auch in solchen Fällen, in denen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz sprechen, eine unmittelbare Überwachung durch die ermittelnden Stellen ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen darf der Kommunikationsinhalt daher automatisch aufgezeichnet werden.

Diese den Kernbereichsschutz sichernden Verfahrensvorschriften erfüllen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, indem bereits auf der Erhebungsebene ein Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung weitestgehend ausgeschlossen wird.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 129) hat dargelegt, dass auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle umso eher verzichtet werden kann, je verlässlicher schon auf der ersten Stufe die Erfassung kernbereichsrelevanter Sachverhalte vermieden wird. Die neue Regelung schließt verfassungsrechtlich hinreichend verlässlich bereits auf der Erhebungsebene die Erfassung kernbereichsrelevanter Sachverhalte aus, da § 45 Absatz 7 der vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten Regelung zum Kernbereichsschutz bei der Telekommunikationsüberwachung (§ 201 Absatz 6 BKAG) entspricht. Ein umfassender Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung bereits auf der Erhebungsebene wäre in der Regel nur dadurch zu erreichen, dass bereits bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme ein Richter anwesend wäre und seine Entscheidung unmittelbar treffen würde. Diese permanente richterliche Verlaufskontrolle der jeweiligen Maßnahme ist indes verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Sie würde außerdem zu einem nicht vertretbaren Mehraufwand in der Justiz führen und entspricht nicht der Aufgabe der Justiz, die sich auf eine Kontrollfunktion von in der Regel abgeschlossenen (Teil-) Sachverhalten beschränkt.

Nach Satz 5 sind Aufzeichnungen von Zweifelsfällen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 6 anschließend unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft. Eine solche

Regelung für Zweifelsfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufig bei einmaligem Mithören und Beobachten nicht möglich ist, das Geschehen vollständig zu erfassen. Es kann insbesondere erforderlich werden, ein Gespräch mehrfach abzuhören, um Inhalt, Betonungen und Nuancen in der Sprache zu erkennen. Oftmals sind Dolmetscher erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den wirklichen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen und damit überhaupt erst festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz gegeben sind. Ferner können bei zwei oder mehr Gesprächsteilnehmern die Aussagen vielfach nicht sofort zugeordnet werden. Zudem kann es vorkommen, dass Aufzeichnungen der technischen Aufbereitung wie der Entfernung von Nebengeräuschen bedürfen.

In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch weiter geschützt, dass ein Richter die Auswertung einer automatischen Aufzeichnung übernimmt.

Satz 7 regelt, dass die unterbrochenen Maßnahmen nur fortgeführt werden dürfen, wenn durch sie zwischenzeitlich allein keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden.

Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten erfasst werden, die den Kernbereich betreffen, werden die Regelungen durch verfahrensrechtliche Absicherungen durch das in den Sätzen 8 und 10 enthaltene Verwertungsverbot und Lösungsgebot flankiert.

Die Sätze 11 und 12 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 8

Absatz 8 macht von der durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 129) eröffneten Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch, die notwendigen Regelungen zu treffen, um den Ermittlungsbehörden für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Bei Gefahr im Verzug, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, soll nach Satz 1 der Präsident des Bundeskriminalamtes oder sein Vertreter im Benehmen mit dem Beauftragten für den Datenschutz des Bundeskriminalamtes über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden können. Satz 2 regelt die Unterstützung durch zwei Bedienstete des Bundeskriminalamtes bei der Sichtung der erhobenen Daten. Nach Satz 3 sind die Bediensteten des Bundeskriminalamtes zur Verschwiegenheit über die Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung ist nach Satz 4 unverzüglich nachzuholen.

Zu § 46 (Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 20h Absatz 1 und 2. Die Streichung des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe c trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Randnummer 191) Rechnung, das die Einbeziehung von Kontakt- und Begleitpersonen in Wohnraumüberwachungen als unverhältnismäßig und die Angemessenheit solcher Überwachungsmaßnahmen nur dann als gewahrt angesehen hat, wenn sie sich von vornherein ausschließlich auf Gespräche der Gefahrenverantwortlichen beziehen. Bei den übrigen Änderungen handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 20h Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die neu eingefügte Regelung entspricht § 45 Absatz 4 und setzt die vom Bundesverfassungsgericht an den Antrag des Bundeskriminalamtes gestellten Anforderungen um.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 20h Absatz 4.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 20h Absatz 5 Satz 1 bis 5. Die Streichung der Sätze 3 und 4 setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, a. a. O., Randnummer 200) um, wonach die Sichtung für Aufzeichnungen aus Wohnraumüberwachungen durch eine unabhängige Stelle vorzunehmen ist und eine Beschränkung auf Zweifelsfälle verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

Zu Absatz 7

Der neue § Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 20h Absatz 5 Satz 6 bis 9. Durch die Einfügung von Satz 1 wird bestimmt, dass die Aufzeichnungen aus Wohnraumüberwachungen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen sind.

Die Neufassung des Satzes 6 und die Einfügung der Sätze 7 und 8 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 8

Absatz 7 trifft die notwendigen Regelungen, um dem Bundeskriminalamt für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 44 Absatz 8.

Zu § 47 (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle)

§ 47 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 20i

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt bereits die Ausschreibung von Kraftfahrzeugen. Die Regelung wird um die in Artikel 36 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) vorgesehenen Möglichkeiten der Ausschreibungen von Wasser- und Luftfahrzeugen und Containern ergänzt. Die spezielle Regelung im Hinblick auf Fahrzeuge und Container erfolgt, weil sich in diesen Fällen nicht selten ein Personenbezug herstellen lässt.

Die Neufassung orientiert sich inhaltlich an § 163e Absatz 2 StPO. Die Streichung der Wörter „des Bundes und der Länder“ soll klarstellen, dass das Bundeskriminalamt Ausschreibungen auch im Schengener Informationssystem vornehmen kann.

Die Einfügung der neuen Nummer 2 ermöglicht es dem Bundeskriminalamt, die gezielte Kontrolle zukünftig auch zu präventiven Zwecken zu nutzen. Hierdurch wird die Rechtslage auf Bundesebene den Regelungen in den Landespolizeigesetzen angepasst, da sich die Zahl der Länder, die in ihren Polizeigesetzen die gezielte Kontrolle zu präventiven Zwecken eingeführt haben, in den letzten Jahren ständig erhöht hat.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Einfügung der neuen Nummer 3 dient der Aufnahme von Kontakt und Begleitpersonen.

Die Erweiterung entspricht einer Anpassung an die repressive Ausschreibung nach § 163e StPO und stellt durch die Definition der Kontakt- und Begleitperson sicher, dass – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert (BVerfG, a. a. O., Randnummer 116) – eine spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufzuklärenden Gefahr oder Straftat vorausgesetzt wird.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu den Absätzen 3 und 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 48 (Rasterfahndung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20j Absatz 1. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und eine Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Die Löschung des letzten Halbsatzes des Satzes 3 des Absatzes 3 und die Einfügung der Sätze 4 und 5 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Löschungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu § 49 (Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme)

§ 49 entspricht weitgehend dem bisherigen § 20k.

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 entsprechen den Änderungen in § 49 Absatz 1 Nummer 2 und 3. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 die bisherige Regelung grundsätzlich unbeanstandet gelassen, jedoch gleichzeitig deutlich gemacht, dass eine verfassungskonform einschränkende Auslegung notwendig sei (BVerfG, a. a. O., Randnummer 213). Um in der Rechtsanwendung Unsicherheiten zu vermeiden, erfolgt eine ausdrückliche Regelung der Gefahrenlage, die im Vorfeld einer konkreten Gefahr einen Eingriff in informationstechnische Systeme rechtfertigt.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 20k Absatz 2, 4 und 5. Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 ist der neuen Systematik des Bundeskriminalamtgesetzes geschuldet. § 82 bildet zukünftig die zentrale Norm für Protokollierungspflichten des Bundeskriminalamtes bei verdeckten Maßnahmen.

Zu Absatz 5

Der neu in die Vorschrift eingefügt Absatz 5 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den zu stellenden Antrag um. Sie entspricht inhaltlich § 45 Absatz 4.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 20k Absatz 6.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 20k Absatz 7. Die Änderungen setzen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Voraussetzung (BVerfG, a. a. O., Randnummer 224) um, dass für die Sichtung von Informationen aus verdeckten Eingriffen in informationstechnischen Systemen eine unabhängige Stelle vorzusehen ist und eine Beschränkung auf Zweifelsfälle verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass die Informationen aus verdeckten Eingriffen in informationstechnische Systeme unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen sind.

Die Neufassung des letzten Satzes und die Einfügung eines weiteren Satzes dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Löschungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 8

Absatz 8 trifft die notwendigen Regelungen, um dem Bundeskriminalamt für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Er entspricht inhaltlich § 44 Absatz 8.

Zu § 50 (Postbeschlagnahme)

§ 50 ermöglicht es dem Bundeskriminalamt als neue Befugnis, Beschlagnahmen von Postsendungen und Telegrammen ohne das Wissen des Betroffenen zu präventiven Zwecken durchzuführen. Inhaltlich lehnt sich die Regelung an die §§ 99 und 100 StPO an. Die Regelung ist notwendig, da terroristische Tätergruppen verstärkt auf konventionelle Postsendungen in bestimmten Bereichen Ihrer Kommunikation zugreifen. Auch für die Verbringung von logistischen Gütern erlangt der Postweg zunehmende Bedeutung gegenüber den bisher praktizierten persönlichen Übergaben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass das Bundeskriminalamt ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Post- oder Telekommunikationsdiensteanbietern befinden, beschlagnahmen kann.

Die Maßnahme ist nach Nummer 1 zulässig, soweit sie sich an Verantwortliche im Sinne der § 17 oder § 18 BPolG richtet und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist.

Die neuen Nummern 2 bis 4 tragen den im Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die zu stellende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten und an die Kontakt- und Begleitperson Rechnung.

Nach Nummer 2 kann sich die Maßnahme auch gegen Personen richten, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird. Diese Formulierung ist deckungsgleich mit der in § 45 Absatz 1 Nummer 2 verwendeten.

Nach Nummer 3 kann sich die Maßnahme auch gegen Personen richten, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird. Diese Formulierung ist deckungsgleich mit der in § 45 Absatz 1 Nummer 3 verwendeten.

Nach Nummer 4 ist die Maßnahme gegen Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen oder Telegramme entgegennimmt oder weitergibt und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise ausichtslos oder wesentlich erschwert wäre, zulässig.

Zu Absatz 2

Um der Bedeutung und dem Gewicht des Grundrechtseingriffs der Maßnahme Rechnung zu tragen, sieht der neue Absatz 2 vor, dass die Maßnahmen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch ein Gericht angeordnet werden dürfen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Forderungen an den zu stellenden Antrag um.

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 tragen den im Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle Rechnung und legen das Schriftlichkeitserfordernis der Anordnung und den Inhalt fest. Nach Satz 3 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Nach Satz 4 ist eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Nach Satz 5 ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 5

Satz 1, der sich an § 100 Absatz 3 StPO orientiert, stellt klar, dass die Öffnung der ausgelieferten Postsendung dem Gericht zusteht. Nach Satz 2 kann das Gericht diese Befugnis auf das Bundeskriminalamt übertragen, soweit dies erforderlich ist, um die Abwehr der Gefahr nicht durch Verzögerung zu gefährden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass es, sofern die Befugnis zur Öffnung nicht auf das Bundeskriminalamt übertragen wurde, die ausgelieferten Postsendungen unverzüglich und, soweit sie verschlossen sind, ungeöffnet dem Gericht vorlegen muss, welche unverzüglich über die Öffnung zu entscheiden hat.

Zu Absatz 7

Absatz 7 erklärt § 100 Absatz 5 und 6 StPO für entsprechend anwendbar. Postsendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden oder deren Zurückbehaltung nicht erforderlich ist, sind daher unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten. Der Teil einer zurückbehaltenen Postsendung, dessen Vorenthaltung nicht mit Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem vorgesehenen Empfänger abschriftlich mitzuteilen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 dient dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Sein Satz 1 sieht vor, dass eine Postbeschlagnahme unzulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Satz 2 enthält ein Verwertungsverbot von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Zu § 51 (Überwachung der Telekommunikation)

§ 51 entspricht weitgehend dem bisherigen § 201.

Zu Absatz 1

Die Änderungen Satz 2 entsprechen den Änderungen in § 45 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2. Sie umreißen, wann eine Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr einen Eingriff in informationstechnische Systeme rechtfertigt. Bei den anderen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 201 Absatz 2 und 3.

Zu Absatz 4

Der neu in die Vorschrift eingefügte Absatz 4 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den zu stellenden Antrag um.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 201 Absatz 4. Die Änderungen tragen den im Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle Rechnung, indem durch die Einfügung der neuen Nummer 5 klargestellt wird, dass die Anordnung die wesentlichen Gründe enthalten muss.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 201 Absatz 5.

Zu Absatz 7

Die Änderungen haben zum Ziel die in Absatz 7 enthaltene Kernbereichsregelung und die Regelungen zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 trifft die notwendigen Regelungen, um dem Bundeskriminalamt für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Er entspricht inhaltlich § 45 Absatz 8.

Zu § 52 (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten)

§ 52 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 20m. Die Änderung in § 52 Absatz 1 Nummer 2 sowie die neu eingefügte Nummer 3 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung terroristischer Straftaten.

Zu § 53 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

§ 53 entspricht dem bisherigen § 20n. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und eine Folgeänderung.

Zu § 54 (Platzverweisung)

§ 54 entspricht dem § 20o des bisherigen BKAG und verbleibt unverändert.

Zu § 55 (Aufenthaltsverbot und Kontaktverbot)

Durch die neu in das Bundeskriminalamtgesetz aufgenommene Vorschrift erhält das Bundeskriminalamt die Befugnis, zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Personen zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, bestimmte Orte zu verlassen (Aufenthaltsverbot) oder Kontakt mit bestimmten Personen zu haben (Kontaktverbot). Diese Verbote ergänzen den in § 54 geregelten „klassischen“ Platzverweis, der nur eine vorübergehende Entfernung einer Person von einem bestimmten Ort zum Ziel hat. Vergleichbare Regelungen finden sich in nahezu allen Landespolizeigesetzen sowie auch in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 StGB.

Zu Absatz 1

Aufenthaltsverbote nach Absatz 1 können in zwei Varianten verfügt werden: als Untersagung, sich vom Wohn- oder Aufenthaltsort – dies ist das Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in der die betroffene Person wohnt oder sich dauerhaft aufhält – oder aus einem bestimmten Bereich – dies kann das Gebiet eines Bundeslandes, ein bestimmter Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten ein oder mehrere Stadtbezirke sein – zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten; hier geht es vor dem Hintergrund des Zwecks des Aufenthaltsverbotes insbesondere darum, den Aufenthalt an Orten zu verhindern, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erhöht.

In beiden Varianten ist für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis zu sorgen: Die Anordnung darf an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. So muss es der betroffenen Person weiterhin möglich ist, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, kann das Bundeskriminalamt der betroffenen Person, insbesondere für Ausnahmefälle, die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen oder sich dort aufzuhalten. Zur verhältnismäßigen Ausgestaltung von Einzelfällen kann das Bundeskriminalamt aber auch von einer Einzelfallerlaubnis Gebrauch machen.

Zur Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen, die auch für die übrigen Maßnahmen des Bundeskriminalamtes gelten. Damit fügt sich die neue Befugnis in den Kanon der bestehenden Befugnisse ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit, einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu untersagen (Kontaktverbot). Die Norm ist inhaltlich eng an § 68a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB angelehnt. Auch bei der Anordnung von Kontaktverboten ist auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze 3 bis 5 enthalten Verfahrensbestimmungen, die den für die übrigen Gefahrenabwehrmaßnahmen des Abschnitts 5 getroffenen Regelungen entsprechen. Ziel der Regelungen ist es, der Anordnung größtmögliche Bestimmtheit zu verleihen und eine gerichtliche Kontrolle der Maßnahme zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält weitere Regelungen zur Anordnung. Nach Satz 1 ist die Anordnung auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Straftatenverhütung erforderlichen Umfang zu beschränken. Dies betrifft die Auswahl der Orte und Personen, aber auch die Dauer der Maßnahme. Satz 2 bestimmt, dass die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen ist. Nach Satz 3 ist eine Verlängerung möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Nach Satz 4 ist die Maßnahme zu beenden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 bleiben die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt.

Zu § 56 (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Durch die neu in den Abschnitt 5 eingefügte Vorschrift erhält das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ausgeht, elektronisch zu überwachen. Dazu kann das Bundeskriminalamt auf entsprechende richterliche Anordnung eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel („elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Durch die neue Regelung wird ein bislang im Wesentlichen Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68 b StGB in Verbindung mit § 463a StPO) zum Einsatz kommendes Instrument in den Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus übernommen. Ziel dieser offenen Maßnahme ist es, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Dabei erhöht die ständige Aufenthaltsüberwachung das Risiko, bei Begehung von Straftaten entdeckt zu werden, und kann auf diese Weise zur Straftatenverhütung beitragen. Darüber hinaus ermöglicht die ständige Aufenthaltsüberwachung das schnelle Eingreifen von Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung.

Das bisherige Instrumentarium des Bundeskriminalamtes im Bereich der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus sieht für die Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E ausgeht, nur die als verdeckte Maßnahme ausgestaltete Observation (§ 20g Absatz 2 Nummer 1 BKAG) vor, bei der es sich regelmäßig um einen schwerer wiegenden Grundrechtseingriff handelt.

Gerade unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung als offene Maßnahme weniger einschneidend als eine ständige Observation, bei der nicht nur der Aufenthaltsort, sondern auch die Tätigkeiten und Gesprächspartner der betroffenen Person wahrgenommen werden und dadurch ein sehr viel umfangreicheres Persönlichkeitsbild entstehen kann als bei der Übertragung der bloßen Standortdaten.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann das Bundeskriminalamt eine Person, von der die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes ausgeht, verpflichten ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Zur Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen, die auch für die übrigen Maßnahmen des Bundeskriminalamtes gelten. Damit fügt sich die neue Befugnis in den Kanon der bestehenden Befugnisse ein.

Die Ausfüllung des bei Anwendung der Norm bestehenden Beurteilungsspielraums sowie die Ausübung des Ermessens, ob die Maßnahme ergriffen wird, erfolgt – wie die Ausübung der Gefahrenabwehrbefugnisse generell – nach § 5 Absatz 2 Satz 3 im Benehmen mit den Ländern. Die Herstellung des Benehmens soll im Rahmen der etablierten Strukturen der Bund-Länder-Koordinierung im Bereich der Terrorismusabwehr erfolgen. Hierbei kann insbesondere auf den polizeifachlichen Umgang mit sogenannten Gefährdern zurückgegriffen werden. Unbeschadet des Vorliegens der vom Bundeskriminalamt zu beurteilenden Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen

des Absatzes 1 verbleibt die Frage, ob eine Person polizeifachlich als sogenannter Gefährder einzustufen ist, bei der zuständigen Polizeibehörde des Bundes und der Länder.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt im Wesentlichen dem Vorbild des § 463a StPO, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt.

Satz 1 erster Halbsatz enthält die Rechtsgrundlage für Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch die Aufsichtsstelle. Die Verarbeitung umfasst dabei grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dieser umfassende Ansatz ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 Nummer 1 bis 5 vorgesehenen Verwendungszwecke erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können.

Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur der vom Betroffenen mitgeführten Geräte erfordern.

Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll – zusammen mit der Vorgabe in Satz 4 – die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass das Bundeskriminalamt grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Die Sätze 2 und 8 schreiben vor, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung keiner Datenerhebung und -verwertung ausgesetzt sein darf, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit untersagt. Damit wird dem Betroffenen ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben, in dem er vom Staat nicht behelligt wird.

Die Doppelregelung in den Sätzen 2 und 8 verfolgt dabei einen abgestuften Ansatz: Soweit dies technisch möglich ist, dürfen die genannten Aufenthaltsdaten gar nicht erst erhoben werden. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung gemäß Satz zu protokollieren ist.

Die Regelung gewährleistet zugleich, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an das Bundeskriminalamt übermittelten Daten.

Satz 3 Nummer 1 gestattet die Verwendung zur Verhinderung der Begehung oder der Fortsetzung sowie zur Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 durch die betroffene Person.

Nach Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen gefahrenabwehrrechtliche Aufenthaltsverbote nach § 55 Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 55 Absatz 2 verwendet werden.

Nach Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Verfolgung einer Straftat nach § 87 genutzt werden. § 87 stellt – vergleichbar mit § 145a StGB – den Verstoß gegen die Verpflichtung, die technischen Mittel ständig bei sich zu führen, unter Strafe. Zur Verfolgung dieser Straftat dürfen die Daten ebenfalls verwendet werden.

Nach Nummer 4 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit Dritter verwendet werden. Könnten die Daten nicht für diese Zwecke genutzt werden, würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der Polizei und damit der staatlichen Institutionen insgesamt drohen, wenn trotz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung die entsprechenden Daten nicht zur Verfolgung oder Verhinderung erheblicher Straftaten, insbesondere von schweren Gewaltstraftaten, genutzt werden dürften. Die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens (vgl. BVerfGE 100, 313, 373, 383 f.; 107, 299, 316; 109, 279, 336; 115, 320, 345; BVerfG, Urteil vom 11. März 2008, 1 BvR 256/08), ebenso wie die Abwehr erheblicher Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter.

Nach Nummer 5 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Betroffenen zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese – zum Beispiel durch Austausch der vom Betroffenen mitgeführten Geräte – beseitigen zu können. Denn die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1 bis 4.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist. Sie verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leib, Leben oder persönliche Freiheit Dritter) abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten, die in die Rechtsgüter eingreifen, zu verfolgen. Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung dienen einem überragenden Gemeinwohlinteresse (vgl. BVerfGE 115, 320, 345; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 20. April 2016, a. a. O., Randnummer 100).

Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis von die betroffene Person betreffenden Vorgängen höchstpersönlicher Art. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn mit der Ortskenntnis jeweils auch die Kenntnis verbunden wäre, womit sich die verurteilte Person an dem jeweiligen Ort beschäftigt. Vielmehr geht es hier nur darum, allein über den Aufenthaltsort zu dokumentierende Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungssituation erlangen zu können.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind im Übrigen selbst höchstpersönliche Äußerungen nicht dem absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung zuzuordnen, wenn sich aus ihnen konkrete und erhebliche Gefahrenlagen für Dritte ergeben (BVerfGE 80, 367, 375 für die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen, aus denen sich eine Gefahrenlage für unbeteiligte Dritte ergab, Opfer schwerer Sexualstraftaten zu werden; vgl. auch BVerfG, Urteil v. 20. April 2016, a. a. O., Randnummer 122). Entsprechendes muss für bloße Aufenthaltsdaten gelten, die Hinweise auf eine Gefährdung Dritter geben, Opfer einer schweren Straftat gegen Leben, Leib, persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu werden.

Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten.

Gemäß Satz 4 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Dabei gibt die Regelung zudem vor, dass die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen hat. Die Vorschrift wiederholt die in Satz 1 enthaltene Pflicht zur automatisierten Datenverarbeitung. Durch die automatisierte Verarbeitung kann sichergestellt werden, dass das Bundeskriminalamt nur in dem für die Erfüllung der Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 erforderlichen Umfang Kenntnis von den Daten erhält. Die besondere Sicherung der Daten hat nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfolgen.

Satz 5 enthält für die nach Satz 1 erhobenen Daten eine grundsätzliche Lösungsfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, um klären zu können, ob die Daten für die in Satz 3 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung lässt die Regelung nicht zu. Daten, die für die Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke (weiter)verwendet werden. Die weitere Verarbeitung richtet sich dann nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auch nach § 12 (Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung).

Jeder Abruf der Daten ist gemäß § 76 BDSG-E zu protokollieren. Diese datenschutzrechtliche Vorgabe ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 3 bewegt haben und durch eine berechtigte Person erfolgt sind. Ihr kommt insoweit auch eine präventive Wirkung zu. Satz 7 bestimmt, dass die Protokolldaten nach zwölf Monaten zu löschen sind.

Die Sätze 8 bis 11 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Nach Satz 8 dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Satz 9 bestimmt, dass die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung zu dokumentieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 10 ausschließlich

für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 11 ist sie nach Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 69 zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält nähere Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den zuständigen Bundes- und Landesbehörden. Die Vorschrift ergänzt damit für den Fall der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die in § 5 Absatz 2 geregelten allgemeinen Grundsätze der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.

Um das Bundeskriminalamt in die Lage zu versetzen, die Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung effektiv abwehren zu können, muss das Bundeskriminalamt über alle sachdienlichen Erkenntnisse zu der betroffenen Person verfügen, die zuvor von anderen Polizei- oder anderen zuständigen Behörden zu der Person gesammelt wurden. Die Beurteilung, ob der Aufenthalt an einem bestimmten Ort den Rückschluss auf eine unmittelbar bevorstehenden Straftatenbegehung zulässt und ein unmittelbares Einschreiten erfordert, kann in der Regel nur bei Vorliegen umfassender Kenntnis über die betroffene Person erfolgen. Das dafür notwendige ganzheitliche Bild ergibt sich nur aus einer Zusammenschau aller bei den jeweils zuständigen Behörden vorliegenden Informationen zu betroffenen Person.

Vor diesem Hintergrund ordnet Satz 1 an, dass die zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentlichen Stellen dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten über die betroffene Person übermitteln, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 und 2 erforderlich ist. Für den Fall, dass das Bundeskriminalamt der Auffassung ist, dass es zur Vervollständigung des Bildes weitere Informationen benötigt, sieht Satz 2 vor, dass das Bundeskriminalamt auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Verpflichtungen dem Bundeskriminalamt bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 – innerhalb der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 3 – obliegen.

Das Bundeskriminalamt hat als Bundesbehörde neben dem Hauptsitz in Wiesbaden zwei weitere Standorte in Berlin und Meckenheim. Nicht in allen Fällen, in denen Aktivitäten der überwachten Personen ein unmittelbares Eingreifen von Polizeibehörden erfordern, werden Bedienstete des Bundeskriminalamtes in der Nähe der überwachten Person sein. Nach Absatz 4 Nummer 1 ist das Bundeskriminalamt daher zur Weitergabe von Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an zuständige Polizei- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

Sofern vom Bundeskriminalamt gegen die betroffene Person ein Aufenthaltsverbot nach § 55 Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 55 Absatz 2 verhängt wurde, hat das Bundeskriminalamt nach Nummer 2, Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständigen Polizeibehörden weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung der Maßnahmen erforderlich ist. Hier ist insbesondere an den Fall zu denken, dass das Bundeskriminalamt durch eigene Bedienstete nicht schnell genug in der Lage ist, die betroffene Person zu erreichen und geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 55 zu ergreifen.

Sofern das Bundeskriminalamt eine Straftat nach § 87 feststellt, ist es nach Nummer 3 verpflichtet, die Standortdaten an die für die Verfolgung der Straftat zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzugeben.

Da auch beim Vorliegen einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit Dritter zur effektiven Gefahrenabwehr regelmäßig das unmittelbare Einschreiten einer örtlichen Polizeibehörde erforderlich sein wird, ist das Bundeskriminalamt nach Nummer 4 auch in diesen Fällen zur Übermittlung der Aufenthaltsdaten an die zuständigen Polizeibehörden verpflichtet.

Um die Funktionsfähigkeit der technischen Geräte gewährleisten zu können, enthalten die Nummern 5 bis 8 klarstellenden Regelungen dazu, wie das Bundeskriminalamt die Funktionsfähigkeit der Geräte aufrecht erhalten kann.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass die Maßnahme nach Absatz 1 nur auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung oder deren Vertretung durch das Gericht angeordnet werden darf. Eine auf den Präsidenten oder seine Vertretung beschränkte

Antragsbefugnis ist, anders als im Bereich der verdeckten Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht erforderlich, da es sich um eine offene Maßnahme handelt. Die Sätze 2 und 3 treffen Regelungen für den Fall des Gefahrenverzugs. Sie folgen dem allgemeinen Muster, wonach die vom Bundeskriminalamt erlassene Anordnung vom Gericht – binnen drei Tagen – bestätigt werden muss und anderenfalls außer Kraft tritt.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die Absätze 6 und 7 entsprechen den im Zusammenhang mit den anderen Gefahrenabwehrbefugnissen, die einer richterlichen Anordnung bedürfen, getroffenen Regelungen zum Inhalt des Antrags und zur gerichtlichen Anordnung. Absatz 7 Satz 3 beschränkt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Dauer einer Anordnung auf höchstens drei Monate. Nach Absatz 7 Satz 4 bedarf die Verlängerung der Maßnahme einer erneuten Anordnung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es zu einer erneuten vollumfänglichen gerichtlichen Prüfung des Falls kommt.

Zu § 57 (Gewahrsam)

§ 57 entspricht dem bisherigen § 20p. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und eine Folgeänderung.

Zu § 58 (Durchsuchung von Personen)

§ 58 entspricht dem bisherigen § 20q. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 59 (Durchsuchung von Sachen)

§ 59 entspricht dem bisherigen § 20r. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 60 (Sicherstellung)

Der § 60 entspricht dem § 20s des bisherigen BKAG und verbleibt unverändert.

Zu § 61 (Betreten und Durchsuchungen von Wohnungen)

§ 61 entspricht dem bisherigen § 20t. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 62 (Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen)

§ 62 entspricht weitgehend dem bisherigen § 20u. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 257) hat die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz als verfassungsrechtlich nicht tragfähig erachtet. Der neue Satz 7 des Absatzes 1 trägt diesem Umstand Rechnung und bezieht sämtliche Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Schutzbereich ein.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 in Absatz 2 werden sämtliche Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Schutzbereich einbezogen. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 6 (Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes)

Zu § 63 (Allgemeine Befugnisse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 21 Absatz 1. Durch die Streichung der Begrenzung, dass Schutzmaßnahmen „nur im räumlichen Umfeld einer zu schützenden Person“, getroffen werden können, wird den geänderten Gefährdungslagen Rechnung getragen. Die Praxis des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane hat gezeigt, dass insbesondere durch die Weiterentwicklung von technischen Geräten Gefährdungslagen außerhalb des räumlichen Umfeldes einer zu schützenden Person entstehen können, die Maßnahmen zum Schutz der Schutzpersonen unmittelbar erforderlich werden lassen. Gegen Schutzpersonen gerichtete so genannte Hasspostings, Videos mit der Ankündigung von Exekutionen und sonstige Bedrohungen finden immer häufiger im Internet und nicht im räumlichen Nahbereich der Schutzperson statt. Dementsprechend ist zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Mitglieder der Verfassungsorgane die Aufgabe des Tatbestandsmerkmals angezeigt.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Im Zusammenhang mit gesellschaftlich kontrovers diskutierten Themen, den hohen Steigerungsraten bei der Nutzung von sozialen Medien und der damit einhergehenden scheinbaren Anonymität mit einer gleichzeitigen Neigung zu verbaler Verrohung ist ein beständiger Anstieg von erheblichen Drohungen und Beleidigungen insbesondere zum Nachteil von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung festzustellen. Insbesondere im Zuge der Flüchtlingslage und der Armenienresolution des Deutschen Bundestages haben Morddrohungen, die zum Teil den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die konkrete Begehungsweise der geplanten Tat nannten, deutlich zugenommen und beschränken sich nicht mehr auf das Internet. Politiker sind insbesondere bei öffentlichen Auftritten massiven Bedrängungen und Beleidigungen ausgesetzt. Die Gefährdung der Mitglieder der Verfassungsorgane reicht bis in den privaten Bereich hinein, indem beispielsweise eine einsatzfähige Patrone in den Briefkasten der Privatwohnung eines Mitglieds der Bundesregierung eingelegt wurde.

Dieser Bedrohungslage wird durch das Bundeskriminalamt bereits durch die Durchführung von sogenannten Gefährderansprachen begegnet, um das weitere Verhalten dieser Personen zu beeinflussen. Die individuelle Ansprache soll der betreffenden Person deutlich signalisieren, dass ihr Verhalten bekannt ist, die von ihr ausgehende Gefährdungslage registriert und diese Lage von der Polizei ernst genommen wird. Solche Gefährderansprachen erzielen häufig eine abschreckende Wirkung und sind daher ein angemessenes und effektives Präventionsmittel zum Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane.

Um die präventive Wirkung der Maßnahme weiter zu verstärken, soll dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit der Vorladung von Gefährdern eröffnet werden.

Absatz 3 versetzt das Bundeskriminalamt daher in die Lage, eine Person vorzuladen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung der dem Bundeskriminalamt nach § 6 Absatz 1 obliegenden Aufgabe erforderlich sind oder dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist. Durch den Verweis auf § 25 Absatz 2 bis 4 BPolG wird dem Bundeskriminalamt insbesondere auch die Möglichkeit gegeben, die Vorladung zwangsweise durchzusetzen, falls die betreffende Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet und ihre Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Schutzperson oder die Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

Zu den Absätzen 4 bis 8

Die Absätze 4 bis 8 entsprechen – mit redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 21 Absatz 3 bis 7.

Zu § 64 (Besondere Mittel der Datenerhebung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 23 Absatz 1. Die Änderung in der Nummer 2 überträgt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen bezüglich der Kontakt und Begleitpersonen auch auf die besonderen Mittel der Datenerhebung im Bereich des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Änderungen der Absätze 3 und 4 des § 64 übertragen die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen bezüglich des Kernbereichsschutzes, des Richtervorbehalts und der Anordnungscompetenz des Bundeskriminalamtes bei Gefahr im Verzug auch auf die besonderen Mittel der Datenerhebung im Bereich des Schutzes von Mitgliedern der Verfassungsorgane.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 4. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 65 (Ausschreibung zur polizeilichen Kontrolle oder gezielten Beobachtung)

§ 65 sieht vor, dass das Bundeskriminalamt Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle vornehmen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten begangen werden sollen, durch die die zu schützenden Personen unmittelbar gefährdet sind. Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich eng an § 47.

Die Notwendigkeit der Maßnahme folgt daraus, dass im Zuge der dargestellten gesellschaftlichen Entwicklung vermehrt Videos im Internet auftauchen, in denen mehrere Personen bewusst zusammenwirken oder sich verschiedene Personen einer bereits ausgesprochenen Morddrohung anschließen. Kennzeichnend für diese Fälle ist, dass ein einzelner Verantwortlicher nicht isoliert und die Identität der beteiligten Personen nicht vollständig festgestellt werden kann. In mehreren dieser Videos stoßen Personen Morddrohungen aus und tauschen sich über konkreten Möglichkeiten des Erwerbs von Schusswaffen aus. In einem Video sind darüber hinaus Schießübungen auf Plakate mit den Gesichtern von Mitgliedern von Verfassungsorganen zu sehen, die von mehreren Personen, die nicht alle zu identifizieren sind, ausgeführt werden.

Um eine Gefährdung der Schutzpersonen des Bundeskriminalamtes auszuschließen, ist es daher erforderlich, mit Hilfe der polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle Bewegungsbilder von den identifizierten Gefährdern zu erstellen, um Zusammenhänge und Querverbindungen zu den bislang nicht bekannten zusammenwirkenden Gefährdern herzustellen. Hieraus gewonnene Erkenntnisse können einen unmittelbaren Einfluss darauf haben, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder von Verfassungsorganen zu treffen.

Zu Abschnitt 7 (Zeugenschutz)**Zu § 66 (Befugnisse)**

§ 66 entspricht weitgehend dem bisherigen § 26. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen. Durch den Verweis auf § 63 werden Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 bezüglich der Kontakt- und Begleitpersonen, des Kernbereichsschutzes, des Richtervorbehalts und der Anordnungskompetenz des Bundeskriminalamtes bei Gefahr im Verzug auch auf die besonderen Mittel der Datenerhebung im Bereich des Zeugenschutzes übertragen.

Zu Abschnitt 8 (Befugnisse zur Sicherung des Bundeskriminalamtes und zum behördlichen Eigenschutz)**Zu § 67 (Befugnisse zur Sicherung des Bundeskriminalamtes)**

Die neu eingefügte Regelung regelt die über die allgemeine Befugnis zur Datenerhebung nach § 9 Absatz 2 und zur Verarbeitung nach § 14 Absatz 7 hinausgehenden Befugnisse des Bundeskriminalamtes bei der Sicherung seiner Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen. Inhaltlich entsprechen die Befugnisse denjenigen der Bundespolizei bei der Sicherung ihrer eigenen Liegenschaften. Dies ist vor dem Hintergrund einer vergleichbaren Gefährdungslage sachgerecht.

Das Bundeskriminalamt ist im Rahmen dieser Aufgabe insbesondere berechtigt zur Feststellung der Identität (§ 63 Absatz 2 Nummer 1), zur Durchsuchung von mitgeführten Sachen bei der Einlasskontrolle, wenn die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, berechtigt ist (§ 63 Absatz 2 Nummer 3), zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 63 Absatz 4), zur Sicherstellung von Sachen (§ 63 Absatz 6) und zur Ingewahrsamnahme einer Person, die eine Straftat gegen die Schutzgüter begehen will (§ 63 Absatz 8).

Zu § 68 (Sicherheitsüberprüfung)

Der neu eingefügte § 68 sieht parallel zum künftigen § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes vor, dass das Bundeskriminalamt für Personen, die für das Bundeskriminalamt tätig werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführt.

Das Bundeskriminalamt ist als Sicherheitsbehörde elementar für die Terrorismusbekämpfung. Gerade für das Bundeskriminalamt muss daher ausgeschlossen werden können, dass nicht erkannte Extremistinnen oder Extremisten versuchen, für das Bundeskriminalamt tätig zu werden und als so genannte Innentäterinnen oder Innentäter die effektive Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes behindern oder gefährden.

Eine Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes kann – je nach den Erfordernissen bereits vor Beginn der Tätigkeit – bislang nur in den Fällen eingeleitet werden, in denen eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung an den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen oder die Beschäftigung in sabotagegefährdeten Bereichen.

Mit der geltenden Rechtslage kann der Gefährdung, der das Bundeskriminalamt ausgesetzt ist, nicht wirksam begegnet werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine an anderer Stelle bereits als Extremistin oder Extremist erkannte Person mangels Kenntnis beim oder für das Bundeskriminalamt tätig wird. Diese rechtliche Lücke ist angesichts der Gefährdungssituation durch den internationalen Terrorismus und Extremismus nicht hinnehmbar und zu schließen.

Durch den Verweis auf § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in Satz 2 kann das Bundeskriminalamt von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit kann dabei etwa danach differenziert werden, ob die Tätigkeit in den Diensträumen des Bundeskriminalamtes ausgeübt wird oder nicht. Im letzteren Fall erscheint ein Absehen von einer Sicherheitsüberprüfung wegen des reduzierten Gefährdungspotentials eher möglich. Bei der Ausübung des Ermessens wird das Bundeskriminalamt auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff berücksichtigen müssen.

Zu Abschnitt 9 (Datenschutz und Datensicherheit, Rechte der betroffenen Person)

Abschnitt 9 des enthält Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit, welche die entsprechenden auf die Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt anwendbaren Regelungen, die im BDSG-E enthalten sind, ergänzen, etwa, um Besonderheiten der Struktur der Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt und die verteilte datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationsverbund abbilden zu können. Zentraler Standort der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 ist mithin das BDSG-E. Zudem werden teils für die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit relevanten Regelungen aus dem ehemaligen Bundeskriminalamtgesetz zusammengeführt. Zuletzt findet die Realisierung der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zu den Gefahrenabwehrbefugnissen des Bundeskriminalamtes im Bereich des internationalen Terrorismus aufgestellten Anforderungen an die Protokollierung, datenschutzaufsichtliche Kontrolle und entsprechende Berichtspflichten des Bundeskriminalamtes in diesem Abschnitt ihren Standort.

Zu Unterabschnitt 1 (Datenschutzaufsicht)

Zu § 69 (Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

§ 69 dient der Konkretisierung der Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Hinblick auf die Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt. Die datenschutzaufsichtliche Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt sowie Regelungen zur Ausgestaltung seines Amtes und allgemeine Beschreibungen seiner Aufgaben und Befugnisse finden sich im Bundesdatenschutzgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfG, a. a. O., Randnummern 140 f., 266, 340 und 354) im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle der Wahrnehmung der Verarbeitungsbefugnisse des Bundeskriminalamtes. Es handelt sich insbesondere um die Übernahme von Anforderungen, die das Urteil an die Wirksamkeit der aufsichtlichen Kontrolle stellt. In Absatz 1 wird angeordnet, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kontrollen im Hinblick auf die Verarbeitung bei Maßnahmen nach Abschnitt 5 – Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus -, nach § 34 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung), nach § 64 (besondere Mittel der Datenerhebung bei Nutzung der Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane) und zu Datenübermittlungen an Drittstaaten auf der Grundlage des § 27 durchführt. Das Bundesverfassungsgericht betont insbesondere, dass die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolldichte und die Kontrollintervalle auf die Ausstattung der oder des insoweit zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausstrahlen muss.

Zudem wird festgehalten, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mindestens aller zwei Jahre kontrolliert, ob Zugriffe auf personenbezogene Daten im Informationssystem und im polizeilichen Informationsverbund nur innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 15 Absatz 1 erfolgen, der über § 29 Absatz 4 auch auf die Verbundteilnehmer Anwendung findet. Hierbei verweist der Zusatz, wonach die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit diese Kontrolle im Informationsverbund nur im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit ausübt, auf die nach § 31 Absatz 2 und 3 geteilte datenschutzrechtliche (Kontroll-)Zuständigkeit.

Absatz 2 ordnet der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – auch in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 – die Befugnis zu, gegenüber dem Bundeskriminalamt verbindliche Maßnahmen anzuordnen, sofern es datenschutzrechtliche Verstöße zuvor nach den allgemeinen Regelungen des § 16 Absatz 2 BDSG-E beanstandet hat. Diese Maßnahmen schließen nicht die Löschung personenbezogener Daten ein und setzen voraus, dass ein erheblicher Verstoß in Rede stehen muss. Die in § 61 BDSG-E niedergelegten Rechtsschutzmöglichkeiten des Bundeskriminalamtes gegen solche verbindlichen Maßnahmen bleiben unberührt.

Zu Unterabschnitt 2 (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter)

Zu § 70 (Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes)

§ 70 ergänzt die im Bundesdatenschutzgesetz enthaltene allgemeine Regelung zur Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz.

Das in § 70 enthaltene Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens des Bundeskriminalamtes mit dem Bundesministerium des Innern bei der Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz und dessen Abberufung dient der Sicherstellung der fachaufsichtlichen Steuerung des Bundeskriminalamtes bei der Besetzung dieser datenschutzpolitisch und -praktisch wichtigen Position und gleichzeitig der Sicherstellung der Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz schon im Zusammenhang mit seiner Bestellung. Das Gesetz beschränkt die Auswahlgrundlage für die Besetzung des Amtes des Beauftragten für den Datenschutz nicht auf beim Bundeskriminalamt beschäftigte Personen. Im Hinblick auf die Abberufung der Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz wird die bisher in § 4f Absatz 3 Satz 3 BDSG enthaltene Regelung in das überführt. Es bleibt dem Bundeskriminalamt unbenommen, die interne Organisation der oder des Beauftragten für den Datenschutz ihrer oder seiner Aufgabenquantität und -qualität anzupassen, etwa durch Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters. Es ist konsequent, angesichts der nach § 5 Absatz 2 BDSG-E bestehenden Möglichkeit, einen Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Behörden zu benennen, umgekehrt eine Stellvertreterkonstruktion zu wählen, wenn dies durch die Aufgabenqualität und -quantität des Amtes angezeigt ist. Im Vertretungsfalle treffen den Stellvertreter alle Rechte und Pflichten, die dem Beauftragten für den Datenschutz zugeordnet sind. Hierbei ist es auch denkbar, die Auswahl des Stellvertreters an das Einvernehmen des Beauftragten für den Datenschutz zu binden sowie die Bestellung des Stellvertreters aufzuheben, wenn die oder der Beauftragte für den Datenschutz dies verlangt; dies kann der Sicherstellung eines weitgehend einheitlichen Verständnisses zur Ausübung der Aufgabe des Beauftragten für den Datenschutz beim Bundeskriminalamt und somit einer weitgehend einheitlichen Auslegung des für das Bundeskriminalamt relevanten datenschutzrechtlichen Instrumentariums dienen.

Zu § 71 (Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes)

§ 71 enthält § 7 BDSG-E ergänzende und besondere Regelungen zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für den Datenschutz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet der Zusammenarbeit der oder des Beauftragten für den Datenschutz mit seinen Kollegen aus den Landeskriminalämtern, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt Gesetzesrang zu. Der Austausch zu sich gemeinsam stellenden Fragen zur Auslegung des Datenschutzrechts im Bereich polizeilicher Datenverarbeitung und etwa die Einigung auf gemeinsame Leitlinien sind gerade im Hinblick auf die Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund von hoher Bedeutung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die in § 4f Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 BDSG enthaltene Regelung in das Bundeskriminalamtgesetz auf.

Zu § 72 (Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

§ 72 enthält § 6 BDSG-E ergänzende und besondere Regelungen zur Stellung des Beauftragten für den Datenschutz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 überführt § 4f Absatz 3 Satz 1 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes in das Bundeskriminalamtgesetz und trifft damit eine § 6 Absatz 3 Satz 2 BDSG-E, wonach der Beauftragte für den Datenschutz unmittelbar der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle berichtet, konkretisierende Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die Regelung des § 4g Absatz 3 Satz 2 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes in das Bundeskriminalamtgesetz auf.

Zu Unterabschnitt 3 (Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der an deutsche Auslandsvertretungen abgeordneten Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes)**Zu § 73 (Datenschutzrechtliche Verantwortung der Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes)**

§ 73 hat im Hinblick auf die Tätigkeit der an deutsche Auslandsvertretungen abgeordneten Verbindungsbeamten klarstellende Funktion.

Zu Unterabschnitt 4 (Pflichten des Bundeskriminalamtes)**Zu § 74 (Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)**

§ 74 entspricht als Benachrichtigungsvorschrift im Sinne des § 56 Absatz 1 BDSG-E der bisherigen Regelung des § 20w, ergänzt um die Tatbestände der §§ 34, 64 in Bezug auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 50 in Bezug auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und infolge der Neunummerierung der Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Maßnahmen angepasst. Aus systematischen Gründen wurde diese Benachrichtigungsvorschrift in den Datenschutzabschnitt überführt. Dies dient dem Ziel, die datenschutzrechtlichen Pflichten des Bundeskriminalamtes soweit wie möglich hier zusammenzuführen. § 74 legt fest, bei Vorliegen welcher Maßnahmen welche Betroffenen seitens des Bundeskriminalamtes aktiv zu benachrichtigen sind. Der geforderte Inhalt der Benachrichtigung ergibt sich aus § 56 Absatz 1 BDSG-E.

Zu § 75 (Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern)

§ 75 entspricht dem bisherigen § 31. Änderungen der Begrifflichkeit „unterrichten“ hin zu „benachrichtigen“ erfolgen genauso im Sinne der rechtssprachlichen Einheitlichkeit wie die Änderung des Begriffs „Informationssystem“ hin zu „Informationsverbund“ der begrifflichen Neukonzeptionierung folgt.

Zu § 76 (Nachträgliche Benachrichtigung über Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung im Schengen Informationssystem)

§ 76 entspricht dem bisherigen § 15a, der systematisch zu den dem Bundeskriminalamt obliegenden Benachrichtigungspflichten zu ziehen war.

Zu § 77 (Aussonderungsprüffrist; Mitteilung von Löschungsverpflichtungen)

§ 77 nimmt im Wesentlichen den bisherigen § 32 Absatz 3 bis 9 auf und konkretisiert die sich aus § 75 Absatz 3 BDSG-E ergebende Verpflichtung, Lösch- bzw. Aussonderungsprüffristen vorzusehen. Weiterhin wird die bereits bestehende Praxis des Bundeskriminalamtes, die Beachtung der Einhaltung vergebener Aussonderungsprüffristen durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, ausdrücklich als Anforderung normiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 – der weitgehend dem bisherigen § 32 Absatz 3 entspricht – wurde der Verweis auf die Festlegungen in einer Errichtungsanordnung nach dem bisherigen § 34 gestrichen. Dies folgt der Neukonzeptionierung des Informationssystems des Bundeskriminalamtes, das auf Dateien im bisher verstandenen Sinne verzichtet und somit

auf einzelne Dateien bezogene Errichtungsanordnungen obsolet werden. Eine Ausnahme bildet insoweit § 15 Absatz 6. Weiterhin wird die bereits bestehende Praxis des Bundeskriminalamtes, die Beachtung der Einhaltung vergebener Aussonderungsprüffristen durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, ausdrücklich als Anforderung normiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 (entsprechend dem bisherigen § 32 Absatz 4) Satz 5 (Erweiterung der Höchstspeicherfrist für personenbezogene Daten von Zeugen, Opfern, Kontakt- und Begleitpersonen sowie Hinweisgebern und Auskunftspersonen) ist um Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erweitert worden. Hierfür wird fachlicher Bedarf gesehen, der sich aus den mit den bereits genannten Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch vergleichbaren Problemlagen ergibt (u. a. Verfahrensdauer); zudem wird mit der Erweiterung das Ziel verfolgt, völkerstrafrechtliche Sachverhalte unabhängig von der in § 129a StGB problematisierten Begehung mittels Bildung von Vereinigungen zu erfassen.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 – der weitgehend dem bisherigen § 32 Absatz 5 entspricht – dienen einerseits dazu, den Fristbeginn zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aussonderungsprüffristen auf alle zu einer Person gespeicherten Daten einheitlich anzuwenden. Dies folgt vergleichbaren Regelungen in der Strafprozessordnung und den Polizeigesetzen der Länder (§ 489 Absatz 6 StPO, § 38 Absatz 2 Satz 6 des Polizeiaufgabengesetzes des Landes Bayern). So soll verhindert werden, dass innerhalb der Frist zu einer Person hinzugespeicherte Daten aufgrund unterschiedlicher Fristabläufe ausgesondert werden müssen und so die polizeifachlich erforderliche Abbildung der Entwicklung einer betroffenen Person in kriminalistischer Hinsicht über aussagekräftige Zeiträume hinweg erschwert wird.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 32 Absatz 7 bis 9.

Zu § 78 (Berichtigung personenbezogener Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung in Akten sowie Vernichtung von Akten)

§ 78 entspricht dem bisherigen § 33. Es werden lediglich übergreifend begriffliche, nicht inhaltsändernde Anpassungen vorgenommen sowie die Tatbestände, bei denen eine Verarbeitungseinschränkung an die Stelle einer Vernichtung tritt, an § 58 Absatz 3 BDSG-E angeglichen.

Zu § 79 (Löschung von durch Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder vergleichbaren Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten)

§ 79 nimmt den bisherigen § 20v Absatz 6 auf und erweitert den Anwendungsbereich über Maßnahmen nach Abschnitt 5 (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) hinaus auf Maßnahmen nach § 34 (Abschnitt 4, Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung) und § 64 (Abschnitt 6, Befugnisse zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane, besondere Mittel der Datenerhebung). Der Ausschluss personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, aus dem Anwendungsbereich erfolgt vor dem Hintergrund der insofern spezielleren Regelungen im Zusammenhang mit den konkreten Befugnisnormen.

In den neuen Sätzen 2 bis 5 werden die Regelungen zur Dokumentation der Löschung neu gefasst. In Satz 3 wird eine Zweckbeschränkung auf die Datenschutzkontrolle niedergelegt. Die Aufbewahrung bzw. Löschung wird in den Sätzen 4 und 5 an die Benachrichtigung der betroffenen Person nach § 74 bzw. an den Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 gekoppelt.

Gestrichen wird der bisherige Satz 5, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. April 2016 (a. a. O., Randnummer 274) für nichtig erklärt hat. Eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten aus Gefahrenabwehrvorgängen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Insofern stellt die Ergänzung am Ende von Satz 1 klar, dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung auch dann nicht besteht, wenn eine im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts, also insbesondere des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung, zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt.

Zu § 80 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

§ 80 trifft § 70 BDSG-E konkretisierende Regelungen, welche den speziellen Erfordernissen der Datenverarbeitung im polizeilichen Informationsverbund Rechnung tragen und dem Sinn und Zweck des Verzeichnisses – der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Überblick über die innerhalb des beim Bundeskriminalamt unterhaltenen Informationssystems und in seiner Rolle als Stelle, die den polizeilichen Informationsverbund zur Verfügung stellt durchgeführten Datenverarbeitungen zu ermöglichen – dienen soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass das Bundeskriminalamt in das Verzeichnis nach § 70 BDSG-E Angaben sowohl zu innerhalb seines Informationssystems durchgeführten Datenverarbeitungen als auch zu Datenverarbeitungen aufnehmen muss, die der Erfüllung seiner Aufgabe dienen, den polizeilichen Informationsverbund zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Darstellung der Verarbeitungswecke nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BDSG-E nach den Aufgaben des Bundeskriminalamtes richtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Darstellung der Kategorien von Empfängern auch Angaben dazu enthalten muss, ob die Übermittlung im Wege eines nach § 25 Absatz 7 eingerichteten automatisierten Abrufverfahrens erfolgt.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absatz 4 und Absatz 5 enthalten weitere den § 70 BDSG-E konkretisierende Regelungen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird bestimmt, dass das Verzeichnis und seine Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung zu stellen ist. Insoweit wird über § 70 Absatz 4 BDSG-E hinausgegangen, der eine Zurverfügungstellung lediglich „auf Anfrage“ vorsieht.

Zu § 81 (Protokollierung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt, insoweit über § 76 Absatz 2 BDSG-E hinausgehend und diesen ergänzend, in seiner Nummer 1 für Verarbeitungen im Informationssystem fest, dass die Protokolle der oder dem Beauftragten für den Datenschutz und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form zum Zwecke der Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen müssen, um eine effiziente und IT-gestützte Datenschutzkontrolle zu ermöglichen. Nach Nummer 2 muss die Protokollierung es außerdem ermöglichen zu überprüfen, ob die Regelungen über Zugriffsberechtigungen – § 15 – eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 für Zugriffe der Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund an und übernimmt dabei den bisher in § 11 Absatz 6 Satz 1 BKAG enthaltenen Standard. In Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 hat das Bundeskriminalamt insbesondere die näher bezeichneten Angaben zu protokollieren. Diese stehen dann – entsprechend der geteilten datenschutzrechtlichen Kontrollzuständigkeit nach § 31 Absatz 2 und 3 – den jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 6 Satz 4 BKAG, der für den Vorläufer des polizeilichen Informationsverbunds bestimmt, dass die Protokolle nach 12 Monaten zu löschen sind, auf die Protokollierung sowohl der Verarbeitungsvorgänge im Informationssystem einschließlich derer, mit denen das Bundeskriminalamt am polizeilichen Informationsverbund teilnimmt, als auch der Verarbeitungsvorgänge im polizeili-

chen Informationsverbund selbst, die das Bundeskriminalamt in Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 protokolliert. Er ergänzt insofern § 73 BDSG-E, der – wie Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680 – keine Lösungsfristen für die Protokolle vorsieht.

Zu § 82 (Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

Die Vorschrift setzt einerseits die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 an eine umfassende Protokollierungspflicht bei verdeckten und sonstigen eingriffsintensiven Maßnahmen um. Andererseits führt sie die bereits bestehenden Protokollierungsvorschriften an einer Stelle zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die Regelung aus dem bisherigen § 20k Absatz 3 auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 20w Absatz 1 Satz 1 zu den betroffenen Personen in die Protokollierungsvorschrift. Im Hinblick auf die gegenüber dem bisherigen § 20w Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Ergänzungen kann auf die Erläuterungen zu § 74 verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 20w Absatz 1 Satz 4. Durch die in Satz 2 geforderte Protokollierung der Anzahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, soll dem Erfordernis der umfassenden Protokollierung der in Rede stehenden Maßnahmen Genüge getan werden. Zudem kann diese Information und daraus zu ziehende Schlüsse für die Auskunftsfähigkeit des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Berichtspflichten nach § 88 erforderlich sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Zweckbegrenzung für die Nutzung der Protokolldaten auf Benachrichtigungszwecke sowie Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Satz 2 fordert die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der in § 69 Absatz 1 genannten Datenschutzkontrolle, es sei denn, die Aufbewahrung der Protokolldaten ist für Zwecke des Satzes 1 noch erforderlich.

Zu § 83 (Benachrichtigung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten)

§ 83 ordnet an, dass bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die teilnehmenden Behörden im Rahmen des polizeilichen Informationsverbunds zu benachrichtigen sind, wenn von ihnen eingegebene Daten betroffen sind. Die Regelung entspricht inhaltlich einer Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes, wonach Verantwortliche in anderen EU-Mitgliedstaaten, an die oder von denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, zu informieren sind, wenn diese Daten von einem Datensicherheitsvorfall betroffen sind, auf die Konstellation des polizeilichen Informationsverbunds an.

Zu Unterabschnitt 5 (Rechte der betroffenen Person)

Zu § 84 (Rechte der betroffenen Person)

§ 84 trifft Sonderregelungen im Hinblick auf die Beauskunftung betroffener Personen sowie die Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten im Kontext des polizeilichen Informationsverbundes.

Zu Absatz 1

Satz 1 nimmt den ehemaligen § 12 Absatz 5 auf. Satz 3 erklärt Satz 2 auch auf Fälle der Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung für anwendbar, um der Grundaussage zur verbleibenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der unmittelbar dateneingebenden Stelle (§ 31 Absatz 2) umfassend Geltung zu verschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überführt den ehemaligen § 15a Absatz 3 systematisch folgerichtig in den Bereich des Auskunftsrechts.

Zu § 85 (Ausübung der Betroffenenrechte im polizeilichen Informationsverbund sowie bei projektbezogenen gemeinsamen Dateien)

§ 85 überführt § 6 Absatz 2 BDSG in das BKAG.

Zu Unterabschnitt 6 (Schadensersatz)**Zu § 86 (Schadensersatz im polizeilichen Informationsverbund)**

§ 86 ergänzt die in § 83 BDSG-E enthaltene Vorschrift zum Schadensersatz und nimmt im Hinblick auf Verarbeitungen im Informationsverbund den ehemaligen § 12 Absatz 4 auf.

Zu Abschnitt 10 (Schlussvorschriften)**zu § 87 (Strafvorschriften)**

Durch § 87, der sich eng an § 145a StGB anlehnt, werden Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen nach § 55 Absatz 1 und 2 (Nummer 1) und gegen Anordnungen nach § 56 (Nummer 2) strafbewehrt.

Mit § 87 wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes eine hinreichend bestimmte Regelung geschaffen, die Grundlage einer Strafandrohung sein kann. Das Tatbestandsmerkmale der Norm enthalten ausreichend bestimmte Handlungsgebote, deren Aussagegehalt für die Betroffenen ohne weitere Wertungen erkennbar ist, sodass diese wissen, was sie zu tun oder zu unterlassen haben. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich auch, dass Verstöße gegen die §§ 55 und 56 ebenso wie nach § 145a StGB Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht mit Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Schließlich lässt sich eine gebotene Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen dadurch erreichen, dass die Strafverfolgung von einem Antrag des Bundeskriminalamtes abhängig gemacht wird.

Zu § 88 (Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag)

In § 88 werden in Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 enthaltenen Anforderungen turnusmäßige Berichtspflichten des Bundeskriminalamtes über die Wahrnehmung der in Abschnitt 5 (Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus) sowie in den §§ 34 und 64 enthaltenen Befugnisse eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 143) führt hierzu aus: „Da sich die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entzieht und dem auch Benachrichtigungspflichten oder Auskunftsrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes nur begrenzt entgegenwirken können, sind hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Befugnisse regelmäßige Berichte des Bundeskriminalamtes gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gesetzlich sicherzustellen. Sie sind erforderlich und müssen hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.“ Weiterhin führt es (BVerfG, a. a. O., Randnummer 268) aus: „weder sieht das Gesetz Berichte darüber vor, in welchem Umfang von den Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde, noch darüber, wieweit die Betroffenen hierüber benachrichtigt wurden. Da sich die Wahrnehmung der in Frage stehenden Befugnisse sowohl dem Betroffenen als auch der Öffentlichkeit weitgehend entzieht, sind solche Berichte zur Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion und demokratischen Kontrolle in regelmäßigen Abständen verfassungsrechtlich geboten.“

Aufgrund des Verweises auf diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts in Randnummer 340 und 354 des Urteils wird die Berichtspflicht auch auf die Wahrnehmung der Befugnisse zur Übermittlung im internationalen Bereich (§ 27) ausgedehnt. Die prozedurale Ausgestaltung der Berichtspflicht, d. h. die Berichterstattung des Bundeskriminalamtes an das Bundesministerium des Innern und Weiterleitung von dort an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag spiegelt die fachaufsichtliche Rolle des Bundesministeriums des Innern adäquat wider.

Zu § 89 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38. Durch diese Vorschrift wird dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 90 (Gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit, Verfahren)

Die Vorschrift nimmt die im ehemaligen § 20v enthaltenen Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zum anzuwendenden Verfahren auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem ehemaligen § 20v Absatz 1 und erweitert den Anwendungsbereich um die §§ 34 und 64.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem ehemaligen § 20v Absatz 2 und enthält eine Änderung infolge der Umbenennung des „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ in „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nutzt die durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 eröffnete Möglichkeit, bei Entscheidungen über die Verwertbarkeit oder Löschung von Erkenntnissen unter Wahrung der unabhängigen Verfahrensleitung des Gerichts wiederum diesem die Möglichkeit zu geben, sachkundige Bedienstete des Bundeskriminalamtes zur Berücksichtigung von ermittlungsspezifischem Fachverstand anzuhören und sich bei der Sichtung der erhobenen Daten der technischen Unterstützung des Bundeskriminalamtes zu bedienen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 224) führt aus: „Die verfassungsrechtlich gebotene Sichtung durch eine unabhängige Stelle dient neben der Rechtmäßigkeitskontrolle maßgeblich dem Ziel, kernbereichsrelevante Daten so frühzeitig herauszufiltern, dass sie den Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit nicht offenbar werden. Dies setzt voraus, dass die Kontrolle im Wesentlichen von externen, nicht mit Sicherheitsaufgaben betrauten Personen wahrgenommen wird. Hierdurch wird eine – durch gesonderte Verschwiegenheitspflichten abgesicherte – Hinzuziehung auch eines Bediensteten des Bundeskriminalamtes zur Gewährleistung von ermittlungsspezifischem Fachverstand nicht ausgeschlossen. Ebenso kann darüber hinaus für die Sichtung auf technische Unterstützung – etwa auch zur Sprachmittlung – durch das Bundeskriminalamt zurückgegriffen werden. Die tatsächliche Durchführung und Entscheidungsverantwortung muss jedoch maßgeblich in den Händen von dem Bundeskriminalamt gegenüber unabhängigen Personen liegen.“

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 enthält die notwendigen Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§§ 20y und 20z)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den §§ 55 und 56, die durch Artikel 1 neu in das künftige Bundeskriminalamtgesetz eingefügt werden. Lediglich die Regelungen zur Protokollierung in § 20z Absatz 2 berücksichtigen, dass für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Regelungen von der bisherigen Geltung des BDSG auszugehen ist und daher die Geltung des künftigen BDSG nicht vorausgesetzt werden kann. Dies betrifft die Regelungen zum Inhalt der Protokollierung und zum Verwendungszweck der Protokolldaten.

Zu Nummer 3 (§ 39)

Der neu eingefügte § 39 entspricht dem § 87, der durch Artikel 1 neu in das künftige Bundeskriminalamtgesetz eingefügt wird.

Zu den Artikeln 3 bis 11

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Bundeskriminalamtgesetzes in Artikel 1.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Bundeskriminalamtgesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Bundeskriminalamtgesetzes.

Nach Absatz 2 treten die Änderungen am bisherigen Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 2) sowie die in § 20 des neuen Bundeskriminalamtgesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

